

Tagesordnung zur 35. öffentlichen Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses

Sitzungstermin: Donnerstag, 11.09.2025, 19:30 Uhr
Raum, Ort: Mehrzweckraum der Halle Urberach, Am Schellbusch 1

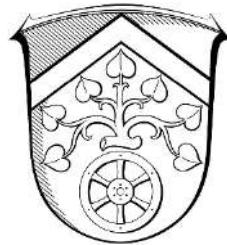
Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung	
2	Bericht der Wirtschaftsförderung	
3	Freistellungsmöglichkeiten für Beamtinnen und Beamte der Stadt Rödermark	DS/231/25
4	Benennung eines Stimmführers für die gewählten Vertreter des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg	DS/253/25
5	1. Beratung Investitionsprogramm im Vorgriff auf Haushaltsberatung 2026.	DS/255/25
6	Bericht zum 2. Quartal 2025	DS/256/25
7	KFZ-Kennzeichen für Rödermark	DS/162/25
8	Vertrag Fundtierstation - Dienstleistungsvertrag Tierheim Münster	DS/164/25
9	Anschaffung einer stationäre Rotlicht- und Geschwindigkeitsanlage	DS/269/25
10	Jahresabschluss 2024 der Kommunalen Betriebe der Stadt Rödermark	DS/247/25
11	Grundsatzbeschluss Dieburger Straße 21 „Jägerhaus“	DS/252/25
12	Städtebauförderung/ Gesamtmaßnahme „Ortskern Ober-Roden“, Einzelmaßnahme „Freiflächen funktionaler Ortskern“ – Grundsatzbeschluss	DS/251/25
13	Bauvorhaben zur Sanierung der Rodastraße in Rödermark/Urberach -Fortführung der Planung-	DS/246/25
14	Zuschüsse für die Musikschule Rödermark e.V. hier: Aufhebung der Haushaltssperre	DS/254/25
15	Fusion Sparkasse (Berichtsantrag)	DS/030/25
16	Antrag der FWR-Fraktion: Personalabbau	DS/175/25

17	Antrag der FDP-Fraktion: Hopper - Ausstieg oder grundlegende, kostengünstige und transparente Reform	DS/182/25
17.1	Änderungsantrag der Fraktion AL/Die Grünen und CDU-Fraktion: Hopper - Ausstieg oder grundlegende, kostengünstige und transparente Reform	DS/208/25
18	Antrag der FDP-Fraktion: Neufassung: Pauschale Einsparung (5%) im laufenden Haushaltsvollzug	DS/184/25
19	Antrag der FDP-Fraktion: Neufassung: Planungen zur Verschönerung des Parks an der Rilkestraße - Zukünftig mehr Kostenkontrolle!	DS/185/25
20	Prüfungsantrag Fraktion Andere Liste/Die Grünen der CDU-Fraktion: Einführung "Einkommensabhängige KITA Gebühren"	DS/225/25
21	Änderungsantrag FDP-Fraktion: Änderungen der 1. Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark - 7. Änderung 2. Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark - 10. Änderung	DS/226/25
22	Änderungsantrag der SPD-Fraktion: Änderungen der 1. Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark - 7. Änderung 2. Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark - 10. Änderung	DS/227/25
23	Antrag der FDP-Fraktion: Verringerung des Parkdrucks durch erweiterte Kennzeichnung?	DS/265/25
24	Antrag der FWR-Fraktion: Ortskern Urberach B-Plan mit Satzung	DS/263/25
25	Antrag der FWR-Fraktion Gastronomiesteuерungskonzept für Rödermark	DS/261/25
26	Einschlägige Punkte zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung	
27	Mitteilungen und Anfragen	
28	Vergabeverfahren zur Straßenbeleuchtung Rödermark hier: Zuschlagserteilung	DS/233/25-1

STADT RÖDERMARK

DER STADTVERORDNETENVORSTEHER



An die Mitglieder
des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses

Fachdienst Gremien
Rathaus Ober-Roden
Dieburger Straße 13-17
63322 Rödermark
Telefon: 06074 911-312
gremien@roedermark.de

3. September 2025

E i n l a d u n g

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur **35. öffentlichen Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses** ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 11.09.2025, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Mehrzweckraum der Halle Urberach, Am Schellbusch 1

Zusatzinformation:

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung	
2	Bericht der Wirtschaftsförderung	
3 (STAVO TOP 5)	Freistellungsmöglichkeiten für Beamtinnen und Beamte der Stadt Rödermark	DS/231/25
4 (STAVO TOP 5)	Benennung eines Stimmführers für die gewählten Vertreter des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg	DS/253/25
5 (STAVO TOP 6)	1. Beratung Investitionsprogramm im Vorgriff auf Haushaltsberatung 2026.	DS/255/25
6	Bericht zum 2. Quartal 2025	DS/256/25
7 (STAVO TOP 8)	KFZ-Kennzeichen für Rödermark	DS/162/25
8 (STAVO TOP 9)	Vertrag Fundtierstation - Dienstleistungsvertrag Tierheim Münster	DS/164/25
9 (STAVO TOP 11)	Anschaffung einer stationäre Rotlicht- und Geschwindigkeitsanlage	DS/269/25

10 (STAVO TOP 10)	Jahresabschluss 2024 der Kommunalen Betriebe der Stadt Rödermark	DS/247/25
11 (STAVO TOP 12)	Grundsatzbeschluss Dieburger Straße 21 „Jägerhaus“	DS/252/25
12 (STAVO TOP 13)	Städtebauförderung/ Gesamtmaßnahme „Ortskern Ober-Roden“, Einzelmaßnahme „Freiflächen funktionaler Ortskern“ – Grundsatzbeschluss	DS/251/25
13 (STAVO TOP 14)	Bauvorhaben zur Sanierung der Rodastraße in Rödermark/Urberach -Fortführung der Planung-	DS/246/25
14	Zuschüsse für die Musikschule Rödermark e.V. hier: Aufhebung der Haushaltssperre	DS/254/25
15	Fusion Sparkasse (Berichtsantrag)	DS/030/25
16 (STAVO TOP 16)	Antrag der FWR-Fraktion: Personalabbau	DS/175/25
17 (STAVO TOP 17)	Antrag der FDP-Fraktion: Hopper - Ausstieg oder grundlegende, kostengünstige und transparente Reform	DS/182/25
17.1 (STAVO TOP 17.1)	Änderungsantrag der Fraktion AL/Die Grünen und CDU-Fraktion: Hopper - Ausstieg oder grundlegende, kostengünstige und transparente Reform	DS/208/25
18 (STAVO TOP 18)	Antrag der FDP-Fraktion: Neufassung: Pauschale Einsparung (5%) im laufenden Haushaltsvollzug	DS/184/25
19 (STAVO TOP 19)	Antrag der FDP-Fraktion: Neufassung: Planungen zur Verschönerung des Parks an der Rilkestraße - Zukünftig mehr Kostenkontrolle!	DS/185/25
20 (STAVO TOP 21)	Prüfungsantrag Fraktion Andere Liste/Die Grünen der CDU-Fraktion: Einführung "Einkommensabhängige KITA Gebühren"	DS/225/25
21 (STAVO TOP 21)	Änderungsantrag FDP-Fraktion: Änderungen der 1. Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark - 7. Änderung 2. Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark - 10. Änderung	DS/226/25
22 (STAVO TOP 22)	Änderungsantrag der SPD-Fraktion: Änderungen der 1. Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark - 7. Änderung 2. Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark - 10. Änderung	DS/227/25
23 (STAVO TOP 23)	Antrag der FDP-Fraktion: Verringerung des Parkdrucks durch erweiterte Kennzeichnung?	DS/265/25

24 <small>(STAVO TOP 24)</small>	Antrag der FWR-Fraktion: Ortskern Urberach B-Plan mit Satzung	DS/263/25
25 <small>(STAVO TOP 25)</small>	Antrag der FWR-Fraktion Gastronomiesteuerungskonzept für Rödermark	DS/261/25
26	Einschlägige Punkte zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung	
27	Mitteilungen und Anfragen	
28 <small>(STAVO TOP 26)</small>	Vergabeverfahren zur Straßenbeleuchtung Rödermark hier: Zuschlagserteilung	DS/233/25-1

Die Dokumente zu den Tagesordnungspunkten stehen für Sie in ALLRIS net
[\(www.roedermark.sitzung-online.de\)](http://www.roedermark.sitzung-online.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Grünberg
Ausschussvorsitzender



Freistellungsmöglichkeiten für Beamtinnen und Beamte der Stadt Rödermark

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	21.07.2025	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	11.09.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	23.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark gewährt in entsprechender Anwendung an den Erlass vom 21.11.2017, Az: I 12 -12 a 02 -11.5 und des Rundschreibens vom 19.12.2023 des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport die Freistellungsmöglichkeiten für die Beamtinnen und Beamten in der Stadtverwaltung.

Zukünftig findet die jeweilige Landesvorschrift in der jeweiligen gültigen Fassung Anwendung.

Begründung:

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) hat mit seiner Fachinformation Arbeitsrecht vom 04.01.2024 die hessischen Kommunen auf das Rundschreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport hingewiesen, um ihnen eine Orientierung zu geben und sich an die Maßgaben zur Freistellung der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen anzulehnen.

Der Erlass vom 21.11.2017, Az: I 12 -12 a 02 -11.5 und das Rundschreiben vom 19.12.2023 des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport sieht folgende Freistellungsmöglichkeiten für die Beamtinnen und Beamten der hessischen Landesverwaltung vor:

- die Betreuung erkrankter Kinder (Kalenderjahr 2024 und 2025) und pflegebedürftiger Angehöriger
- die Mitaufnahme eines Menschen mit Behinderung als Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld zu einer stationären Maßnahme
- Sonderurlaub aus wichtigem Grund zur Begleitung einer oder eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase nach § 15 Abs. 1 HUrlVO

Da es sich bei den Freistellungsmöglichkeiten der Beamtinnen und Beamten der Stadt Rödermark um allgemeine Grundsätze des Beamtenrechts handelt, obliegt die Entscheidung über die Übernahme der Landesregelungen der Stadtverordnetenversammlung als oberstes Beschlussorgan.

Finanzielle Auswirkungen:

Nicht abschätzbar

Anlage/n:

1 - 2024_01_04_HSGB_Fachinfo_Freistellung_Beamte (öffentlich)

2 - FreistellungBeamteLandesverwaltung (öffentlich)

Fachinformationen Arbeitsrecht, Donnerstag, 4. Januar 2024

Freistellungsmöglichkeiten für Beamtinnen und Beamte in der hessischen Landesverwaltung

Das Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport hat uns ein Rundschreiben bezüglich den einheitlichen Freistellungsmöglichkeiten im Beamtenbereich in der hessischen Landesverwaltung kommen lassen.

Das Rundschreiben richtet sich explizit nur an den Beamtenbereich der hessischen Landesverwaltung, bietet aber eine mögliche Orientierung für kommunale Dienststellen, sich an diese Maßgaben anzulehnen. Eine Pflicht, im kommunalen Beamtenbereich ebenso zu verfahren ergibt sich daraus nicht.

Die Freistellungsmöglichkeiten betreffen

- die Betreuung erkrankter Kinder (in den Kalenderjahren 2024 und 2025) und pflegebedürftiger Angehöriger
- die Mitaufnahme eines Menschen mit Behinderung als Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld zu einer stationären Maßnahme
- Sonderurlaub aus wichtigem Grund zur Begleitung einer oder eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase nach § 15 Abs. 1 HUrlVO.

Das Rundschreiben finden Sie hier: [Freistellung Beamte Landesverwaltung](#)

Wir bitten um Kenntnisnahme.



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: I 1-12b-04-23/002

Nur per E-Mail

Empfänger laut anliegendem Verteiler

Dst. Nr.	0005
Bearbeiter/in	Frau Heil
Durchwahl	(06 11) 353 1446
Telefax:	(06 11) 353 1695
Email:	Desiree.Heil@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	

Datum 19. Dezember 2023

Freistellungsmöglichkeiten für die Beamteninnen und Beamten in der hessischen Landesverwaltung

- **zur Betreuung erkrankter Kinder (in den Kalenderjahren 2024 und 2025) und pflegebedürftiger Angehöriger**
- **bei Mitaufnahme eines Menschen mit Behinderung als Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld zu einer stationären Maßnahme**
- **Sonderurlaub aus wichtigem Grund zur Begleitung einer oder eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase nach § 15 Abs. 1 HUrlVO**

Mein Erlass vom 21. November 2017, Az.: I 12 – 12 a 02 – 11.5

Das mit den o.g. Empfehlungen aus dem Jahr 2017 verfolgte Ziel, eine einheitliche Handhabung der Freistellungen im Beamtenbereich in der hessischen Landesverwaltung zu erreichen, hat sich bewährt. Verschiedene gesetzliche Änderungen auf Bundesebene, die auf Beamteninnen und Beamten keine unmittelbare Anwendung finden, machen die Überarbeitung des Schreibens aus dem Jahr 2017 notwendig, um das mit dem Rundschreiben ebenfalls verfolgte Ziel – eine grundsätzliche Gleichbehandlung der Beamteninnen und Beamten mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der hessischen Landesverwaltung unter Berücksichtigung der statusbedingten Unterschiede – zu gewährleisten.

I. Dienstbefreiung aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen nach § 16 Nr. 2 Buchst. c Hessische Urlaubsverordnung (HUrlVO)

1. Betreuung eines erkrankten Kindes

a. Notwendige Betreuung wegen Erkrankung des Kindes

Den Beamteninnen und Beamten in der hessischen Landesverwaltung kann zur Betreuung eines erkrankten Kindes auf Antrag Dienstbefreiung „aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen“ nach § 16 Nr. 2 Buchst. c HUrlVO unter Beschränkung auf das notwendige Maß erteilt werden,



soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Gesetzlich versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten in diesen Fällen in der Regel Krankengeld von ihrer gesetzlichen Krankenversicherung nach § 45 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V).

Voraussetzung ist, dass es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten Kindes dem Dienst fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfe Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Für die Ausübung des Ermessens hinsichtlich der Dauer der Dienstbefreiung im Beamtenbereich empfehle ich daher zukünftig folgendes Vorgehen, das neben der Rechtslage im Arbeitnehmerbereich auch die Besonderheiten des Beamtenverhältnisses in angemessener Weise berücksichtigt:

Den Beamtinnen und Beamten soll bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen Dienstbefreiung bis zu einer Dauer von zwölf Arbeitstagen für jedes Kind im Kalenderjahr gewährt werden. Bei mehreren Kindern soll Dienstbefreiung an insgesamt bis zu 28 Arbeitstagen im Kalenderjahr erteilt werden.

Alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten soll aus diesem Grund Dienstbefreiung bis zu einer Dauer von 24 Arbeitstagen pro Kind im Kalenderjahr gewährt werden. Insgesamt soll alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten mit mehreren Kindern Dienstbefreiung bis zu einer Dauer von 56 Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt werden.

Auf Verlangen des Dienstherrn hat die Beamtin oder der Beamte eine Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes sowie deren Dauer vorzulegen.

Es wird empfohlen, teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte hinsichtlich der Dauer der Dienstbefreiung wie Vollzeitbeschäftigte zu behandeln.

Darüber hinaus kann Sonderurlaub aus wichtigem Grund ohne Besoldung nach § 15 Abs. 1 HUr-IVO gewährt werden. Hierbei ist zu beachten, dass während der Dauer des Sonderurlaubs ohne Besoldung kein Anspruch auf Beihilfe besteht. Hierauf sollten die Beamtinnen und Beamten vor der Genehmigung des Sonderurlaubs aus Fürsorgegründen hingewiesen werden.

b. Notwendige Begleitung eines Kindes zu einer stationären Maßnahme

Gesetzlich versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben nach § 45 Abs. 1a SGB V einen Anspruch auf Kinderkrankengeld gegenüber ihrer Krankenversicherung, wenn sie bei einer

stationären Behandlung ihres versicherten Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, aus medizinischen Gründen als Begleitperson notwendigerweise mitaufgenommen werden. Hat das Kind das neunte Lebensjahr noch nicht vollendet, so wird die Notwendigkeit der Mitaufnahme nach § 11 Abs. 3 SGB V gesetzlich vermutet.

Wird eine Beamtin oder ein Beamter bei stationärer Behandlung, ihres/seines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, aus medizinischen Gründen als Begleitperson dieses Kindes mitaufgenommen, so wird empfohlen, Dienstbefreiung nach § 16 Nr. 2 Buchst. c HUrlVO für die Dauer der notwendigen Mitaufnahme zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1a SGB V, mit Ausnahme der Versicherteneigenschaft, vorliegen.

Auf Verlangen des Dienstherrn hat die Beamtin oder der Beamte eine Bescheinigung über das Vorliegen der medizinischen Gründe, die eine Mitaufnahme notwendig machen, sowie der Dauer der notwendigen Mitaufnahme vorzulegen.

Die Dienstbefreiung zur Begleitung eines Kindes zu einer stationären Maßnahme soll pro stationärer Maßnahme auf ein Elternteil beschränkt werden. Auf Verlangen des Dienstherrn hat die Beamtin oder der Beamte gegenüber dem Dienstherrn daher zu bestätigen, dass der andere Elternteil des Kindes für eine Begleitung zu dieser stationären Behandlung bislang weder eine Dienstbefreiung noch Krankengeld nach § 45 Abs. 1a SGB V in Anspruch genommen hat.

Es wird empfohlen, die Dienstbefreiung zur notwendigen Begleitung eines Kindes zu einer stationären Behandlung nicht auf die empfohlene Dauer der Dienstbefreiung zur Betreuung eines erkrankten Kindes (oben unter I.1.a.) anzurechnen, da auch bei den gesetzlich versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den genannten Fällen keine Anrechnung erfolgt.

Hat die Beamtin oder der Beamte dagegen bereits eine Dienstbefreiung als Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld eines Menschen mit Behinderung bei stationärer Behandlung (siehe unter I.3.) für dieselbe stationäre Behandlung ihres oder seines behinderten Kindes gewährt bekommen, für die nunmehr eine Dienstbefreiung nach § 16 Nr. 2 Buchst. c HUrlVO zur notwendigen Begleitung eines Kindes zu einer stationären Maßnahme beantragt wird, wird empfohlen, den Antrag auf eine weitere Dienstbefreiung nach § 16 Nr. 2 Buchst. c HUrlVO für die Dauer dieser stationären Maßnahme abzulehnen.

2. Kurzfristige Freistellung zur Organisation einer bedarfsgerechten Pflege oder zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung einer oder eines nahen Angehörigen

Nach § 2 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

das Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Für die Dauer dieser kurzzeitigen Arbeitsverhinderung haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber der Pflegekasse oder dem Versicherungsunternehmen der oder des zu pflegenden Angehörigen einen Anspruch auf Auszahlung des Pflegeunterstützungsgeldes für bis zu zehn Arbeitstage je Kalenderjahr.

Beamtinnen und Beamten kann zu dem im PflegeZG genannten Zweck auf Antrag nach § 16 Abs. 2 Buchst. c HUrlVO „aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen“ Dienstbefreiung unter Beschränkung auf das notwendige Maß erteilt werden, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Es wird empfohlen, den Beamten und Beamten in der Landesverwaltung Dienstbefreiung unter Weitergewährung der Besoldung für bis zu acht Arbeitstage pro Kalenderjahr zu gewähren, soweit die Voraussetzungen des § 2 PflegeZG, mit Ausnahme der Arbeitnehmereigenschaft, erfüllt sind. Die Dienstbefreiung muss nicht an unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen in Anspruch genommen werden.

Pflegebedürftig sind Personen, die die Voraussetzungen der §§ 14, 15 SGB XI erfüllen oder voraussichtlich erfüllen (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 4 PflegeZG). Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen.

Eine „akute Pflegesituation“ fordert, dass der Eintritt der Pflegebedürftigkeit der nahen Angehörigen oder des nahen Angehörigen plötzlich, d.h. unerwartet bzw. unvorhersehbar aufgetreten sein muss.

Auf Verlangen des Dienstherrn ist eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit der genannten Maßnahmen vorzulegen. Um das Vorliegen der Voraussetzungen prüfen zu können, sollte im Regelfall ein entsprechender Nachweis verlangt werden. Es genügt die Vorlage einer einfachen ärztlichen Bescheinigung; einer Begründung durch die Ärztin oder den Arzt bedarf es nicht. Aus der Bescheinigung muss sich ergeben, dass der namentlich erwähnte nahe Angehörige (voraussichtlich) pflegebedürftig i. S. d. §§ 14, 15 SGB XI ist und die Organisation bedarfsgerechter Pflege oder die pflegerische Versorgung in der Zeit, für die die Dienstbefreiung beantragt wird, notwendig ist.

Zusätzlich kann Sonderurlaub ohne Besoldung nach § 15 HUrlVO gewährt werden.

Während Beurlaubungen, die den Regelungen des PflegeZG entsprechen, besteht bis zur Höchstdauer von sechs Monaten für jeden pflegebedürftigen Angehörigen ein Anspruch auf Beihilfe, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HBG. Daher soll gleichzeitig mit der Gewährung von Sonderurlaub

festgestellt werden, dass die Beurlaubung den Regelungen des PflegeZG entspricht.

3. Mitaufnahme bei einer stationären Behandlung eines Menschen mit Behinderung als Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben nach § 44b Abs. 4 SGB V gegenüber ihrem jeweiligen Arbeitgeber einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, wenn sie als Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld bei einer stationären Krankenhausbehandlung eines Versicherten mitaufgenommen werden.

Sofern bei der behandlungsbedürftigen Person und der Begleitperson die in § 44b Abs. 1 SGB V genannten Voraussetzungen vorliegen, hat die mitaufgenommene Begleitperson für die Dauer der Mitaufnahme einen Anspruch auf Krankengeld gegenüber seiner/ihrer gesetzlichen Krankenversicherung.

Wird eine Beamtin oder ein Beamter als Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld bei einer stationären Behandlung mitaufgenommen, so wird empfohlen, Dienstbefreiung nach § 16 Nr. 2 Buchst. c HUrlVO für die Dauer der notwendigen Mitaufnahme zu erteilen, wenn die in § 44b Abs. 1 Nr. 1 – 3 SGB V genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der Versicherteneigenschaft, vorliegen.

Auf Verlangen des Dienstherrn hat die Beamtin oder der Beamte eine Bescheinigung über das Vorliegen der medizinischen Gründe, die eine Mitaufnahme notwendig machen, sowie der Dauer der notwendigen Mitaufnahme der Beamtin oder des Beamten vorzulegen.

Handelt es sich bei der behandlungsbedürftigen Person um ein Kind der Beamtin oder des Beamten, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, so wird empfohlen, der Beamtin oder dem Beamten ein Wahlrecht einzuräumen, ob die Dienstbefreiung zur Begleitung eines Kindes bei einer stationären Maßnahme (oben Ziff. I.1.c) oder wegen Mitaufnahme zu einer stationären Behandlung eines Menschen mit Behinderung als Begleitperson beantragt wird, wenn die Voraussetzungen beider Varianten erfüllt sind.

II. Sonderurlaub aus wichtigem Grund zur Begleitung einer oder eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase nach § 15 Abs. 1 HUrlVO

Nach § 3 Abs. 6 PflegeZG sind Beschäftigte zur Begleitung einer oder eines nahen Angehörigen von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn diese oder dieser an einer Erkrankung leidet, die progradient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig

ist und die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwartet lässt. Es gilt eine Höchstdauer von drei Monaten je naher Angehöriger oder nahem Angehörigen, § 4 Abs. 3 Satz 2 PflegeZG.

Anträgen der Beamtinnen und Beamten auf Sonderurlaub aus wichtigem Grund ohne Besoldung nach § 15 Abs. 1 HUrlVO soll aus diesem Anlass bis zur Höchstdauer nach dem Pflegezeitgesetz grundsätzlich stattgegeben werden.

Ein entsprechender Nachweis durch ärztliche Bescheinigung ist dem Sonderurlaubsantrag beizufügen. Es ist nicht entscheidend, ob die oder der nahe Angehörige in häuslicher Umgebung gepflegt wird oder sich beispielsweise in einem Hospiz befindet. Das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit ist nicht erforderlich.

Auch diese Beurlaubung entspricht den Regelungen des PflegeZG. Daher besteht bis zu einer Gesamtdauer von sechs Monaten für jeden pflegebedürftigen Angehörigen ein Anspruch auf Beihilfe nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HBG, soweit dieser noch nicht aufgebraucht ist.

Auch hier ist mit der Gewährung des Sonderurlaubs festzustellen, dass die Beurlaubung den Regelungen des PflegeZG entspricht.

III. Versorgungsrechtliche Auswirkungen

Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Pflege eines nahen Angehörigen oder eines Kindes unter 18 Jahren sind nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamtVG) nicht ruhegehaltfähig. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind arbeitszeitan teilig ruhegehaltfähig, § 13 Abs. 2 HBeamtVG. Beamtinnen und Beamte, die eine andere Person nicht erwerbsmäßig pflegen, unterliegen wie sonstige Pflegepersonen unter bestimmten Voraussetzungen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, § 3 Satz 1 Nr. 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Durch die Entrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung durch die Pflegeversicherung der oder des Pflegebedürftigen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) erhalten auch Beamtinnen und Beamte für die Zeit, in der sie zur Pflege einer oder eines nahen Angehörigen freigestellt waren, zur Verbesserung ihrer Alterssicherung in der Regel einen finanziellen Ausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wenn die Wartezeit in der Rentenversicherung nicht erfüllt wurde, können nach § 56 Abs. 6 HBeamtVG Pflegezuschläge zum Ruhegehalt analog der rentenrechtlichen Regelungen gewährt werden.

IV. Aufhebung bisheriger Rundschreiben

Das Rundschreiben vom 21. November 2017, Az.: I 12 – 12a02 – 11.5, wird durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Im Auftrag

elektr. gez. Gortner

Verteiler

Kanzlei des Hessischen Landtags
Hessische Staatskanzlei
Hessisches Ministerium der Finanzen
Hessisches Ministerium der Justiz
Hessisches Kultusministerium
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Wiesbaden

Hessische Landesvertretung

Berlin

Hessischer Rechnungshof

Darmstadt

Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

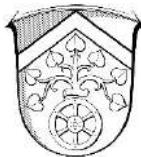
Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung

Wiesbaden

Abteilung Z, LPP, IV, VII

Referat I 2, I 3, I 4

im Hause



Benennung eines Stimmführers für die gewählten Vertreter des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	01.09.2025	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	11.09.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	23.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 8 Abs. 4a der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg wird

Herr Herbert Schneider

zum Stimmführer bestimmt.

Bei Verhinderung wird die folgende Vertretungsregelung festgelegt:

1. Frau Andrea Schülner
2. Herr Jan Grünberg

Begründung:

In der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark wurde am 28.04.2021 gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg folgende Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung gewählt:

- | | |
|----------------------------------|------------------------------|
| 1. Vertreter: Herbert Schneider | Stellvertreter: Jan Grünberg |
| 2. Vertreterin: Andreas Schülner | Stellvertreterin: Paula Huss |

Seit dem 01.07.2025 ist die Satzung des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg in Kraft.

Die geänderte Satzung beinhaltet unter § 8 neu den Absatz 4a.

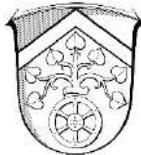
In diesem wird bestimmt, dass sofern ein Verbandsmitglied über mehrere Stimmen verfügt (Rödermark verfügt über 2 Stimmen), diese nur einheitlich abgegeben werden können. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch einen Stimmführer, der widerruflich für die jeweilige Wahlperiode bestimmt wird.

Im Weiteren wurde die Stadt Rödermark durch die Sparkasse Dieburg aufgefordert eine Vertretungsregelung bei Abwesenheit des Stimmführers / der Stimmführerin zu bestimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Keine



1. Beratung Investitionsprogramm im Vorgriff auf Haushaltsberatung 2026.

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	01.09.2025	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	11.09.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	23.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Es wird um Beratung gebeten, welche der dargestellten Investitionen nicht in den Haushaltsplan 2026 aufgenommen werden sollen.

Begründung:

Aufgrund der angespannten Haushaltslage erscheint es sinnvoll, die für den Haushalt 2026 angemeldeten Investitionen im Vorfeld der Haushaltsplanaufstellung zu beraten und zu priorisieren. Im ersten Schritt wird die Tabelle aller Investitionen (ohne KBR) zur ersten Übersicht vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Anlage/n:

1 - 2025.08.25_ Mittelanforderungen Investitionen 2026 (öffentlich)

2 - 2025.09.02_ Mittelanforderungen Investitionen 2026_ ohne EDV (öffentlich)

Mittelanforderungen Investitionen für Haushaltsplan 2026 (Stand 25.08.2025)

(Änderungen bei IT wahrscheinlich)

Fachbereich 1: Zentrale Dienste

KTR	Bezeichnung	Übertragung HH-Reste nach 2025	Ist auf HH-Reste	2025 Plan	2025 Ist	2026 Ansatz	2027	2028	2029
							Finanzplan		
INV 01.1	Büroausstattung FB1	38.732	37.284	30.000	1.264	45.000	3.300	3.300	3.300
INV 01.1	Ausstattung für Arbeitssicherheit/Betriebsmedizin	4.091	396	1.500	0	1.500	1.500	1.500	1.500
INV 01.6	Bewegliches Anlagevermögen Wirtschaftsförderung und Kommunikation	0	0	5.000	1.649	5.000	5.000	5.000	5.000
INV 01.6	Umsetzung von Leitbildprojekten	0	0	10.000	0	10.000	10.000	10.000	10.000
Auszahlungen FB 1		42.823	37.680	46.500	2.912	61.500	19.800	19.800	19.800

INV 01.4	Lizenzen/Softwareanschaffungen IT-Dienste	92.773	92.773	132.350	79.643	491.510	161.510	161.510	161.510
INV 01.4	EDV-Anschaffungen IT-Dienste	642.430	296.495	184.360	0	371.040	336.040	336.040	336.040
INV 01.1 - INV 01.6	EDV-Anschaffungen FB 1 ohne IT	48.007	5.169	16.380	3.420	33.305	33.305	20.305	20.305
INV 01.1 - INV 01.6	lizenzen/Softwareanschaffungen FB 1 ohne IT	9.846	2.624	24.150	4.028	8.445	8.445	8.445	8.445
Auszahlungen EDV/Lizenzen FB 1		793.056	397.061	357.240	87.091	904.300	539.300	526.300	526.300

Fachbereich 2: Finanzen

KTR	Bezeichnung	Übertragung HH- Reste nach 2025	Ist auf HH-Reste	2025 Plan	2025 Ist	2026 Ansatz	2027	2028	2029
							Finanzplan		
INV 02.1									
-									
INV 02.3	Büroausstattung FB2	2.211	0	1.800	0	1.900	1.900	1.900	1.900
INV 02.1									
-									
INV 02.3	EDV-Anschaffungen FB 2	4.143	1.449	6.620	36	7.550	7.550	7.550	7.550
INV 02.1									
-									
INV 02.3	Lizenzen/Softwareanschaffungen FB 2	3.377	984	11.700	1.968	5.115	5.115	5.115	5.115
Auszahlungen FB 2		9.731	2.433	20.120	2.004	14.565	14.565	14.565	14.565

Fachbereich 3: Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung

KTR	Bezeichnung	Übertragung HH- Reste nach 2025	Ist auf HH-Reste	2025 Plan	2025 Ist	2026 Ansatz	2027	2028	2029
							Finanzplan		
INV 03.1									
INV 03.2	Büroausstattung FB3	18	0	3.100	655	5.300	3.900	3.900	3.900
INV 03.1	Ausstattung Dienst- u. Schutzkleidung	6.695	0	0	0	3.200	0	0	0
INV 03.2	Anlage zur Geschwindigkeitsüberwachung	151.000	0	0	0	140.000	0	0	0
INV 03.3	Bewegliches Anlagevermögen Friedhof Ober-Roden	514	514	1.500,00	1.389	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00
INV 03.3	Erweiterung, Um- und Ausbau Friedhof Ober-Roden	219.666	40.028	60.000,00	0,00	85.000,00	55.000,00	85.000,00	55.000,00
INV 03.3	Bewegliches Anlagevermögen Friedhof Urberach	514	0	1.500,00	0,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00

INV 03.3	Erweiterung, Um- und Ausbau Friedhof Urberach	56.247	3.505	0,00	0,00	34.000,00	54.000,00	44.000,00	4.000,00
	NEU / Umbau Bürgerservice	0	0	0,00	0,00	50.000,00	0,00	0,00	0,00
INV 03.5	Bewegl. Anlagevermögen Feuerwehr Ober-Roden	33.700	33.533	60.500	17.525	60.500	60.500	0	0
INV 03.5	Anschaffung von Fahrzeugen Feuerwehr Ober-Roden	25.275	21.503	0	0	0	0	650.000	280.000
INV 03.5	Bewegl. Anlagevermögen Feuerwehr Urberach	13.700	13.700	42.500	18.774	42.500	42.500	0	0
INV 03.5	Anschaffung von Fahrzeugen - Feuerwehr Urberach	0	0	0	1.309	0	0	0	100.000
Auszahlungen FB 3		507.329	112.783	169.100	39.652	423.500	218.900	785.900	445.900

INV 03.1									
INV 03.5	EDV-Anschaffungen FB 3	124.047	19.676	23.910	7.999	27.405	27.405	27.405	27.405
INV 03.1									
INV 03.5	Lizenzen/Softwareanschaffungen FB 3	3.947	3.947	34.650	12.348	10.020	10.020	10.020	10.020
Auszahlungen EDV/Lizenzen FB 3		127.994	23.623	58.560	20.347	37.425	37.425	37.425	37.425

Fachbereich 4: Soziales

KTR	Bezeichnung	Übertragung HH-Reste nach 2025	Ist auf HH-Reste	2025 Plan	2025 Ist	2026 Ansatz	2027	2028	2029
							Finanzplan		
INV 04.1									
-									
INV 04.3	Büroausstattung FB4	34.520	23.597	4.100	479	4.700	4.700	4.700	4.700
INV 04.2	Außengelände JUZ Ober-Roden (Motzenbruch)	27.225	1.898	20.000,00	0,00	85.000,00	35.000,00	5.000,00	4.000,00
INV 04.2	Bewegl. Anlagevermögen JUZ Ober-Roden	37.297	25.975	10.000,00	0,00	0,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00
INV 04.3	Ausstattung Notunterkünfte	419	419	0	377	2.500	2.500	2.500	2.500
INV 04.3	Bewegliches Anlagevermögen SchillerHaus	1.803	1.803	4.000	630	2.000	2.000	2.000	2.000
INV 04.3	Bewegliches Anlagevermögen Bürgertreff	2.600	0	3.000	0	0	1.000	1.000	1.000
INV 04.3	Bewegl. Anlagevermögen Soziale Stadt (Ausstattung Seniorentreff Ober-Ro.)	0	0	1.000	0	1.000	1.000	1.000	1.000
INV 04.1	Maßnahmen zur Kita Betreuung	296.789	29.260	50.000,00	17.496	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
INV 04.4	Investitionskostenzuschuss Kinderbetreuungseinrichtungen	18.000	0	3.000,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
INV 04.4	Investitionszuschüsse Grundschulen	5.000	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
INV 04.1	Neuausstattung Gruppenräume	15.866	0	10.000	13.191	12.000	25.000	15.000	16.000
INV 04.1	Bewegliches Anlagevermögen Kita I (An der Rodau)	322	322	5.000	6.301	5.000	4.000	4.500	4.500
INV 04.1	Bewegliches Anlagevermögen Waldkobolde	0	0	500	1.820	3.600	600	800	800

INV 04.1	Bewegliches Anlagevermögen Kita II (Unter dem Regenbogen)	1.186	1.186	5.000	1.231	3.500	3.500	3.700	2.700
INV 04.1	Bewegliches Anlagevermögen Kita III (Amselstraße)	885	745	5.000	1.451	4.500	4.500	4.700	4.700
INV 04.1	Bewegliches Anlagevermögen Kita IV (Villa Kunterbunt)	3.421	2.374	5.000	1.207	4.500	4.500	4.700	4.700
INV 04.1	Bewegliches Anlagevermögen Kita V (Im Taubhaus)	94	95	5.000	2.334	3.500	15.000	3.700	3.700
INV 04.1	Bewegliches Anlagevermögen Kita VI (Zwickauer Straße)	1.150	1.117	5.000	6.053	5.000	5.000	2.700	2.700
INV 04.1	Bewegliches Anlagevermögen Kita VII (liebigstraße)	3.000	379	5.000	2.007	3.500	3.000	3.000	3.000
INV 04.1	Bewegliches Anlagevermögen Kita VIII (Potsdamer)	5.500	3.718	5.000	0	4.500	4.500	3.000	3.000
INV 04.1	Bewegliches Anlagevermögen Kita IX (Pestalozzistraße)	0	0	5.000	6.695	4.500	4.500	3.000	3.000
INV 04.1	Bewegliches Anlagevermögen Kita Sonnenschein	100	100	5.000	4.368	2.700	2.700	2.700	2.700
INV 04.4	Bewegliches Anlagevermögen Schule an den Linden	49.863	380	55.000	0	0	0	40.000	8.000
INV 04.1	Außengelände Kita I (An der Rodau)	13.700	1.198	5.000	0	5.000	5.000	5.000	5.000
INV 04.1	Außengelände Kita II (Unter dem Regenbogen)	9.000	7.484	5.000	0	5.000	5.000	5.000	5.000
INV 04.1	Außengelände Kita III (Amselstraße)	0	0	5.000	414	5.000	5.000	5.000	5.000
INV 04.1	Außengelände Kita IV (Villa Kunterbunt)	5.000	0	5.000	0	5.000	5.000	5.000	5.000
INV 04.1	Außengelände Kita V (Im Taubhaus)	12.887	4.445	5.000	0	5.000	5.000	5.000	5.000

INV 04.1	Außengelände Kita VI (Zwickauer Straße)	9.222	0	5.000	0	5.000	5.000	5.000	5.000
INV 04.1	Außengelände Kita VII (Liebigstraße)	89.577	61.037	50.000	0	50.000	40.000	3.000	3.000
INV 04.1	Außengelände Kita VIII (Potsdamer Straße)	1.671	0	5.000	0	5.000	5.000	5.000	5.000
INV 04.1	Außengelände Kita IX (Pestalozzistraße)	0	0	5.000	1.939	5.000	5.000	5.000	5.000
INV 04.1	Außengelände Kita Sonnenschein	4.000	0	5.000	0	2.500	2.500	2.500	2.500
INV 04.4	Außengelände Schule an den Linden	6.674	1.633	5.000	0	0	10.000	5.000	5.000
Auszahlungen FB 4		656.771	169.165	310.600	67.993	294.500	269.500	212.200	179.200

INV 04.1									
-	EDV-Anschaffungen FB 4	82.156	37.688	60.390	10.040	74.410	74.410	74.410	74.410
INV 04.1									
-	Lizenzen/Softwareanschaffungen FB 4	17.354	13.367	59.850	15.913	26.080	26.080	26.080	26.080
	Auszahlungen EDV/Lizenzen FB 4	99.510	51.055	120.240	25.953	100.490	100.490	100.490	100.490

Fachbereich 5: Kultur und Sport

KTR	Bezeichnung	Übertragung HH-Reste nach 2025	Ist auf HH-Reste	2025 Plan	2025 Ist	2026 Ansatz	2027	2028	2029
							Finanzplan		
INV 05.1	Büroausstattung Kulturhalle	8.272	1.252	700	0	700	700	700	700
INV 05.1	Bewegl. Anlagevermögen Kulturhalle	0	0	16.000	6.389	32.000	17.000	46.000	17.000
INV 05.2	Büroausstattung Kultur, Sport und Vereine	10.548	4.725	500	0	400	400	400	400
INV 05.2	Zuweisungen/Zuschüsse für Investitionen an Vereine	19.106	19.106	20.000	1.625	20.000	20.000	20.000	20.000
INV 05.2	Büroausstattung Stadtbücherei Ober-Roden	2.400	2.400	400	2.041	400	400	400	400
INV 05.2	Bewegl. Anlagevermögen Stadtbücherei Ober-Roden	0	0	1.000	7.700	1.000	1.000	1.000	1.000
INV 05.3	Badehaus - Erwerb sonstige Ausrüstungsgegenstände	0	0	0	0	20.000	20.000	0	0
INV 05.3	Badehaus - Kassensystem	0	0	0	0	100.000	0	0	0
INV 05.3	Badehaus - Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionalität	0	0	0	0	262.000	230.000	0	0
Auszahlungen FB 5		40.326	27.483	38.600	17.755	436.500	289.500	68.500	39.500

INV 05.1									
-	EDV-Anschaffungen FB 5	30.684	13.655	7.460	0	8.475	8.475	8.475	8.475
INV 05.1									
-	Lizenzen/Softwareanschaffungen FB 5	6.364	328	11.750	2.644	3.270	3.270	3.270	3.270
Auszahlungen EDV/Lizenzen FB 5		37.048	13.983	19.210	2.644	11.745	11.745	11.745	11.745

Fachbereich 6: Bauverwaltung

KTR	Bezeichnung	Übertragung HH- Reste nach 2025	Ist auf HH-Reste	2025 Plan	2025 Ist	2026 Ansatz	2027	2028	2029
							Finanzplan		
INV 06.1									
-									
INV 06.4	Büroausstattung FB6	14.251	3.313	11.900	3.640	1.800,00	10.000,00	1.800,00	1.800,00
INV 06.3	NEU: Erschließung GWG "Am Hainchesbucket"	0	0	0	0	50.000	450.000	1.000.000	3.000.000
INV 06.3	Straßenbeleuchtung	6.713	6.713	10.000	4.544	369.000	250.000	250.000	250.000
INV 06.3	Straßenmobiliar	0	0	0	0	20.000	0	0	0
INV 06.3	Kostenbeteiligung Wiederherst. Gehwege Breitband	200.000	15.707	0	0	200.000	300.000	300.000	100.000
INV 06.3	Ricarda-Huch-Straße	0	0	163.000	0	0	0	653.000	0
INV 06.3	Donaustraße	0	0	0	0	0	0	0	223.000
INV 06.3	NEU: Grundhafte Erneuerung und Umgestaltung 2. Ring West	0	0	0	0	0	123.000	612.000	0
INV 06.3	Friedhofstraße	0	0	0	0	0	0	80.000	420.000
INV 06.3	Gehweg Schillerstraße	0	0	0	0	0	0	0	10.000
INV 06.3	Gehweg Kurt-Schumacher-Straße	0	0	0	0	0	0	0	22.000
INV 06.3	Gehweg Bruchwiesenstraße	0	0	0	0	0	0	0	18.000
INV 06.3	NEU Umbau Bushaltestelle "Im Taubhaus"	0	0	0	0	0	70.000	0	0

INV 06.3	BW 001 Überführung Rodastraße über Rodau	0	0	340.000	0	0	0	960.000	0
INV 06.3	BW 014 Kanalisierung der Rodau Rathausvorplatz	20.000	0	0	0	0	0	0	243.000
INV 06.3	Weg nach Offenthal	0	0	0	0	0	0	120.000	0
INV 06.3	Weg Am Lerchenberg	0	0	0	0	0	0	0	120.000
	Auszahlungen Tiefbau	226.713	22.420	513.000	4.544	639.000	1.193.000	3.975.000	4.406.000

KTR	Bezeichnung	Übertragung HH-Reste nach 2025	Ist auf HH-Reste	2025 Plan	2025 Ist	2026 Ansatz	2027	2028	2029
							Finanzplan		
INV 06.4	Errichtung, Um- und Ausbau Spielplätze/Bolzplätze	112.591	101.015	50.000	0	120.000	50.000	50.000	50.000
INV 06.4	Errichtung, Um- und Ausbau Jugendplätze/Freizeitanlagen	131.791	85.853	15.000	0	15.000	15.000	15.000	15.000
INV 06.3	Grundhafte Erneuerung von Baumstandorten und Pflanzung von Bäumen	142.105	0	50.000	0	25.000	25.000	50.000	50.000
INV 06.4	Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	0	0	40.000	0	20.000	100.000	10.000	10.000
INV 06.4	Investitionen in nachhaltige Mobilität	10.000	0	10.000	0	10.000	10.000	10.000	10.000
INV 06.4	Förderung von umweltfreundlichen Maßnahmen an Gebäuden und Grundstücken	0	0	50.000	0	25.000	25.000	25.000	25.000
INV 06.4	Programm 100 Wilde Bäche	449.000	0	80.000	0	100.000	100.000	0	0
	NEU: Maßnahmenumsetzung Starkregengefährdungsanalyse	0	0	0	0	50.000	50.000	50.000	50.000
INV 06.4.1	Maßnahmen Waldwege Keine Mittelanmeldung erhalten	20.000	0	20.000	0	0	0	0	0
INV 06.4.1	Infrastruktur Stadtwald Keine Mittelanmeldung erhalten	0	0	1.000	0	0	0	0	0
	Auszahlungen Umwelt/Stadtwald	865.487	186.868	316.000	0	365.000	375.000	210.000	210.000

KTR	Bezeichnung	Übertragung HH-Reste nach 2025	Ist auf HH-Reste	2025 Plan	2025 Ist	2026 Ansatz	2027	2028	2029
							Finanzplan		
INV 06.1	Stadtgrünmanagement	0	0	40.000,00	56.506	90.000,00	90.000,00	90.000,00	40.000,00
INV 06.1	Beitrag Kompetenzzentrum	3.000	3.000	3.000,00	3.000	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
INV 06.1	Öffentlichkeitsarbeit/Partizipation	0	0	15.000,00	2.304	7.500,00	7.500,00	7.500,00	7.500,00
INV 06.1	Rennwiesen Freiflächen	0	0	0,00	0	400.000,00	470.000,00	0,00	0,00
INV 06.4	Spielplatz Liebigstraße	0	0	0,00	0	0,00	100.000,00	300.000,00	0,00
INV 06.4	Spielplatz Mühlengrund, Quartierstreff	0	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
INV 06.1	Badehaus Spielpark	0	0	735.000,00	0	730.000,00	450.000,00	0,00	0,00
INV 06.1	Konzept Abstandsgrün	0	0	0,00	0	0,00	40.000,00	0,00	200.000,00
INV 06.1	Anreizprogramm	0	0	10.000,00		10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
INV 06.1	Initiative Wertvoller Vorgarten	0	0	0,00	0	0,00	20.000,00	0,00	0,00
INV 06.1	Grünstrukturen, Verbindungswege	0	0	0,00	0	0,00	50.000,00	0,00	0,00
Auszahlungen Urberach Nord		3.000	3.000	803.000,00	61.810,00	1.240.500,00	1.240.500,00	410.500,00	260.500,00

KTR	Bezeichnung	Übertragung HH-Reste nach 2025	Ist auf HH-Reste	2025 Plan	2025 Ist	2026 Ansatz	2027	2028	2029
							Finanzplan		
INV 06.1	Stadtumbaumanagement	10.000	10.000	70.000	37.362	100.000	100.000	100.000	90.000
INV 06.1	Beitrag Kompetenzzentrum	0	0	3.000	0	3.000	3.000	3.000	3.000
INV 06.1	Öffentlichkeitsarbeit, Partizipation	0	0	15.000	463	7.500	7.500	7.500	7.500
INV 06.1	Anreizprogramm	6.806	6.806	50.000	17.960	30.000	50.000	50.000	50.000
INV 06.1	Umgestaltung funktionaler Ortskern Ober-Roden (2. Ring/West)	0	0	0	0	0	0	0	0
INV 06.1	NEU Umgestaltung Dieburger Straße	0	0	0	0	0	0	150.000	500.000
INV 06.1	Spielplatz Gartenstraße	0	0	0	0	250.000	0	0	0
INV 06.1	Freiflächen Ortskern	100.000	21.712	750.000	0	250.000	750.000	750.000	750.000
Auszahlungen Gesamtmaßnahme Ober-Roden		116.806	38.518	888.000	55.785	640.500	910.500	1.060.500	1.400.500

INV 14.1	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	980.000	106.408	50.000,00	0,00	50.000,00	500.000,00	150.000,00	150.000,00
----------	--------------------------------------	---------	---------	-----------	------	-----------	------------	------------	------------

INV 06.1 - INV 06.4	EDV-Anschaffungen FB 6	11.035	7.525	9.460	1.066	11.030,00	11.030,00	11.030,00	11.030,00
INV 06.1 - INV 06.4	Lizenzen/Softwareanschaffungen FB 6	10.423	1.076	12.350	2.460	4.430,00	4.430,00	4.430,00	4.430,00
Auszahlungen EDV/Lizenzen FB 6		21.458	8.601	21.810	3.526	15.460	15.460	15.460	15.460

Auszahlungen Investitionen Gesamt	4.542.303	1.204.394	3.743.880	395.657	5.236.785	5.745.685	7.600.185	7.819.185
--	-----------	-----------	-----------	---------	-----------	-----------	-----------	-----------

Mittelanforderungen Investitionen für Haushaltsplan 2026 (Stand 25.08.2025)

Fachbereich 1: Zentrale Dienste

KTR	Bezeichnung	Übertragung HH-Reste nach 2025	Ist auf HH-Reste	2025 Plan	2025 Ist	2026 Ansatz	2027	2028	2029
							Finanzplan		
INV 01.1	Büroausstattung FB1	38.732	37.284	30.000	1.264	45.000	3.300	3.300	3.300
INV 01.6	Umsetzung von Leitbildprojekten	0	0	10.000	0	10.000	10.000	10.000	10.000
INV 01.6	Bewegliches Anlagevermögen Wirtschaftsförderung und Kommunikation	0	0	5.000	1.649	5.000	5.000	5.000	5.000
INV 01.1	Ausstattung für Arbeitssicherheit/Betriebsmedizin	4.091	396	1.500	0	1.500	1.500	1.500	1.500
Auszahlungen FB 1		42.823	37.680	46.500	2.912	61.500	19.800	19.800	19.800

Fachbereich 2: Finanzen

KTR	Bezeichnung	Übertragung HH-Reste nach 2025	Ist auf HH-Reste	2025 Plan	2025 Ist	2026 Ansatz	2027	2028	2029
							Finanzplan		
INV 02.1									
-	Auszahlungen Büroausstattung FB2	2.211	0	1.800	0	1.900	1.900	1.900	1.900

Fachbereich 3: Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung

KTR	Bezeichnung	Übertragung HH-Reste nach 2025	Ist auf HH-Reste	2025 Plan	2025 Ist	2026 Ansatz	2027	2028	2029
							Finanzplan		
INV 03.2	Anlage zur Geschwindigkeitsüberwachung	151.000	0	0	0	140.000	0	0	0
	NEU / Umbau Bürgerservice	0	0	0,00	0,00	50.000	0,00	0,00	0,00
INV 03.1									
INV 03.2	Büroausstattung FB3	18	0	3.100	655	5.300	3.900	3.900	3.900
INV 03.1	Ausstattung Dienst- u. Schutzkleidung	6.695	0	0	0	3.200	0	0	0
INV 03.3	Erweiterung, Um- und Ausbau Friedhof Ober-Roden	219.666	40.028	60.000,00	0,00	85.000,00	55.000,00	85.000,00	55.000,00
INV 03.3	Erweiterung, Um- und Ausbau Friedhof Urberach	56.247	3.505	0,00	0,00	34.000,00	54.000,00	44.000,00	4.000,00
INV 03.3	Bewegliches Anlagevermögen Friedhof Ober-Roden	514	514	1.500,00	1.389	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00
INV 03.3	Bewegliches Anlagevermögen Friedhof Urberach	514	0	1.500,00	0,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00
INV 03.5	Bewegl. Anlagevermögen Feuerwehr Ober-Roden	33.700	33.533	60.500	17.525	60.500	60.500	0	0
INV 03.5	Bewegl. Anlagevermögen Feuerwehr Urberach	13.700	13.700	42.500	18.774	42.500	42.500	0	0
INV 03.5	Anschaffung von Fahrzeugen Feuerwehr Ober-Roden	25.275	21.503	0	0	0	0	650.000	280.000
INV 03.5	Anschaffung von Fahrzeugen - Feuerwehr Urberach	0	0	0	1.309	0	0	0	100.000
Auszahlungen FB 3		507.329	112.783	169.100	39.652	423.500	218.900	785.900	445.900

KTR	Bezeichnung	Übertragung HH-Reste nach 2025	Ist auf HH-Reste	2025 Plan	2025 Ist	2026 Ansatz	2027	2028	2029
							Finanzplan		
INV 03.3	Einzahlungen FB 3 Investitionserlöse aus Verkauf Grabnutzungsrechte	0	0	400.000	254.553	400.000	400.000	400.000	400.000

Fachbereich 4: Soziales

KTR	Bezeichnung	Übertragung HH-Reste nach 2025	Ist auf HH-Reste	2025 Plan	2025 Ist	2026 Ansatz	2027	2028	2029
							Finanzplan		
INV 04.2	Außengelände JUZ Ober-Roden (Motzenbruch)	27.225	1.898	20.000,00	0,00	85.000,00	35.000,00	5.000,00	4.000,00
INV 04.1	Maßnahmen zur Kita Betreuung	296.789	29.260	50.000,00	17.496	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
INV 04.1 -	Büroausstattung FB4	34.520	23.597	4.100	479	4.700	4.700	4.700	4.700
INV 04.3	Ausstattung Notunterkünfte	419	419	0	377	2.500	2.500	2.500	2.500
INV 04.3	Bewegliches Anlagevermögen SchillerHaus	1.803	1.803	4.000	630	2.000	2.000	2.000	2.000
INV 04.3	Bewegl. Anlagevermögen Soziale Stadt (Ausstattung Seniorentreff Ober-Ro.)	0	0	1.000	0	1.000	1.000	1.000	1.000
INV 04.2	Bewegl. Anlagevermögen JUZ Ober-Roden	37.297	25.975	10.000,00	0,00	0,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00
INV 04.3	Bewegliches Anlagevermögen Bürgertreff	2.600	0	3.000	0	0	1.000	1.000	1.000

INV 04.1	Neuausstattung Gruppenräume	15.866	0	10.000	13.191	12.000	25.000	15.000	16.000
INV 04.1	Bewegliches Anlagevermögen Kita I (An der Rodau)	322	322	5.000	6.301	5.000	4.000	4.500	4.500
INV 04.1	Bewegliches Anlagevermögen Kita VI (Zwickauer Straße)	1.150	1.117	5.000	6.053	5.000	5.000	2.700	2.700
INV 04.1	Bewegliches Anlagevermögen Kita III (Amselstraße)	885	745	5.000	1.451	4.500	4.500	4.700	4.700
INV 04.1	Bewegliches Anlagevermögen Kita IV (Villa Kunterbunt)	3.421	2.374	5.000	1.207	4.500	4.500	4.700	4.700
INV 04.1	Bewegliches Anlagevermögen Kita VIII (Potsdamer)	5.500	3.718	5.000	0	4.500	4.500	3.000	3.000
INV 04.1	Bewegliches Anlagevermögen Kita IX (Pestalozzistraße)	0	0	5.000	6.695	4.500	4.500	3.000	3.000
INV 04.1	Bewegliches Anlagevermögen Waldkobolde	0	0	500	1.820	3.600	600	800	800
INV 04.1	Bewegliches Anlagevermögen Kita II (Unter dem Regenbogen)	1.186	1.186	5.000	1.231	3.500	3.500	3.700	2.700
INV 04.1	Bewegliches Anlagevermögen Kita V (Im Taubhaus)	94	95	5.000	2.334	3.500	15.000	3.700	3.700
INV 04.1	Bewegliches Anlagevermögen Kita VII (liebigstraße)	3.000	379	5.000	2.007	3.500	3.000	3.000	3.000
INV 04.1	Bewegliches Anlagevermögen Kita Sonnenschein	100	100	5.000	4.368	2.700	2.700	2.700	2.700
INV 04.4	Bewegliches Anlagevermögen Schule an den Linden	49.863	380	55.000	0	0	0	40.000	8.000

INV 04.1	Außengelände Kita VII (Liebigstraße)	89.577	61.037	50.000	0	50.000	40.000	3.000	3.000
INV 04.1	Außengelände Kita I (An der Rodau)	13.700	1.198	5.000	0	5.000	5.000	5.000	5.000
INV 04.1	Außengelände Kita II (Unter dem Regenbogen)	9.000	7.484	5.000	0	5.000	5.000	5.000	5.000
INV 04.1	Außengelände Kita III (Amselstraße)	0	0	5.000	414	5.000	5.000	5.000	5.000
INV 04.1	Außengelände Kita IV (Villa Kunterbunt)	5.000	0	5.000	0	5.000	5.000	5.000	5.000
INV 04.1	Außengelände Kita V (Im Taubhaus)	12.887	4.445	5.000	0	5.000	5.000	5.000	5.000
INV 04.1	Außengelände Kita VI (Zwickauer Straße)	9.222	0	5.000	0	5.000	5.000	5.000	5.000
INV 04.1	Außengelände Kita VIII (Potsdamer Straße)	1.671	0	5.000	0	5.000	5.000	5.000	5.000
INV 04.1	Außengelände Kita IX (Pestalozzistraße)	0	0	5.000	1.939	5.000	5.000	5.000	5.000
INV 04.1	Außengelände Kita Sonnenschein	4.000	0	5.000	0	2.500	2.500	2.500	2.500
INV 04.4	Außengelände Schule an den Linden	6.674	1.633	5.000	0	0	10.000	5.000	5.000
Auszahlungen FB 4		633.771	169.165	307.600	67.993	294.500	269.500	212.200	179.200

Fachbereich 5: Kultur und Sport

KTR	Bezeichnung	Übertragung HH- Reste nach 2025	Ist auf HH-Reste	2025 Plan	2025 Ist	2026 Ansatz	2027	2028	2029
							Finanzplan		
INV 05.1	Bewegl. Anlagevermögen Kulturhalle	0	0	16.000	6.389	32.000	17.000	46.000	17.000
INV 05.2	Zuweisungen/Zuschüsse für Investitionen an Vereine	19.106	19.106	20.000	1.625	20.000	20.000	20.000	20.000
INV 05.2	Bewegl. Anlagevermögen Stadtbücherei Ober-Roden	0	0	1.000	7.700	1.000	1.000	1.000	1.000
INV 05.1	Büroausstattung Kulturhalle	8.272	1.252	700	0	700	700	700	700
INV 05.2	Büroausstattung Kultur, Sport und Vereine	10.548	4.725	500	0	400	400	400	400
INV 05.2	Büroausstattung Stadtbücherei Ober-Roden	2.400	2.400	400	2.041	400	400	400	400
Auszahlungen FB 5		40.326	27.483	38.600	17.755	54.500	39.500	68.500	39.500

Fachbereich 6: Bauverwaltung

KTR	Bezeichnung	Übertragung HH-Reste nach 2025	Ist auf HH-Reste	2025 Plan	2025 Ist	2026 Ansatz	2027	2028	2029
							Finanzplan		
INV 06.3	Straßenbeleuchtung	6.713	6.713	10.000	4.544	369.000	250.000	250.000	250.000
INV 06.3	Kostenbeteiligung Wiederherst. Gehwege Breitband	200.000	15.707	0	0	200.000	300.000	300.000	100.000
INV 06.3	NEU: Erschließung GWG "Am Hainchesbuckel"	0	0	0	0	50.000	450.000	1.000.000	3.000.000
INV 06.3	Straßenmobiliar	0	0	0	0	20.000	0	0	0
INV 06.3	Ricarda-Huch-Straße	0	0	163.000	0	0	0	653.000	0
INV 06.3	Donaustraße	0	0	0	0	0	0	0	223.000
INV 06.3	NEU: Grundhafte Erneuerung und Umgestaltung 2. Ring West	0	0	0	0	0	123.000	612.000	0
INV 06.3	Friedhofstraße	0	0	0	0	0	0	80.000	420.000
INV 06.3	Gehweg Schillerstraße	0	0	0	0	0	0	0	10.000
INV 06.3	Gehweg Kurt-Schumacher-Straße	0	0	0	0	0	0	0	22.000
INV 06.3	Gehweg Bruchwiesenstraße	0	0	0	0	0	0	0	18.000
INV 06.3	NEU Umbau Bushaltestelle "Im Taubhaus"	0	0	0	0	0	70.000	0	0
INV 06.3	BW 001 Überführung Rodastraße über Rodau	0	0	340.000	0	0	0	960.000	0
INV 06.3	BW 014 Kanalisierung der Rodau Rathausvorplatz	20.000	0	0	0	0	0	0	243.000
INV 06.3	Weg nach Offenthal	0	0	0	0	0	0	120.000	0
INV 06.3	Weg Am Lerchenberg	0	0	0	0	0	0	0	120.000
Auszahlungen Tiefbau		226.713	22.420	513.000	4.544	639.000	1.193.000	3.975.000	4.406.000

KTR	Bezeichnung	Übertragung HH-Reste nach 2025	Ist auf HH-Reste	2025 Plan	2025 Ist	2026 Ansatz	2027	2028	2029
							Finanzplan		
INV 06.4	Errichtung, Um- und Ausbau Spielplätze/Bolzplätze	112.591	101.015	50.000	0	120.000	50.000	50.000	50.000
INV 06.4	Programm 100 Wilde Bäche	449.000	0	80.000	0	100.000	100.000	0	0
	NEU: Maßnahmenumsetzung Starkregen gefährdungsanalyse	0	0	0	0	50.000	50.000	50.000	50.000
INV 06.3	Grundhafte Erneuerung von Baumstandorten und Pflanzung von Bäumen	142.105	0	50.000	0	25.000	25.000	50.000	50.000
INV 06.4	Förderung von umweltfreundlichen Maßnahmen an Gebäuden und Grundstücken	0	0	50.000	0	25.000	25.000	25.000	25.000
INV 06.4.1	Maßnahmen Waldwege	20.000	0	20.000	0	24.990	20.000	20.000	20.000
INV 06.4	Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	0	0	40.000	0	20.000	100.000	10.000	10.000
INV 06.4	Errichtung, Um- und Ausbau Jugendplätze/Freizeitanlagen	131.791	85.853	15.000	0	15.000	15.000	15.000	15.000
INV 06.4	Investitionen in nachhaltige Mobilität	10.000	0	10.000	0	10.000	10.000	10.000	10.000
INV 06.4.1	Infrastruktur Stadtwald	0	0	1.000	0	1.250	1.250	1.250	1.250
Auszahlungen Umwelt/Stadtwald		865.487	186.868	316.000	0	391.240	396.250	231.250	231.250

KTR	Bezeichnung	Übertragung HH-Reste nach 2025	Ist auf HH-Reste	2025 Plan	2025 Ist	2026 Ansatz	2027	2028	2029
							Finanzplan		
INV 06.1	Badehaus Spielpark	0	0	735.000,00	0	730.000,00	450.000,00	0,00	0,00
INV 06.1	Rennwiesen Freiflächen	0	0	0,00	0	400.000,00	470.000,00	0,00	0,00
INV 06.1	Stadtgrünmanagement	0	0	40.000,00	56.506	90.000,00	90.000,00	90.000,00	40.000,00
INV 06.1	Anreizprogramm	0	0	10.000,00		10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
INV 06.1	Öffentlichkeitsarbeit/Partizipation	0	0	15.000,00	2.304	7.500,00	7.500,00	7.500,00	7.500,00
INV 06.1	Beitrag Kompetenzzentrum	3.000	3.000	3.000,00	3.000	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
INV 06.4	Spielplatz Liebigstraße	0	0	0,00	0	0,00	100.000,00	300.000,00	0,00
INV 06.4	Spielplatz Mühlengrund, Quartierstreff	0	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
INV 06.1	Konzept Abstandsgrün	0	0	0,00	0	0,00	40.000,00	0,00	200.000,00
INV 06.1	Initiative Wertvoller Vorgarten	0	0	0,00	0	0,00	20.000,00	0,00	0,00
INV 06.1	Grünstrukturen, Verbindungswege	0	0	0,00	0	0,00	50.000,00	0,00	0,00
Auszahlungen Urberach Nord		3.000	3.000	803.000	61.810	1.240.500	1.240.500	410.500	260.500

KTR	Bezeichnung	Übertragung HH-Reste nach 2025	Ist auf HH-Reste	2025 Plan	2025 Ist	2026 Ansatz	2027	2028	2029
							Finanzplan		
INV 06.1	Freiflächen Ortskern	100.000	21.712	750.000	0	250.000	750.000	750.000	750.000
INV 06.1	Spielplatz Gartenstraße	0	0	0	0	250.000	0	0	0
INV 06.1	Stadtumbaumanagement	10.000	10.000	70.000	37.362	100.000	100.000	100.000	90.000
INV 06.1	Anreizprogramm	6.806	6.806	50.000	17.960	30.000	50.000	50.000	50.000
INV 06.1	Öffentlichkeitsarbeit, Partizipation	0	0	15.000	463	7.500	7.500	7.500	7.500
INV 06.1	Beitrag Kompetenzzentrum	0	0	3.000	0	3.000	3.000	3.000	3.000
INV 06.1	Umgestaltung funktionaler Ortskern Ober-Roden (2. Ring/West)	0	0	0	0	0	0	0	0
INV 06.1	NEU Umgestaltung Dieburger Straße	0	0	0	0	0	0	150.000	500.000
Auszahlungen Gesamtmaßnahme Ober-Roden		116.806	38.518	888.000	55.785	640.500	910.500	1.060.500	1.400.500
INV 14.1	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	980.000	106.408	50.000,00	0,00	50.000,00	500.000,00	150.000,00	150.000,00
INV 06.1 - INV 06.4	Büroausstattung FB6	14.251	3.313	11.900	3.640	1.800,00	10.000,00	1.800,00	1.800,00

KTR	Bezeichnung	Übertragung HH-Reste nach 2025	Ist auf HH-Reste	2025 Plan	2025 Ist	2026 Ansatz	2027	2028	2029
							Finanzplan		
INV 06.4.1	Förderung Maßnahmen Waldwege	0	0	2.500	0	5.000	5.000	5.000	5.000
INV 06.1	Zuwendungen Gesamtmaßnahme Urberach-Nord	0	0	600.000	0	640.200	560.800	321.000	70.000
INV 06.1	Zuwendungen Gesamtmaßnahme Ortskern Ober-Roden	0	0	1.019.700	0	938.000	817.000	476.000	140.000
Einzahlungen FB 6		0	0	1.622.200	0	1.583.200	1.382.800	802.000	215.000

KTR	Bezeichnung	Übertragung HH-Reste nach 2025	Ist auf HH-Reste	2025 Plan	2025 Ist	2026 Ansatz	2027	2028	2029
							Finanzplan		
	Auszahlungen GESAMT Stadt	3.432.717	707.638	3.145.500	254.091	3.798.940	4.799.850	6.917.350	7.136.350
	Einzahlungen GESAMT Stadt	0	0	2.022.200	254.553	1.983.200	1.782.800	1.202.000	615.000
	Zuschussbedarf Stadt	3.432.717	707.638	1.123.300	-462	1.815.740	3.017.050	5.715.350	6.521.350

Fachbereich 7 (KBR)

KTR	Bezeichnung	Übertragung HH-Reste nach 2025	Ist auf HH-Reste	2025 Plan	2025 Ist	2026 Ansatz	2027	2028	2029
							Finanzplan		
INV 07.2	Erweiterung der Kläranlage EW 49.000	0	0	0	0	300.000	3.000.000	2.500.000	1.000.000
INV 07.2	Erneuerung und Sanierung Kanal	156.256	0	0	0	260.000	260.000	0	0
INV 07.2	Nachträgliche Herstellung von Hausanschlüssen	0	0	80.000	32.453	80.000	80.000	0	0
INV 07.2	Ersatzbeschaffung	43.687	43.687	75.000	42.830	75.000	75.000	75.000	75.000
INV 07.2	Allgemeine E-MSR-Technik	50.000	23.498	50.000	0	50.000	50.000	50.000	50.000
INV 07.2	Kanal Neubaugebiete	0	0	20.000	0	20.000	20.000	0	0
INV 07.2	Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände Kläranlage	0	0	15.000	23.926	15.000	15.000	0	0
INV 07.2	Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände Kanal			5.950	7.380	5.950	5.950	0	0
INV 07.2	Sanierung der Schalt- und Steueranlagen	0	0	0	0	0	0	0	500.000
INV 07.2	Gasbehälter Blasebalg	25.000	0	25.000	0	0	0	0	0
INV 07.2	Ertüchtigung Vorklärung	0	0	700.000	0	0	0	0	0
INV 07.2	Neubau Filtratwasserbehälter	0	0	0	0	0	0	300.000	0
INV 07.2	Neubau Gasbehälter	0	0	0	0	0	0	0	250.000
INV 07.2	Erneuerung BHKW	0	0	0	123.346	0	0	0	0
INV 07.2	Sanierung Pumpwerk Waldacker	0	0	0	8.727	0	0	0	0

INV 07.2	Maßn. Z. Erh. u. Opt. D. Schalt- u. Steueranlagen	941.920	0	0	0	0	0	0	0	0
INV 07.2	Ertüchtigung Sandfang	650.000	0	0	0	0	0	0	0	0

INV 07.3	Umbau Wertstoffhof	50.000	21.340	0	0	50.000	0	0	0	0
INV 07.3	Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände Abfall	34.558	4.225	20.450	1.116	20.000	0	0	0	0

INV 07.4	Ergänzung / Erneuerung Gebäudebestand	918.727	360.552	350.000	16.660	700.000	500.000	400.000	400.000	
INV 07.4	Anschaffung von Fahrzeugen Betriebshof	108.746	108.746	350.000	2.238	450.000	450.000	400.000	400.000	
INV 07.4	Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände Betriebshof	0	0	40.600	84.464	120.000	120.000	120.000	120.000	

Auszahlungen	2.978.893	562.048	1.732.000	343.140	2.145.950	4.575.950	3.845.000	2.795.000		
--------------	-----------	---------	-----------	---------	-----------	-----------	-----------	-----------	--	--

Fachbereich 8 - Gebäudewirtschaft (KBR)

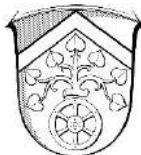
KTR	Bezeichnung	Übertragung HH-Reste nach 2025	Ist auf HH-Reste	2025 Plan	2025 Ist	2026 Ansatz	2027	Finanzplan		2029
								2028		
INV 08.1	Erweiterung/Neubau Mensa Schule an den Linden	1.000.000		1.500.000		1.700.000	2.300.000	0	0	0
INV 08.1	ISEK - JUZ Ober-Roden: Um-/Neubau	1.134.804	58.371	1.500.000	1.047	1.000.000	3.150.000	1.000.000	0	0
	Sanierung/Neubau Kita Taubhaus	0	0	0	0	1.000.000	2.000.000	2.000.000	0	0
INV 08.1	Tiefgarage + Saal Kulturhalle: Erneuerung des Beleuchtungssystems	897.883	239.903	0	0	1.000.000	0	0	0	0
INV 08.1	Öffentliche Gebäude Maßnahmen für Notstromversorgung	580.749	0	0	0	450.000	0	0	0	0
INV 08.1	Maßnahmen an Gebäuden für Kinderbetreuung	196.888	22.142	250.000	112	250.000	0	0	0	0
INV 08.1	Feuerwehr Urberach Dachsanierung der restlichen Dächer	0	0	0	175.097	250.000	0	0	0	0
INV 08.1	Schließanlage	0	0	0	0	150.000	150.000	150.000	0	0
INV 08.1	"Barrierefreies Wohnen für ältere Menschen" Alter Seeweg	0	0	0	0	130.000	0	0	0	0
INV 08.1	Neueinbau einer BMA oder GMA FW Ober-Roden	0	0	0		100.000	0	0	0	0
INV 08.1	Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände Gebäudewirtschaft	355.671	22.192	31.760	7.898	55.000	0	0	0	0
INV 08.1	Neueinbau einer BMA oder GMA FW Urberach	0	0	0		40.000	0	0	0	0
INV 08.1	Herstellung Einbruch- und Alarmierungsanlage f.d. hinteren Bereich Kulturhalle	0	0	0	0	10.000	0	0	0	0
INV 08.1	Energetische Kompletterneuerung Elisabethenstraße 5 +5a	0	0	0	0	0		750.000	2.550.000	
INV 08.1	Energetische Kompletterneuerung Elisabethenstraße 3a	0	0	0	0	0	550.000	1.000.000		

INV 08.1	Energetische Kompletterneuerung Mainzerstraße 32 + 32a	0	0	0	0	0	0	0	0	660.000
INV 08.1	Energetische Kompletterneuerung Jahnstraße 5-7	0	0	0	0	0	0	640.000	0	0
INV 08.1	Kulturhalle: Ertüchtigung Lüftungsanlage	0	0	0	474	0	0	0	0	0
INV 08.1	Kinderbetreuungsprojekt "An der Rodau"	0	0	0	4.886	0	0	0	0	0
INV 08.1	Feuerwehr Rödermark Planung/Umbau	721.271	46.941	0	0	0	0	0	0	0
INV 08.1	Sporthalle Ober-Roden Elektro- u. Brandschutztüchtigung	110.861	4.698	0	19.903	0	0	0	0	0
INV 08.1	Maßnahmen an Gebäuden zur Erhaltung der Funktionalität	893.292	55.947	350.000	55.808	0	0	0	0	0
INV 08.1	JUZ Urberach Neubau (ISEK)	1.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0
INV 08.1	Töpfermuseum: Neugestaltung Töpferplatz	250.000	0	0	0	0	0	0	0	0
INV 08.1	Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände Wohnungsbau	34.673	7.711	25.880	2.759	0	0	0	0	0
INV 08.1	Maßnahmen an Gebäuden zur Erhaltung der Funktionalität	492.961	0	0	0	0	0	0	0	0
INV 08.1	Energetische Kompletterneuerung Elisabethenstraße 3	452.219	253.359	500.000	0	0	0	0	0	0
INV 08.1	Dieburger Str. 29/31 Parkplatz	200.000	39.650	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen Gebäudewirtschaft		8.321.273	750.914	4.157.640	267.985	6.135.000	8.790.000	4.900.000	3.210.000	

Fachbereich 5 - nur Badehaus (KBR)

KTR	Bezeichnung	Übertragung HH-Reste nach 2025	Ist auf HH-Reste	2025 Plan	2025 Ist	2026 Ansatz	2027	2028	2029
							Finanzplan		
INV 05.3	Sanierung Sauna	0	0	0	0	750.000	0	0	0
INV 05.3	Badehaus - Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionalität	135.966	1.726	50.000	2.379	262.000	230.000	0	0
INV 05.3	Badehaus - Kassensystem	45.000	0	5.000	0	100.000	0	0	0
INV 05.3	Badehaus - Erwerb sonstige Ausstattungsgegenstände	29.972	3.839	20.360	3.025	20.000	20.000	0	0
		53.958	2.635	0	9.322	0	0	0	0
Auszahlungen FB 5 Badehaus		264.896	8.200	75.360	14.726	1.132.000	250.000	0	0

KTR	Bezeichnung	Übertragung HH-Reste nach 2025	Ist auf HH-Reste	2025 Plan	2025 Ist	2026 Ansatz	2027	2028	2029
							Finanzplan		
	Auszahlungen GESAMT KBR (FB 7, FB 8, Badehaus)	11.565.063	1.321.162	5.965.000	625.851	9.412.950	13.615.950	8.745.000	6.005.000
	Einzahlungen GESAMT KBR	0	0	0	0	0	0	0	0
	Zuschussbedarf KBR	11.565.063	1.321.162	5.965.000	625.851	9.412.950	13.615.950	8.745.000	6.005.000



Bericht zum 2. Quartal 2025

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	01.09.2025	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Entscheidung)	11.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Bericht zum 1. Halbjahr 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Halbjahresbericht bildet die Summe der ordentlichen Erträge und Aufwendungen, das ordentliche Ergebnis sowie das außerordentliche Ergebnis und das Jahresergebnis ab.

Er enthält das Budget und die Ist-Daten für das Jahr 2024, die Plan-Daten für das Jahr 2025 sowie das Budget zum 30. Juni und ein bereinigtes Ergebnis für 2025 zum 30. Juni (22. Juli 2025).

Daraus resultierend wurde eine Prognose auf das Jahresergebnis vorgenommen.

Die Hochrechnung der Daten lässt aus heutiger Sicht einen Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von rund 4,368 Mio. € zum 31.12.2025 erwarten (Haushaltsplan 2025 ordentliches Ergebnis - 154.434 €).

Dieser resultiert im Wesentlichen aus den in untenstehender Tabelle genannten Positionen. Dabei wird davon ausgegangen, dass bei der Gewerbesteuer noch rund 1,1 Mio. € bis zum Jahresende zu erwarten sind. Damit wäre bei der Gewerbesteuer, trotz Hebesatzerhöhung von 380 auf 400 Punkte, nur das Jahresergebnis 2024 in Höhe von 16,8 Mio. € erreicht.

Darüber hinaus sind in die Tabelle neu bekannt gewordene Daten (Bescheid, Steuerschätzung Mai 2025) eingeflossen.

	Hochrechnung zum 1. Halbjahr 2025	Hochrechnung zum 1. Quartal 2025
Schlüsselzuweisung	3,65 Mio. €	3,50 Mio. €
Gewerbesteuer	3,04 Mio. €	3,00 Mio. €
Einkommen-/Umsatzsteuer	1,34 Mio. €	0,75 Mio. €
Kreis-/Schulumlage	0,84 Mio. €	1,94 Mio. €
Gewerbesteuer-/Heimatumlage	-0,57 Mio. €	-0,50 Mio. €
Haushaltssperren	-1,26 Mio. €	-0,34 Mio. €
Hebesatzerhöhung Grundsteuer B	-1,54 Mio. €	
Hebesatzerhöhung Gewerbesteuer	-0,80 Mio. €	
Summe	4,70 Mio. €	8,35 Mio. €

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

1 - Halbjahresbericht Gesamt (öffentlich)



— S T A D T —
RÖDERMARK
Gemeinsam eins

Bericht
zum
1. Halbjahr 2025

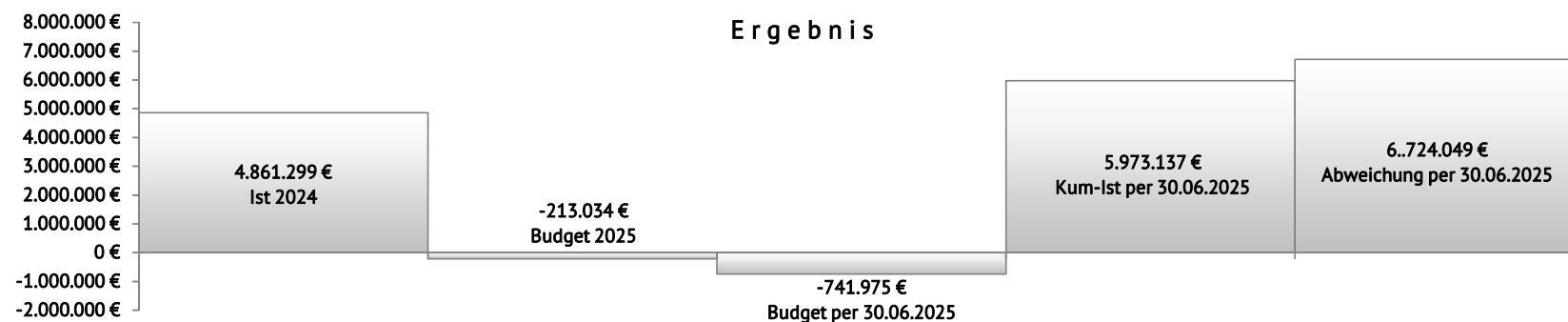
Datenbasis: 22. Juli 2025

Bericht zum 1. Halbjahr 2025
Bereinigtes Ergebnis



Erträge/Aufwendungen

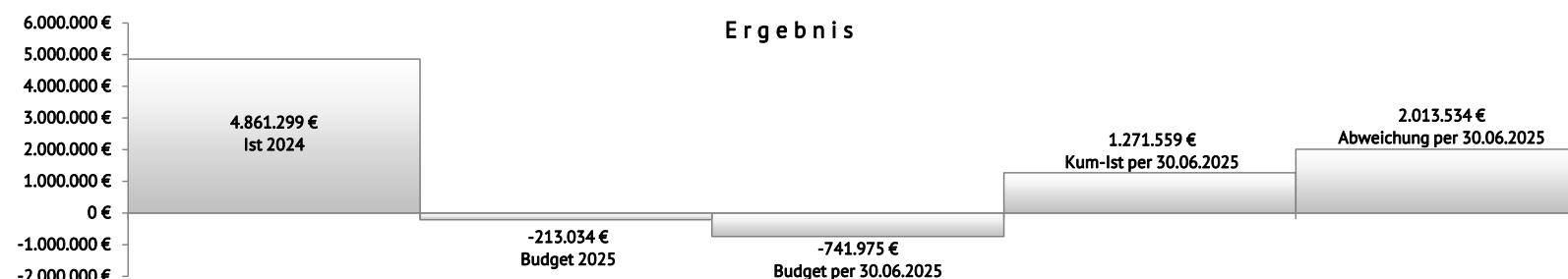
	Budget in Euro	Ist in Euro	Budget in Euro	Budget in Euro	Kum-Ist in Euro	Ausnutzung in Prozent	Abweichung in Euro
				Jan - Jun	Jan - Jun	Jan - Jun	Jan - Jun
	2024	2024	2025	2025	2025	2025	2025
Erträge	-76.999.366	-75.416.319	-86.689.582	-43.610.131	-33.230.652	76,20%	10.379.479
Aufgelöste Investitionszuwendungen (Sonderposten)	-809.050	-666.533	-910.000	-454.999	-295.811	65,01%	159.189
Erträge	-77.808.416	-76.082.852	-87.599.582	-44.065.130	-33.526.462	76,08%	10.538.668
Personalaufwand	23.837.065	23.621.035	24.987.239	11.598.401	10.942.792	94,35%	-655.608
Sachaufwand	56.959.810	54.106.360	59.786.409	30.418.156	27.410.111	90,11%	-3.008.046
Abschreibungen (AfA/kalk. Abschreibungen)	2.535.495	2.856.609	2.671.500	1.335.748	1.192.453	89,27%	-143.295
Aufwand	83.332.370	80.584.004	87.445.148	43.352.305	39.545.356	91,22%	-3.806.949
Ordentliches Ergebnis	5.523.954	4.501.152	-154.434	-712.825	6.018.894	-844,37%	6.731.719
Außerordentliches Ergebnis	-58.600	360.148	-58.600	-29.150	-45.757	156,97%	-16.607
Ergebnis interner Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0,00%	0
Ergebnis	5.465.354	4.861.299	-213.034	-741.975	5.973.137	-805,03%	6.715.112



Bericht zum 1. Halbjahr 2025
Bereinigtes Ergebnis

Erträge/Aufwendungen

	Budget in Euro	Ist in Euro	Budget in Euro	Budget in Euro	Kum-Ist in Euro	Budget in Euro	Ausnutzung in Prozent	Abweichung in Euro	Prognose Jahresende
				Jan - Jun	Jan - Jun	Jul-Dec	Jan - Jun	Jan - Jun	
	2024	2024	2025	2025	2025	2025	2025	2025	2025
Erträge	-76.999.366	-75.416.319	-86.689.582	-43.610.131	-39.795.341	-43.079.452	91,25%	3.814.790	-79.982.375
Aufgelöste Investitionszuwendungen (Sonderposten)	-809.050	-666.533	-910.000	-454.999	-295.811	-455.001	65,01%	159.189	-750.811
Erträge	-77.808.416	-76.082.852	-87.599.582	-44.065.130	-40.091.151	-43.534.453	90,98%	3.973.978	-80.733.186
Personalaufwand	23.837.065	23.621.035	24.987.239	11.598.401	11.325.780	13.388.838	97,65%	-272.620	25.069.046
Schaufwand	56.959.810	54.106.360	59.786.409	30.418.156	28.839.734	29.368.253	94,81%	-1.578.423	58.715.598
Abschreibungen (AfA/kalk. Abschreibungen)	2.535.495	2.856.609	2.671.500	1.335.748	1.242.953	1.335.752	93,05%	-92.795	2.578.705
Aufwand	83.332.370	80.584.004	87.445.148	43.352.305	41.408.467	44.092.843	95,52%	-1.943.838	86.363.349
Ordentliches Ergebnis	5.523.954	4.501.152	-154.434	-712.825	1.317.316	558.390	-184,80%	2.030.140	5.630.163
Außerordentliches Ergebnis	-58.600	360.148	-58.600	-29.150	-45.757	-29.450	156,97%	-16.607	-75.207
Ergebnis interner Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0,00%	0	0
Ergebnis	5.465.354	4.861.299	-213.034	-741.975	1.271.559	528.940	-171,38%	2.013.534	5.554.957
Ordentliches Ergebnis nach haushaltswirtschaftliche Sperren									4.368.508



Liquiditätsplanung 2025

Monate	Zusätzliche Parameter	Einzahlungen -bereinigt-	Auszahlungen -bereinigt-	Saldo/Monat -bereinigt-	Liquiditätsbedarf zum Monatsende unter Berücksichtigung vorhandener Liquidität und Liquiditätskrediten -bereinigt-
Zahlungsmittelbestand zum 31.12. des Vorjahres (Jahresabschluss 2024)	7.435.328 €				
Bestand an Liquiditätskrediten zum 31.12 des Vorjahrs	0 €				
Differenz	7.435.328 €				
Januar		3.086.969 €	7.177.418 €	-4.090.449 €	3.344.879 €
Februar		6.739.322 €	6.303.405 €	435.916 €	3.780.795 €
März		3.299.746 €	5.542.223 €	-2.242.477 €	1.538.318 €
April		9.934.094 €	7.363.558 €	2.570.536 €	4.108.854 €
Mai		6.474.870 €	5.954.350 €	520.520 €	4.629.374 €
Juni		3.168.116 €	6.954.700 €	-3.786.583 €	842.791 €
Juli		8.667.559 €	7.525.220 €	1.142.339 €	1.985.130 €
August		8.570.860 €	6.245.246 €	2.325.614 €	4.310.744 €
September		2.472.322 €	6.549.410 €	-4.077.088 €	233.656 €
Oktober		7.403.574 €	7.587.692 €	-184.118 €	49.537 €
November		9.279.910 €	7.465.249 €	1.814.661 €	1.864.198 €
Dezember		7.596.220 €	7.552.480 €	43.740 €	1.907.937 €
Summe		76.693.561 €	82.220.951 €	-5.527.390 €	
Bereinigung				8.199.801 €	
davon Miete und Nebenkosten				2.383.012 €	
davon nicht im Haushalt geplante Veränderungen aus FAG, HH-Sperren, Hebesatzerhöhungen				5.816.789 €	
Werte gemäß Haushaltplan		86.560.539 €	83.954.088 €		

Stadt Rödermark
Leistungsmengen 2025

LEISTUNGSMENGEN

		Plan Anzahl	Ist Anzahl	Abweichung absolut	Abweichung in Prozent
		2025	2025		
		Jan - Dez	Jan - Jun	2025	2025
1 Organisation und Gremien					
1.1 Organisation und Personal					
	K01.1.01 Mitarbeiter/-innen	580	550	-30	-5,17 %
01.1.01 Personalmanagement	L1560 Planstellen	416	481	65	15,51 %
	L1830 Stellenbewertungen	10	4	-6	-60,00 %
	K01.1.02 Mitarbeiter/-innen	580	550	-30	-5,17 %
01.1.02 Personalrat	L0342 Beratungsstunden	350	131	-219	-62,57 %
	L1540 Personalratssitzungen	50	21	-29	-58,00 %
	K01.1.03 Mitarbeiterinnen	420	392	-28	-6,67 %
01.1.03 Frauenbeauftragte intern	L0322 Beratungen - Mitarbeiterinnen	75	63	-12	-16,00 %
	L1841 Stellungnahmen	400	132	-268	-67,00 %
	K01.1.04 Mitarbeiter/-innen	580	550	-30	-5,17 %
01.1.04 Verwaltungssteuerung, Organisation	L0321 Beratungen	40	35	-5	-12,50 %
	L1190 Konzepte	5	5	0	0,00 %
1.2 Öffentlichkeitsarbeit/Recht					
	K01.2.01 Städtische Satzungen	68	68	0	0,00 %
01.2.01 Ortsrecht	L1720 Satzungsänd./Neufassungen	5	12	7	140,00 %
	K01.2.02 Mitarbeiter/-innen	580	550	-30	-5,17 %
01.2.02 Zentrale Dienstleistungen	L0800 Fahrten/Dienstgänge	1.400	734	-666	-47,57 %
	L1730 Schadensfälle	120	51	-69	-57,50 %
	K01.2.03 Vergabeberatung	20	0	-20	-100,00 %
	L1925 Prüfung Angebotsunterlagen	100	0	-100	-100,00 %
1.3 Gremien-Büro					
	K01.3.03 Tagesordnungspunkte	1.000	440	-560	-56,00 %
01.3.03 Betreuung der städtischen Gremien	L1400 Mitglieder	275	271	-4	-1,46 %
	L1780 Sitzungen	110	60	-50	-45,46 %
1.4 Tul					
	K01.4.01 Mitarbeiter/-innen	580	550	-30	-5,17 %
01.4.01 Anwendungsmanagement	L1945 Telekommunikationsendeinrichtungen	630	39	-591	-93,81 %

Leistungsmengen FB1

		Plan Anzahl	Ist Anzahl	Abweichung absolut	Abweichung in Prozent
		2025	2025		
01.4.01 Anwendungsmanagement	L1970 Tul-Anwendungen	66	1	-65	-98,49 %
	L1980 Tul-Systeme	2	0	-2	-100,00 %
01.4.02 Kundenbetreuung und Benutzerservice	K01.4.02 Mitarbeiter/-innen	580	550	-30	-5,17 %
	L0650 EDV-Arbeitsplätze	540	18	-522	-96,67 %
	L1456 Nutzer	450	11	-439	-97,56 %
	L1740 Schulungen	10	0	-10	-100,00 %
	L1949 Telefonische und schriftliche Kontakte	124.000	31.278	-92.722	-74,78 %
1.5 Digitalisierung					
01.5.01 Digitalisierung und Datenschutz	K01.5.01 Digitalisierungskonzepte	3	0	-3	-100,00 %
	L0266 Bearbeitungen Grundsatzfragen Datenschutz	50	31	-14	-28,00 %
1.6 Wirtschaftsförderung und Kommunikation					
01.6.01 Wirtschaftsförderung und Kommunikation	K01.6.01 Beratungsgespräche	855	494	-361	-42,22 %
	L0170 Pressemeldungen	700	349	-351	-50,14 %
	L0943 Beratungsgespräche mit Betrieben	350	268	-82	-23,43 %
	L0944 Beratungsgespräche mit Existenzgründern	200	180	-20	-10,00 %
	L0945 Gespräche zur Neuansiedlung von Betrieben	5	1	-4	-80,00 %
	L0946 Gespräche z. Verkauf/Vermietung v. Gewerbeflächen	300	45	-255	-85,00 %
	L1590 Pressekonferenzen	15	4	-11	-73,33 %
	L2395 Publikationen	2	1	-1	-50,00 %

Stadt Rödermark
Leistungsmengen 2025

LEISTUNGSMENGEN

		Plan Anzahl	Ist Anzahl	Abweichung absolut	Abweichung in Prozent
		2025	2025		
		Jan - Dez	Jan - Jun	2025	2025
2 Finanzen					
2.1 Finanzverwaltung, Controlling					
	K02.1.01 Aufwand pro Tausend Euro	87.445	37.580	-49.865	-57,02 %
02.1.01 Haushaltswirtschaft	L0610 Darlehen	88	91	3	3,41 %
	L1453 Beteiligungen	11	11	0	0,00 %
02.1.02 Controlling	K02.1.02 Aufwand pro Tausend Euro	87.445	37.580	-49.865	-57,02 %
	L0281 Berichte	91	69	-22	-24,18 %
2.2 Finanzbuchhaltung					
02.2.01 Buchhaltung, Jahresabschluss	K02.2.01 Buchungen	1.600.000	838.050	-761.950	-47,62 %
	L1310 Mahnungen	4.500	2.431	-2.069	-45,98 %
	L1895 Gewährte Stundungen	70	35	-35	-50,00 %
	L2175 Vollstreckungen	500	257	-243	-48,60 %
2.3 Steuerverwaltung					
02.3.01 Steuern, Gebühren, Beiträge	K02.3.01 Bescheide	27.500	27.415	-85	-0,31 %
	L0371 Steuerbescheide	17.500	17.891	391	2,23 %
	L0372 Gebühren- und Beitragsbescheide	10.000	9.524	-476	-4,76 %

Stadt Rödermark
Leistungsmengen 2025

LEISTUNGSMENGEN

		Plan Anzahl	Ist Anzahl	Abweichung absolut	Abweichung in Prozent
		2025	2025		
		Jan - Dez	Jan - Jun	2025	2025
3 Öffentliche Ordnung					
3.1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung					
03.1.01 Gefahrenabwehr	K03.1.01 Fälle	450	224	-226	-50,22 %
	L0675 Einsatzstunden freiwilliger Polizedienst	720	318	-402	-55,83 %
	L1047 Hundefälle	150	71	-79	-52,67 %
	L1341 Maßnahmen Gefahrenabwehr	500	278	-222	-44,40 %
	L1347 Maßn./Konzepte/Veranstalt.	100	31	-69	-69,00 %
	L1986 Illegale Ablagerungen	450	253	-197	-43,78 %
3.2 Verkehr					
03.2.01 Straßenverkehr, Verkehrsausstattung	K03.2.01 Fälle	11.180	19.803	8.623	77,13 %
	L0256 Austausch-/Ergänzungs-/Änderungsmaßnahmen	180	255	75	41,67 %
	L2090 Verfahren	11.000	19.582	8.582	78,02 %
03.2.02 Öffentlicher Personennahverkehr	K03.2.02A Beförderte Personen Gesamt	103.700	52.239	-51.461	-49,63 %
	L0276 Beförderte Personen Hopper	40.000	20.321	-19.679	-49,20 %
	L0277 Beförderte Personen Stadtbus	63.700	31.975	-31.725	-49,80 %
	L0805 Fahrten Hopper	28.000	14.400	-13.600	-48,57 %
03.2.03 Vollzugsdienst	K03.2.03 Einsatzstunden	540	705	165	30,56 %
	L0770 Ermittlungsaufträge	500	665	165	33,00 %
03.2.04 Gefahrgutüberwachung	K03.2.04 Gefahrgutbetriebe	38	0	-38	-100,00 %
	L1344 Maßnahmen Gefahrgutüberwachung	40	0	-40	-100,00 %
3.3 Standesamt					
03.3.01 Friedhofsbetrieb	K03.3.01 Bestehende Grabstätten	4.100	4.212	114	2,78 %
	L0405 Bestattungen, Beisetzungen	275	133	-127	-46,18 %
	L0773 Ersatzvornahmen	20	32	14	70,00 %
	L0925 Genehmigungen	195	110	-63	-32,31 %
03.3.02 Personenstandsangelegenheiten	K03.3.02 Beurkundungen	300	154	-121	-40,33 %
	L0500 Abnahme von Erklärungen, Ausstellung Urkunden	500	246	-224	-44,80 %
	L1064 Einbürgerungen	220	80	-133	-60,46 %
	L1944 Fortschreibung Altregister	500	202	-262	-52,40 %

		Plan Anzahl	Ist Anzahl	Abweichung absolut	Abweichung in Prozent
		2025	2025		
		Jan - Dez	Jan - Jun	2025	2025
3.4 Bürgerbüro					
03.4.01 Bürgerservice	K03.4.01 Bürgerbüro	1	1	0	0,00 %
	L0252 Gewerbe- und Gaststättenan-, -um- und -abmeldung	900	472	-428	-47,56 %
	L0253 Ausweise, Pässe	5.200	2.561	-2.639	-50,75 %
03.4.02 Wahlen	K03.4.02 Wahlen	2	2	0	0,00 %
	L2200 Wahlberechtigte	21.000	39.704	18.704	89,07 %
	L2205 Anzahl Briefwähler	8.000	10.926	2.926	36,58 %
3.5 Brand- und Katastrophenschutz					
03.5.01 Feuerwehr	K03.5.01 Einsatzstunden	5.000	1.658	-3.342	-66,84 %
	L0680 Einsätze	340	128	-212	-62,35 %
03.5.02 Dienstleistungen Feuerwehr	K03.5.02 Dienstleistungen	705	276	-429	-60,85 %

Stadt Rödermark
Leistungsmengen 2025

LEISTUNGSMENGEN

		Plan Anzahl	Ist Anzahl	Abweichung absolut	Abweichung in Prozent
		2025	2025		
		Jan - Dez	Jan - Jun	2025	2025
4 Soziales					
4.1 Kinder					
04.1.01 Kinderkrippen	K04.1.01 Belegte Plätze Kinderkrippen	36	21	-15	-41,67 %
	L0331 Bewilligte Plätze Kinderkrippen	48	48	0	0,00 %
04.1.02 Kindergarten	K04.1.02 Belegte Plätze Kindergarten	801	741	-60	-7,49 %
	L0312 Bewilligte Halbtagsplätze	237	232	-5	-2,11 %
	L0312A Belegte Halbtagsplätze	177	190	13	7,35 %
	L0313D Belegte Plätze Hort Potsdamer Straße	35	19	-16	-45,71 %
	L0314 Bewilligte Zwei-Drittel-Plätze	281	274	-7	-2,49 %
	L0314A Belegte Zwei-Drittel-Plätze	286	318	32	11,19 %
	L0317 Bewilligte Ganztagsplätze	391	380	-11	-2,81 %
	L0317A Belegte Ganztagsplätze	338	233	-105	-31,07 %
	L0332 Bewilligte Plätze Kindergarten	909	886	-23	-2,53 %
04.1.04 Mittagsverpflegung Kitas	K04.1.04 Essen Kinder	140.100	65.144	-74.956	-53,50 %
	L1564 Plätze Mittagessen	733	723	-10	-1,36 %
04.1.06 Administration Kinderbetreuung	K04.1.06 Kinder von null bis zehn Jahre	2.700	2.744	44	1,63 %
	L2308 Zahl der Geburten	200	77	-123	-61,50 %
4.2 Jugend					
04.2.01 Jugendarbeit in Einrichtungen	K04.2.01 Erreichte Jugendliche JUZ	500	340	-160	-32,00 %
	L0421 Besucher pro Öffnungstag	30	18	-12	-40,27 %
	L1490 Öffnungszeiten in Std.	850	345	-505	-59,41 %
	L1611 Projekte	3	3	0	0,00 %
04.2.02 Jugendarbeit, Jugendhilfeplanung	K04.2.02 Teilnehmer Freizeit und Bildungsangebote	320	64	-256	-80,00 %
	L1346 Maßnahmen, Ferienprojekte	22	4	-18	-81,82 %
04.2.03 Jugendsozialarbeit	K04.2.03 Betreute Jugendliche	410	235	-175	-42,68 %
	L0777 Erreichte Schüler/-innen	2.650	542	-2.108	-79,55 %
	L1625 Projekte/Veranstaltungen	25	58	33	132,00 %
4.3 Soziale Stadt					
04.3.01 Sozial- und Lebensberatung	K04.3.01 Beratungen	1.180	437	-743	-62,97 %

		Plan Anzahl	Ist Anzahl	Abweichung absolut	Abweichung in Prozent
		2025	2025		
		Jan - Dez	Jan - Jun	2025	2025
04.3.01 Sozial- und Lebensberatung	L0141 Anträge an die Stiftung Rödermark	20	4	-16	-80,00 %
	L2002 Unterstützung freier Träger	10	0	-10	-100,00 %
	L2309 Zahl der Besuche Willk.i.Leben	200	67	-133	-66,50 %
04.3.02 Seniorenarbeit	K04.3.02 Erreichte Teilnehmer über 60 Jahre	6.000	4.987	-1.013	-16,88 %
	L0321 Beratungen	400	12	-388	-97,00 %
	L0421 Besucher pro Öffnungstag	50	0	-50	-100,00 %
	L1490 Öffnungszeiten in Std.	0	80	80	0,00 %
	L1611 Projekte	0	8	8	0,00 %
04.3.03 Wohnungssicherung	L1941 Teilnehmer/-innen Veranstaltungen	1.950	835	-1.115	-57,18 %
	K04.3.03 Fälle	25	17	-8	-32,00 %
	L0321 Beratungen	400	178	-222	-55,50 %
04.3.04 Quartiersarbeit	L1515 Wohnungsbindungsbescheinigungen	90	24	-66	-73,33 %
	K04.3.04 Quartiersgruppen	3	3	0	0,00 %
	L0421 Besucher pro Öffnungstag	20	22	2	10,00 %
	L1490 Öffnungszeiten in Std.	400	100	-300	-75,00 %
	L1611 Projekte	10	10	0	0,00 %
	L1625 Projekte/Veranstaltungen	2	21	19	950,00 %
	L1941 Teilnehmer/-innen Veranstaltungen	0	81	81	0,00 %
	L2396 Generationsübergreifende Angebote	3	7	4	133,33 %
04.3.05 Unterbringung von Flüchtlingen	L2397 Erreichte Jugendliche Quartier	175	153	-22	-12,57 %
	K04.3.05 Untergebrachte Personen	400	385	-15	-3,75 %
04.3.06 Förderung der Integration	K04.3.06 Ausländische Einwohner/-innen	5.900	5.715	-185	-3,14 %
	L1063 Bewerbungen Integrationsförderpreis	5	0	-5	-100,00 %
	L1065 Integrationsprojekte	10	11	1	10,00 %
	L2051 Veranstaltungen	15	11	-4	-26,67 %
	L2390 Teilnehmende an Veranstaltungen	2.000	874	-1.126	-56,30 %
04.3.07 Frauenbeauftragte extern	K04.3.07 Beratene und unterstützte Frauen	50	20	-30	-60,00 %
	L1780 Sitzungen	10	2	-8	-80,00 %
	L2051 Veranstaltungen	50	8	-42	-84,00 %
	L2390 Teilnehmende an Veranstaltungen	400	120	-280	-70,00 %
4.4 Freie Träger/Schulbetreuung					
04.4.01 Schulbetreuung	K04.4.01 Plätze Schulkinderbetreuung	520	1.382	862	165,77 %
	L0313A Belegte Plätze Trinkbornschule	300	630	330	110,00 %

		Plan Anzahl	Ist Anzahl	Abweichung absolut	Abweichung in Prozent
		2025	2025		
		Jan - Dez	Jan - Jun	2025	2025
04.4.01 Schulbetreuung	L0313B Belegte Plätze Schule an den Linden (15 Uhr)	145	318	173	119,31 %
	L0313C Belegte Plätze Schule an den Linden (17 Uhr)	75	150	75	100,00 %
	L1564 Plätze Mittagessen	202	468	266	131,68 %
	L2001 Unterstützung von Fördervereinen	1	2	1	100,00 %
	L2328 Sitzungen	20	37	17	85,00 %
04.4.02 Einrichtungen freier Träger	K04.4.02 Plätze bei freien Trägern (null bis sechs Jahre)	451	571	120	26,61 %
	L0875 Freie Träger	10	20	10	100,00 %
	L1562 Plätze U-3 Betreuung	226	452	226	100,00 %
	L1563 Plätze Kindergarten	225	450	225	100,00 %
04.4.03 Förderung freier Träger	K04.4.03 Beratene Personen	380	760	380	100,00 %
	L2323 Tagespflegepersonen	12	23	11	91,67 %
	L2326 Betreute Kinder Tagespflege	37	69	32	86,49 %
	L2334 Beratene Personen	0	17	17	0,00 %
04.4.04 Grundschulsozialarbeit	K04.4.04 Betreute Schüler/-innen	400	1.152	752	188,00 %
	L0777 Erreichte Schüler/-innen	1.200	1.505	305	25,42 %
	L1625 Projekte/Veranstaltungen	30	35	5	16,67 %

Stadt Rödermark
Leistungsmengen 2025

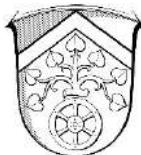
LEISTUNGSMENGEN

		Plan Anzahl	Ist Anzahl	Abweichung absolut	Abweichung in Prozent
		2025	2025		
		Jan - Dez	Jan - Jun	2025	2025
5 Kultur, Heimat und Europa					
5.1 Kultur					
05.1.01 Kulturhalle	K05.1.01 Mögliche Veranstaltungstage Jahr	365	365	0	0,00 %
	L0347 Bereitstellungen Kulturhalle Halle und Foyer (Vermietung)	105	23	-82	-78,10 %
	L0348 Bereitstellungen Kulturhalle Halle und Foyer (unentgeltlich)	40	42	2	5,00 %
	L0349 Bereitstellungen Nebenräume	360	260	-100	-27,78 %
05.1.02 Kulturelle Veranstaltungen	K05.1.02 Verkaufte Eintrittskarten	6.300	3.936	-2.364	-37,52 %
	L2051 Veranstaltungen	15	9	-6	-40,00 %
5.2 Vereine, Ehrenamt und Europa					
05.2.01 Räume für Sport und Vereine	K05.2.01 Belegstunden Vermietung	9.100	4.356	-4.744	-52,13 %
	L2118 Vermietungen Kelterscheune	90	30	-60	-66,67 %
05.2.02 Stadtbücherei	K05.2.02 Ausleihen	72.000	34.374	-37.626	-52,26 %
	L1457 Nutzungen	10.150	550	-9.600	-94,58 %
	L1458 Nutzungen digital	6.000	9.039	3.039	50,65 %
	L2051 Veranstaltungen	70	122	52	74,29 %
	K05.2.03 Vereinsmitglieder	17.000	0	-17.000	-100,00 %
05.2.03 Vereinsförderung	L2063 Aktive Vereinsmitglieder	6.500	0	-6.500	-100,00 %
	L2321 Zuschussanträge VFR	80	4	-76	-95,00 %
	L2322 Basisförderung VFR	70	0	-70	-100,00 %
	K05.2.04 Veranstaltungen jahreszeitliche Feste	16	2	-14	-87,50 %
05.2.04 Kultur- und Heimatpflege	L1810 Städtepartnerschaftsbegegnungen	4	2	-2	-50,00 %
	L1815 Veranstaltungen Gedenkkultur	9	3	-6	-66,67 %
	L1947 Teilnehmer Vorträge, Kurse, Ausstellungen	350	170	-180	-51,43 %
	L2173 Vorträge, Kurse, Ausstellungen	10	2	-8	-80,00 %
	L2390 Teilnehmende an Veranstaltungen	2.000	26.470	24.470	1223,50 %

Stadt Rödermark
Leistungsmengen 2025

LEISTUNGSMENGEN

		Plan Anzahl	Ist Anzahl	Abweichung absolut	Abweichung in Prozent
		2025	2025		
		Jan - Dez	Jan - Jun	2025	2025
6 Bauverwaltung					
6.1 Stadtplanung					
06.1.01 Städtebau	K06.1.01 Verfahren	15	15	0	0,00 %
06.1.02 Bauberatung	K06.1.02 Stellungnahmen, Fälle	550	275	-275	-50,00 %
	L0221 Auskünfte	3.500	1.730	-1.770	-50,57 %
06.1.03 Erhebung von Beiträgen	K06.1.03 Bescheide	270	0	-270	-100,00 %
6.2 Liegenschaften					
06.2.01 Grundstücksverwaltung	K06.2.01 Betreute städtische Grundstücke	2.870	2.878	8	0,28 %
	L1510 Betreute Pachtverträge	573	580	7	1,22 %
	L2151 Verträge Grundstücksgeschäfte	12	8	-4	-33,33 %
6.3 Tiefbau					
06.3.01 Öffentliche Verkehrsflächen	K06.3.01 Fläche Verkehrsfläche qm	1.027.966	1.025.779	-2.187	-0,21 %
	L0935 Gemeindestraßen (m)	98.402	98.092	-310	-0,32 %
06.3.02 Öffentliche Gewässer	K06.3.02 Gewässerlänge Meter	62.212	66.241	4.029	6,48 %
6.4 Umwelt					
06.4.01 Grünflächen und Spielplätze	K06.4.01 Fläche Grünflächen qm	139.138	139.138	0	0,00 %
	L1005 Grün- u. Parkanlagen (Anzahl)	31	31	0	0,00 %
	L1805 Spielflächen u. Freizeitanlagen	43	41	-2	-4,65 %
06.4.02 Altablagerungen, Altlasten	K06.4.02 Überwachungen, Untersuchungen	2	2	0	0,00 %
06.4.03 Umwelt-/Natur-u. Klimaschutz	K06.4.03 Maßnahmen	24	32	8	33,33 %
	L0321 Beratungen	350	141	-209	-59,71 %
06.4.04 Stadtwald	K06.4.04 Verkaufte Efm	3.762	19	-3.743	-99,50 %
	L0135 Waldfläche ha	1.070	1.070	0	0,00 %



KFZ-Kennzeichen für Rödermark

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	19.05.2025	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	05.06.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	17.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt ausdrücklich die Initiative zur Einführung eines eigenen Kennzeichens für die Stadt Rödermark und strebt die Einführung des eigenen Kennzeichens an.

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, sich beim zuständigen Ministerium des Landes Hessen dafür einzusetzen, dass eine entsprechende gesetzliche Änderung auf Bundesebene angestoßen wird.

Begründung:

Seit der Liberalisierung der Kennzeichenvergabe im Jahr 2012 haben über 300 Städte und Gemeinden in Deutschland ihre Altkennzeichen wieder eingeführt. Die Grundlage dafür ist die Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV), die eine Mehrfachvergabe von Kennzeichen innerhalb eines Landkreises ermöglicht. Obwohl derzeit nur Altkennzeichen reaktiviert werden können, gibt es politische Signale, dass eine Änderung dieser Verordnung geprüft wird, um auch neuen Kennzeichen Raum zu geben. Eine Stellungnahme des Bundesverkehrsministeriums deutet darauf hin, dass diese Bestrebungen auf Bundesebene wohlwollend geprüft werden. Der nächste Schritt auf diesem Weg wäre eine Änderung der FZV, die eine breite Unterstützung auf Landesebene voraussetzt. Rödermark könnte Teil einer solchen Initiative sein und gemeinsam mit anderen Städten und Gemeinden aus dem Kreis Offenbach und bundesweit die Einführung neuer Kennzeichen vorantreiben.

Die Einführung eines neuen Kfz-Kennzeichens für die Stadt Rödermark (bislang ist dieses KfZ-Kennzeichen bundesweit nicht vergeben) ist nicht nur ein technisches Element, sondern ein Symbol der Identität und Zugehörigkeit. Das eigene Kennzeichen würde die Verortung der Stadt stärken und ihr eine eigene Sichtbarkeit verleihen, nicht nur im Alltag der Bürger, sondern auch im regionalen und überregionalen Kontext. Dies führt zu einer stärkeren Identifikation der Einwohner mit ihrer Heimat. Zudem wird die Außenwahrnehmung der Stadt deutlich verbessert und das eigene Kennzeichen ist kostenfreies Marketing. Auch für Bestandsunternehmen sowie für die Ansiedlung von Unternehmen könnte ein eigenes Kennzeichen positive Effekte haben.

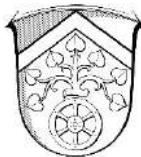
Weder die Stadt, noch die Bürgerinnen und Bürger würden mit zusätzlichen Kosten belastet werden. Die Verwaltung der Kennzeichen erfolgt wie gewohnt über die bestehenden Zulassungsstellen, und die Einführung eines weiteren Kürzels stellt keinen nennenswerten Mehraufwand dar.

Es ist wichtig zu betonen, dass die Einführung des Kennzeichens für Rödermark nicht zu einer Pflicht, sondern zu einer Möglichkeit wird. Die Bürgerinnen und Bürger des Stadtgebietes könnten das neue Kennzeichen wählen, aber auch weiterhin die bestehende Kennung „OF“ nutzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Keine



Vertrag Fundtierstation - Dienstleistungsvertrag Tierheim Münster

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	14.07.2025	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	11.09.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	23.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorsteherin/ Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Stadt Rödermark weiterhin - unter Berücksichtigung der folgenden Änderungen – die Mitgliedschaft in dem Verein Fundtierstation Münster (Hessen) e.V. beibehält:

1. Der Dienstleistungsvertrag zum Betreiben der Fundtierstation mit der Schlosser GmbH soll mit Wirkung zum 31.12.2025 gekündigt werden.
2. Ein Dienstleistungsvertrag zum Betreiben der Fundtierstation mit dem Tierschutzverein Darmstadt soll mit Wirkung zum 01.01.2026 geschlossen werden.
3. Der Vertrag soll neben der Aufnahme von Fundtieren auch die Aufnahme von Abgabtieren und die Aufnahme von sichergestellten Tieren umfassen.
4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag erhöht sich ab 01.01.2026 von 0,60€ auf 1,00€ pro Einwohner.
5. Nebenkosten durch eine Sicherstellung von 20 Euro pro Woche / pro Tier.

Begründung:

Zur Unterbringung und Versorgung von Fundtieren sind die Kommunen gesetzlich verpflichtet. Um dieser Aufgabe nachzukommen, ist die Stadt Rödermark Mitglied im Verein Fundtierstation Münster (Hessen) e.V., die die Betreuung dieser Tiere gegen Zahlung eines Mitgliedsbeitrags übernimmt. Derzeit gehören dem Verein folgende Kommunen an:

Stadt Breuberg, Stadt Dieburg, Gemeinde Eppertshausen, Stadt Groß-Bieberau, Stadt Groß-Umstadt, Gemeinde Groß-Zimmern, Gemeinde Münster (Hessen), Gemeinde Otzberg, Stadt Rödermark, Gemeinde Roßdorf, Gemeinde Schafheim, Gemeinde Mainhausen.

Der Verein hat im Jahr 2017 für das Betreiben der Fundtierstation einen Dienstleistungsvertrag mit der Schlosser GmbH abgeschlossen. Als jährliche Vergütung wird ein Betrag in Höhe von rund 88.800€ (60ct pro Einwohner aller Mitgliedskommunen) gezahlt. Die Zusammenarbeit verlief die ersten Jahre sehr zufriedenstellend. Im Januar 2024 forderte die Schlosser GmbH eine Erhöhung dieser Vergütung um 19% auf insgesamt 105.600€ bei gleichbleibender Leistung. Dieser Erhöhung sollte nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung nicht in voller Höhe entsprochen werden. Der Vorstand der Fundtierstation wurde von der Mitgliederversammlung zu Vertragsverhandlungen beauftragt. Auch nach mehreren Gesprächsrunden konnte keine Einigung auf eine Preisanpassung erzielt werden.

Zwischenzeitlich wurden von der Schlosser GmbH keine sichergestellten Tiere sowie auch Abgabetiere mehr in der Fundtierstation aufgenommen. Die Aufnahme dieser Tiere ist zwar mit der Vereinssatzung, aber nicht mit dem Dienstleistungsvertrag abgedeckt. 6 sichergestellte Tiere (4 Hunde und 2 Kaninchen) musste der Verein kostenpflichtig in anderen Einrichtungen unterbringen. Die Anzahl der nicht aufgenommenen Abgabetiere kann nicht ermittelt werden, da hierüber trotz Nachfrage keine Informationen seitens des derzeitigen Betreibers der Fundtierstation vorliegen.

Die Zusammenarbeit gestaltet sich seither als schwierig.

Insgesamt lässt sich das Vertrauensverhältnis innerhalb der Zusammenarbeit mit der Schlosser GmbH als stark gestört bezeichnen.

Zudem wurde nach dem Auslaufen der bisherigen Betriebserlaubnis aufgrund verschiedener Umstände seitens des Veterinäramts bislang keine neue Betriebserlaubnis erteilt.

Mit dem Ziel, eine Alternative zum bestehenden Vertragsmodell zu prüfen, wurden zwischenzeitlich Gespräche mit dem Tierschutzverein Darmstadt geführt. Dieser hat seine Bereitschaft erklärt, die Fundtierstation Münster zu betreiben. Der Standort in Münster soll beibehalten werden. Die Aufnahme von Abgabetieren sowie sichergestellten Tieren wäre dann wieder gewährleistet.

Die Mitgliedsbeiträge würden sich auf 1,-€ pro Einwohner aller Mitgliedskommunen erhöhen.

In der zuletzt stattgefundenen Mitgliederversammlung wurde der Auftrag formuliert, das Vertragsverhältnis mit der Schlosser GmbH mit Wirkung zum 31.12.2025 zu kündigen und ein neues Vertragsverhältnis mit dem Tierschutzverein Darmstadt mit Wirkung zum 01.01.2026 abzuschließen.

Im Jahr 2024 wurde im Landkreises Darmstadt-Dieburg ein Kreistierschutzbeirat neu gegründet. Der Verein Fundtierstation Münster (Hessen) e.V. ist Mitglied im Kreistierschutzbeirat. Der Kreistierschutzbeirat begrüßt ausdrücklich eine Neuausrichtung des Vereins Fundtierstation Münster (Hessen) e.V.. Damit soll zukünftig eine bessere Integration des Vereins in die übergreifenden Tierschutzmaßnahmen des Landkreises Darmstadt-Dieburg gewährleistet werden.

Da es sich um für den Verein Fundtierstation Münster (Hessen) e.V. wesentliche Entscheidungen handelt, ist eine Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Das Ordnungsamt hat im Zuge der Gleichbehandlung und der Überprüfung der jährlichen Kosten für die Stadt Rödermark auch bei weiteren Tierheimen im Umkreis angefragt.

Unter anderem beim Tierheim in Dreieich. Selbstverständlich ist auch hier die Möglichkeit gegeben, dass die Stadt Rödermark künftig Ihre Fundtiere dort abgibt.

Die Mitgliedskommunen zahlen hier seit diesem Jahr auch einen Mitgliedsbeitrag von 1,00 € pro EW/Jahr (vorher 0,80 €). Dies deckt lediglich die Gehaltskosten der momentan 9 Mitarbeiter:innen des Tierheims.

Alle anderen Kosten werden durch Spenden, Zuschüsse, Fördergelder oder auch mal eine kleine Erbschaft gedeckt. Der Mitgliedsbeitrag von 1 Euro pro EW/Jahr ist ein Pauschalbetrag, in welchem alle Dienstleistungen enthalten sind.

Die laufenden Kosten wären also im Tierheim Dreieich genauso hoch, wie bei der Neuausrichtung im Tierheim Münster.

Allerdings wurde uns ebenfalls vom Tierheim Dreieich mitgeteilt, dass das Tierheim 1970 erbaut wurde und seitdem keine größeren Investitionen in den Erhalt getätigt wurden.

Infolgedessen muss dringend das Dach erneuert werden, die alte Ölheizung ersetzt werden, sowie die Fenster ausgetauscht werden und weitere diverse Umbauten vorgenommen werden. Insgesamt stehen nach Schätzung eines Architekten ca. 2 Mio. Euro im Raum.

Bei knapp 30000 EW der Stadt Rödermark kämen bei einer Mitgliedschaft in den nächsten Jahren zusätzlich bis zu 150.000 Euro Investitionszuschüsse auf uns zu.

Dies ist abhängig von den Fördergeldern und Zuschüssen, die das Tierheim noch von unterschiedlichen Institutionen erhalten kann.

Beim Tierheim Münster können derzeit keine Investitionskosten genannt werden. Hier müsste der neue Betreiber sich erst einmal einen Überblick verschaffen. Nach unserem Kenntnisstand (ehemaliger Betreiber) waren allerdings keine Investitionen für die nächsten Jahre geplant.

Ein Wechsel zum Tierheim Dreieich wäre demnach mit erheblichen Mehrkosten für die nächsten Jahren verbunden.

Weiter wurde bei den Tierheimen Babenhausen und Reichelsheim betreffend eines Dienstleistungsvertrages angefragt. Hier würden sich folgende Vertragsmodalitäten ergeben:

Tierheim Babenhausen:

Kosten pro EW – 1 Euro, Sicherstellungskosten von 90 € pro Woche und Investitionen stehen erst einmal keine an.

Tiere in Not (Reichelsheim):

Wurde direkt abgelehnt, da hier die Entfernung zwischen Reichelsheim und Rödermark zu groß ist.

Des Weiteren wurde durch das Ordnungsamt beim Tierschutzverein Seligenstadt e.V. angefragt. Hier erhielt das Ordnungsamt eine direkte Ablehnung, da der Tierschutzverein nur über geringe Unterbringungsmöglichkeiten verfügt und diese bereits am Limit sind.

Bei der Neuausrichtung und einem Dienstleistungsvertrag mit dem Tierheims Münster, kommen erst einmal nur die gestiegenen Mitgliedsbeiträge für die Stadt Rödermark zum tragen. Derzeit keine Investitionskosten geplant.

Außerdem ist nach Auffassung des Ordnungsamtes, Münster aufgrund seiner Entfernung zu Rödermark noch in einem adäquaten Radius und gut erreichbar.

Finanzielle Auswirkungen:

JA

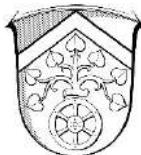
Erhöhung des jährlichen Mitgliedsbeitrags von derzeit 17.250 € auf 28.750 €. Somit entstehen bei gleicher Einwohnerzahl Mehraufwendungen von 11.500 € jährlich.

Das Sachkonto 691000 "Mitgliedsbeiträge" (Kostenstelle 020000) ist zum jetzigen Zeitpunkt bereits mit 4.400 € überzogen. Im Rahmen der Mittelammeldungen zum Haushalt 2026 wurden Mehraufwendungen angemeldet. Sollten diese im Haushaltssaufstellungsverfahren nicht berücksichtigt werden, müssen die Mehraufwendungen aus dem Budget des Fachbereiches 1 finanziert werden.

/He, 30.06.25

Anlage/n:

Keine



Anschaffung einer stationäre Rotlicht- und Geschwindigkeitsanlage

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	01.09.2025	N
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	10.09.2025	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	11.09.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	23.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadt Rödermark erwirbt eine stationäre Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungsanlage der Firma Vitronic, Wiesbaden. Abhängig von der Entscheidung der HÖMS (erneute Anfrage wurde gestellt) werden zwei UNI-Säulen zur Überwachung von Rotlicht- und Geschwindigkeitsverstößen angeschafft.

Sollte die HÖMS der Standortveränderung nicht zustimmen, wird ersatzweise eine BI-Säule zur reinen Geschwindigkeitsüberwachung angeschafft.

Kostenübersicht (laut Preisinformation der Firma Vitronic)

- Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungsanlage für 148 930,88 € Brutto
- Geschwindigkeitsüberwachungsanlage (ohne Rotlichtvergehen) 84 337,68 € Brutto

Die genannten Preise sind Listenpreise des Herstellers.
Ein verbindliches Angebot liegt aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit nicht vor.

Begründung:

Nach Genehmigung der HÖMS wurden vier Hersteller hinsichtlich der technischen Möglichkeiten zur kombinierten Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachung angefragt:

- ESO 8.0 (Lichtschrankenmessung): Keine Rotlichtüberwachung möglich.
- Jenoptik Traffistar S 350 (Laserbasiert): steht massiv in der Kritik.
Zahlreiche Kommunen haben die Rotlichtüberwachung beendet, sodass nur noch Geschwindigkeitsmessungen angeboten werden.
- VDS M5 (Kontaktmessung in der Fahrbahn): Erfordert den Einbau von Schleifen in

die Fahrbahn. Dadurch entstehen jährliche Mehrkosten von ca. 12.000 € (Eichung, Wartung, Straßenarbeiten). Auch müsste die Umrüstung auf Digital erfolgen.
- Vitronic FM 1 (Laserbasiert): Keine baulichen Fahrbahneingriffe notwendig.

Die reine Geschwindigkeitsüberwachung kann zwar von allen Anbietern gewährleistet werden, jedoch verursachen kontaktbasierte Systeme wie VDS erhebliche Folgekosten. Für die übrigen Systeme (ESO, Jenoptik, VDS) wäre außerdem die Einführung neuer Auswertesoftware erforderlich, was zusätzliche Folgekosten nach sich ziehen würde.

Weiter ist die Verwaltung bereits mit dem System Vitronic befasst und hat durchweg sehr gute Erfahrungswerte. Software liegt vor und ein Messgerät könnte kompatibel verbaut werden sodass eine Überwachung in zwei Richtungen, bei Anschaffung eines weiteren Messgerätes, gleichzeitig möglich ist.

Dadurch würden kontinuierliche Überwachungen (24 Stunden / 7 Tage die Woche) stattfinden. Gerade Rotlicht ist eine einbringende Überwachungsmaßnahme.

Des Weiteren sind die Folgekosten (Eichung/Wartung) mit ca. 2500,00 € jährlich überschaubar

Aus diesen Gründen empfiehlt die Verwaltung die Anschaffung einer **stationären Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungsanlage** zu einem Preis von ca. 148 930,88 € Brutto der Firma Vitronic.

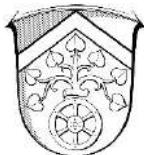
Finanzielle Auswirkungen:

Ja.

Aktuell stehen im Haushalt 2025 bei der Investition 3-2-05K „Anlage zur Geschwindigkeitsüberwachung“ Mittel in Höhe von 151.000 Euro (Haushaltsreste) zur Verfügung. / KI 01.09.2025

Anlage/n:

Keine



Jahresabschluss 2024 der Kommunalen Betriebe der Stadt Rödermark

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	25.08.2025	N
Betriebskommission "Kommunale Betriebe Rödermark" (KBR) (Vorberatung)	03.09.2025	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	11.09.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	23.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt gemäß § 5 Nr. 11 EigBGes den mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der GBZ Revisions und Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kassel, versehenen Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark“ fest und erteilt der Betriebskommission und der kommissarischen Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2024 Entlastung.

Die Gewinne und Verluste der Geschäftsfelder sind wie folgt zu verwenden:

		Euro	
Geschäftsfeld Abfall	Gewinn	53.775,09	Vortrag auf neue Rechnung
Geschäftsfeld Abwasser	Gewinn	440.600,29	Vortrag auf neue Rechnung
Geschäftsfeld Badehaus	Verlust	-655.341,20	Entnahme aus der Rücklage
Geschäftsfeld Betriebshof	Verlust	-752.700,43	Vortrag auf neue Rechnung
Geschäftsfeld Gebäudewirtschaft	Verlust	-202.970,18	Entnahme aus der Rücklage
	Jahresverlust	-1.116.636,43	

Begründung:

Gemäß § 5 Nr. 11 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) stellt die Stadtverordnetenversammlung die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes fest und entscheidet über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen, nachdem die Betriebskommission gemäß § 7 (3) Nr. 5 EigBGes hierzu Stellung genommen hat.

Der Jahresabschluss 2024 wurde vom Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ am 20. Juni 2025 erstellt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch die Firma GBZ Revisions und Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kassel.

Dem Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ wurde am 08. August 2025 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk durch die Firma GBZ Revisions und Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, erteilt.

Nach handelsrechtlicher Betrachtung dürfen interne Leistungen innerhalb der Kommunalen Betriebe nicht ausgewiesen werden. Im Wesentlichen erbringt der Betriebshof interne Leistungen für die Geschäftsfelder Abfall, Abwasser, Badehaus und Gebäudewirtschaft. Diese betragen in 2024 insgesamt EUR 501.426,68.

Die kommissarische Betriebsleitung empfiehlt den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ gemäß § 5 Nr. 11 EigBGes festzustellen. Darüber hinaus wird empfohlen, die Gewinne und Verluste der Geschäftsfelder wie folgt zu verwenden:

		Euro	
Geschäftsfeld Abfall	Gewinn	53.775,09	Vortrag auf neue Rechnung
Geschäftsfeld Abwasser	Gewinn	440.600,29	Vortrag auf neue Rechnung
Geschäftsfeld Badehaus	Verlust	-655.341,20	Entnahme aus der Rücklage
Geschäftsfeld Betriebshof	Verlust	-752.700,43	Vortrag auf neue Rechnung
Geschäftsfeld Gebäudewirtschaft	Verlust	-202.970,18	Entnahme aus der Rücklage
	Jahresverlust	-1.116.636,43	

gez. Rotter
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlage/n:

1 - Kommunale Betriebe Rödermark JAP 31.12.2024 (öffentlich)

Kommunale Betriebe Rödermark

Rödermark

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	3
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung	5
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
2. Jahresabschluss	11
3. Lagebericht	12
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
1. Feststellungen zur Gesamtaussage	12
III. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	13
1. Vermögenslage und Kapitalstruktur (Bilanz)	13
2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	16
3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	18
E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	24
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes	25
G. Schlussbemerkung	31

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2024

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
01. Januar bis 31. Dezember 2024

Anlage 3: Anhang zum Geschäftsjahr 2024

Anlage 4: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Anlage 5: Erfolgsübersicht 2024 nach Betriebszweigen gegliedert

Anlage 6: Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Anlage 7: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Anlage 8: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen,
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 01. Januar 2024

A. Prüfungsauftrag

Herr Reiner Rebel, kommissarischer Betriebsleiter des Eigenbetriebs

1.

Kommunale Betriebe Rödermark

(im Folgenden kurz "Eigenbetrieb" genannt)

hat uns beauftragt, den

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

unter Einbeziehung der Buchführung und den

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03. Dezember 2024 zu Grunde, auf der wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Kommunale Betriebe Rödermark am 20. Februar 2025 mit der Jahresabschlussprüfung i.S.d. §§ 316 und 317 HGB.

2.

Es handelt sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes).

3.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. unserer Berufssatzung entgegen.

4.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

5.

6. Der Auftrag schließt gemäß § 27 Abs. 2 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes die Prüfung nach § 53 Haushaltsgesetz (HGrG) ein. Hierzu sind im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse darzustellen.

Die Feststellungen gemäß dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) im Prüfungsstandard (PS 720) veröffentlichten Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG haben wir als Anlage 7 zu unserem Prüfungsbericht beigefügt.

7. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstellt wurde. Der Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.
8. Unserem Auftrag liegen die als Anlage 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2024 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.
9. Die Führung der vorgeschriebenen Handelsbücher, die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Erstellung des Lageberichtes gehören zu den Aufgaben der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Diese trägt gleichfalls die Verantwortung für alle uns im Rahmen der Abschlussprüfung gemachten Angaben.

B. Grundsätzliche Feststellungen**I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung**

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3) die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs dargestellt. 10.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervor zu heben: 11.

- Im Geschäftsjahr 2024 erzielte der Eigenbetrieb einen Jahresverlust von TEUR 1.116,6. Dieser verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Geschäftsfelder:

Abfallbeseitigung	Gewinn	TEUR	53,8
Abwasserentsorgung	Gewinn	TEUR	440,6
Badehaus	Verlust	TEUR	-655,3
Betriebshof	Verlust	TEUR	-752,7
Gebäudewirtschaft	Verlust	TEUR	-203,0

- Der Jahresverlust des Geschäftsjahrs liegt unter dem erwarteten Verlust aus dem Wirtschaftsplan in Höhe von TEUR 2.552,6. Die Gründe hierfür sind nicht fertiggestellte Bauprojekte sowie nicht durchgeführte Baumaßnahmen.
- Der Eigenbetrieb verfügt über eine solide finanzielle Ausstattung. Der Bestand an liquiden Mitteln beträgt zum 31. Dezember 2024 TEUR 7.260,6 (Vorjahr: TEUR 8.935,6). Die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebs war auch im laufenden Geschäftsjahr jederzeit gewährleistet.
- Zum 31. Dezember 2024 weist der Eigenbetrieb ein Eigenkapital von TEUR 57.581,6 aus. Die Eigenkapitalquote hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,1 % auf 74,5 % reduziert.

- Der Wirtschaftsplan für die Jahre 2024 und 2025 des Eigenbetriebs sieht für das Jahr 2025 einen Jahresverlust von TEUR 3.272,6 vor. Der Anstieg des geplanten Jahresfehlbetrages für das Jahr 2025 gegenüber dem erzielten Jahresfehlbetrag 2024 ist insbesondere auf einen Anstieg der Kosten in den Bereichen Material und Personal, bedingt durch die Kosten- und Tarifsteigerungen zurückzuführen. Für das Jahr 2025 sind Investitionen in Höhe von TEUR 5.965,0 geplant.

- Die Risikosituation wird kontinuierlich im EDV-gestützten Risikomanagementsystem analysiert. Die wesentlichen Risiken werden im Hinblick auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten und finanzielle Auswirkungen bewertet.
Die Risikolage des Eigenbetriebes hat sich aufgrund der Auswirkungen des Ukraine-Konfliktes, des Nahost-Konfliktes und der Inflation und den sich daraus ergebenen Preissteigerungen verändert.

- Die Liquiditätslage des Eigenbetriebs ist zufriedenstellend. Aufgrund der Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation sind Liquiditätsrisiken derzeit nicht erkennbar.

- Für die Bereiche Abfallbeseitigung und Abwasserentsorgung bestehen Anschluss- und Benutzungszwänge und der Eigenbetrieb kann aufgrund der kommunalrechtlichen Vorschriften die zur Kostendeckung erforderlichen Gebühren erheben. Für beide Teilbereiche erfolgt die Nach- und Neukalkulation der Gebühren alle drei Jahre. Von daher besteht für die beiden Bereiche des Eigenbetriebs nur ein begrenztes Marktrisiko.

- Das Badehaus war im Geschäftsjahr 2024 voll ausgelastet. Ende August 2024 erfolgte eine Anpassung der seit 2017 unveränderten Eintrittspreise. Von der Stadt Rödermark wird weiterhin jährlich eine Verlustabdeckung von TEUR 300,0 gezahlt. Risiken bestehen neben Fachkräftemangel im Ausfall von Technik.

- Der Betriebshof erbringt fast ausschließlich Leistungen für andere Geschäftsfelder und für die Stadt Rödermark. Interne Leistungen zwischen den Geschäftsfeldern dürfen im handelsrechtlichen Jahresabschluss nicht ausgewiesen werden. Mittlere Risiken sind ein möglicher Personalausfall und Haftungsrisiken. Zusätzlich besteht das Risiko einer verminderten Beauftragung durch die Stadt, die der Hauptauftraggeber des Betriebshofes ist.
- Das Geschäftsfeld Gebäudewirtschaft besteht aus 62 Immobilien, sowohl öffentlichen Gebäuden als auch Wohngebäuden mit 166 Wohnungen und hat sich in 2024 nicht wesentlich verändert. Aufgrund des veralteten Gebäudebestandes, Kostensteigerungen und Fachkräftemangel ergeben sich Risiken durch ständige Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen bei den Wohnhäusern sowie den öffentlichen Gebäuden.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebs gefährdet wäre.

12.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung.

13.

Darüber hinaus prüften wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG (Anlage 7).

14.

15. Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
16. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.
17. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
18. Die Prüfungsarbeiten haben wir im Juli 2025 in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung Rödermark durchgeführt. Abschließende Arbeiten erfolgten in unserem Büro in Kassel.
19. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023.
20. Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.
21. Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

- In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 26 EigBGes in Verbindung mit § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. 22.
- Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit den Vorschriften nach § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze (ISA-DE) ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen. 23.
- Auftragsgemäß haben wir die Vorschriften des § 53 Abs.1 und 2 HGrG sowie die hierzu vom IDW veröffentlichten relevanten Prüfungsstandards beachtet. Über die vorgenannte Prüfung wird in Anlage 7 berichtet. 24.
- Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebs und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteams (IKS) zu Grunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und den daraus resultierenden Geschäftsrisiken und aus Gesprächen mit der Betriebsleitung und Mitarbeitern des Eigenbetriebs. 25.
- Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteams sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind. 26.

27. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.
28. Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergeben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:
- Entwicklung des Anlagevermögens und der Sonderposten
 - Vollständigkeit der Anhangangaben
 - Vollständigkeit des Lageberichts.
29. Bei der Prüfung der Pensionsrückstellungen und der Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen sowie der Altersteilzeitrückstellungen haben uns versicherungsmathematische Gutachten vorgelegen, deren Ergebnisse wir verwerten konnten.
Bei der Prüfung der Rückstellungen der Ausgleichsgebühren für Abwasser und Abfall haben wir uns auf die Berechnungen der Schüllermaann und Partner AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, gestützt.
30. An der Inventur der Vorräte zum 31. Dezember 2024 haben wir aus Wesentlichkeitsgründen nicht teilgenommen.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung****1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Bücher des Eigenbetriebs sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung.

31.

2. Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen des Eigenbetriebes entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden.

32.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2024 und die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 wurden entsprechend den Gliederungsvorschriften der Formblätter 1 und 2 zu den §§ 23 und 24 EigBGes aufgestellt. Der Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs entspricht den Gliederungsvorschriften des Formblatts 4 zu § 25 EigBGes.

33.

Nach § 22 EigBGes finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dem Eigenbetriebsgesetz nichts anderes ergibt.

34.

3. Lagebericht

35. Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichtes haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Die Angaben nach § 26 EigBGes in Verbindung mit § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend erfasst.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage

36. Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d.h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
37. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kommunale Betriebe Rödermark zum 31. Dezember 2024 ist auf der Grundlage der im Anhang (Anlage 3) dargestellten Bewertungsgrundlagen und unter der Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) aufgestellt worden, auf diesen wird verwiesen. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen haben sich nicht ergeben.

III. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage und Kapitalstruktur (Bilanz)

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2023 (Rundungsdifferenzen sind EDV-technisch möglich):

	Bilanz zum 31.12.2024		Bilanz zum 31.12.2023		Änderung ggü. d. Vorjahr in
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
<u>AKTIVA</u>					
Anlagevermögen					
Immaterielles Anlagevermögen	699,7	0,9	738,8	0,9	-39,1
Sachanlagen	63.463,7	82,1	64.576,4	82,1	-1.112,7
Finanzanlagen	134,6	0,2	135,6	0,2	-1,0
	<u>64.298,0</u>	<u>83,2</u>	<u>65.450,8</u>	<u>83,2</u>	<u>-1.152,8</u>
Umlaufvermögen					
Vorräte	130,4	0,2	174,6	0,2	-44,2
Forderungen	3.866,1	5,0	3.596,6	4,6	269,5
sonstige Vermögensgegenstände	1.564,1	2,0	493,7	0,6	1.070,4
Flüssige Mittel	7.260,6	9,4	8.935,6	11,4	-1.675,0
	<u>12.821,2</u>	<u>16,6</u>	<u>13.200,5</u>	<u>16,8</u>	<u>-379,3</u>
Rechnungsabgrenzungsposten	134,8	0,2	14,4	0,0	120,4
Summe Aktiva	77.254,0	100,0	78.665,7	100,0	-1.411,7

	Bilanz zum 31.12.2024 TEUR	%	Bilanz zum 31.12.2023 TEUR	%	Änderung ggü. d. Vorjahr in TEUR
PASSIVA					
Wirtschaftliches Eigenkapital					
Eigenkapital	57.581,6	74,5	58.698,2	74,6	-1.116,6
Sonderposten für Investitionszuschüsse	6.782,3	8,8	7.172,2	9,1	-389,9
	<u>64.363,9</u>	<u>83,3</u>	<u>65.870,4</u>	<u>83,7</u>	<u>-1.506,5</u>
Langfristiges Fremdkapital					
Pensionsrückstellungen	1.749,6	2,3	1.775,7	2,3	-26,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.332,6	4,3	3.727,2	4,7	-394,6
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	1.539,4	2,0	1.568,0	2,0	-28,6
	<u>6.621,6</u>	<u>8,6</u>	<u>7.070,9</u>	<u>9,0</u>	<u>-449,3</u>
Kurzfristiges Fremdkapital					
übrige Rückstellungen	3.335,9	4,3	3.507,5	4,4	-171,6
übrige Verbindlichkeiten	2.897,5	3,8	2.167,4	2,8	730,1
Rechnungsabgrenzungsposten	35,1	0,0	49,5	0,1	-14,4
	<u>6.268,5</u>	<u>8,1</u>	<u>5.724,4</u>	<u>7,3</u>	<u>544,1</u>
Summe Passiva	77.254,0	100,0	78.665,7	100,0	-1.411,7

39. Das Anlagevermögen veränderte sich durch Zugänge in Höhe von TEUR 2.016,3, Abgänge zu Restbuchwerten in Höhe von TEUR 100,9 und Abschreibungen in Höhe von TEUR 3.068,2 um TEUR 1.152,8. Wesentliche Zugänge betrafen Anschaffung von neuen Fahrzeugen auf dem Betriebshof (TEUR 376,6), Umbaumaßnahmen und Dachsanierung der Feuerwehren (TEUR 278,7), Umbau des ehemaligen Kindergartens in ein Jugendzentrum Am Motzenbruch (TEUR 196,2), Heizungserneuerung in der Kindertagesstätte Liebigstraße (TEUR 269,4) und Umbau der ehemaligen Bücherei in Büroräume (TEUR 146,8).

- Die Zunahme der sonstigen Vermögensgegenstände entfällt mit TEUR 514,6 auf die Müllabfallgebühren, mit TEUR 282,9 auf die Mieten und Mietnebenkosten sowie mit TEUR 200,2 auf die debitorischen Kreditoren. 40.
- Der Sonderposten aus Investitionszuschüssen veränderte sich durch Zugänge in Höhe von TEUR 145,0 und Auflösungen in Höhe von TEUR 534,9 um TEUR 389,9. 41.
- Die Veränderung der übrigen Rückstellungen beruht im Wesentlichen auf der Zunahme der Rückstellung für Gebührenausgleich um TEUR 402,1. Demgegenüber steht die Abnahme der Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten, vor allem für Rechnungsabgrenzung, in Höhe von TEUR 738,2. 42.

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

43. Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung erstellt:

	2024 TEUR	2023 TEUR
1. Jahresergebnis vor außerordentlichen Posten	-1.116,6	-2.057,4
2. Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	3.068,2	3.108,0
3. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-197,7	907,2
4. sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	-1,5	-1,5
5. Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse (-)	-534,9	-564,7
6. Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	98,4	-4,8
7. Cash Flow	1.315,9	1.386,8
8. Abnahme (+) / Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.416,2	261,9
9. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	685,9	269,4
10. Zinserträge und Dividenden (-) / Zinsaufwendungen (+)	5,7	98,7
11. Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	591,3	2.016,8
12. Einzahlungen (+) aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Erschließungsbeiträgen	145,0	37,5
13. Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens / immateriellen Vermögens	0,1	30,2
14. Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen / immaterielle Vermögen*)	-2.014,8	-2.100,7
15. Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	2,5	2,5
16. Auszahlungen (-) für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,0	0,0
17. Erhaltene Zinsen und Dividenden (+)	130,3	52,2
18. Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	-1.736,9	-1.978,3
19. Entnahme (-) und Einstellung (+) in die Rücklage*)	0,0	184,9
20. Auszahlungen (-) für die Tilgung von (Finanz-) Krediten	-388,8	-383,1
21. Gezahlte Zinsen (-)	-140,6	-153,3
22. Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-529,4	-351,5
23. zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes	-1.675,0	-313,0
24. Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	8.935,6	9.248,6
25. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	7.260,6	8.935,6

Der Finanzmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7.260,6	8.935,6
	7.260,6	8.935,6

*)

Aus Gründen der Darstellungsstetigkeit und Transparenz werden die Grundstücksübertragungen bzw. Rücklagenzuführungen der Stadt Rödermark separat ausgewiesen, auch wenn sie nicht zahlungswirksam sind.

In 2023 betraf die Grundstücksübertragung ein Grundstück in Ober-Roden, Dieburger Straße 29.

3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

44. Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2024 und 2023 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	01.01. bis 31.12.2024 TEUR	%	01.01. bis 31.12.2023 TEUR	%	Änderung ggü. dem Vorjahr in TEUR
Umsatzerlöse	16.890,6		15.069,6		1.821,0
+ sonstige betriebliche Erträge	896,3		957,1		-60,8
= Gesamtleistung	17.786,9	100,0	16.026,7	100,0	1.760,2
- Materialaufwand	7.656,3	43,0	7.523,2	46,9	133,1
= Rohergebnis	10.130,6	57,0	8.503,5	53,1	1.627,1
- Personalaufwand	5.593,4	31,5	5.011,4	31,3	582,0
- Abschreibungen	3.068,2	17,2	3.108,0	19,4	-39,8
- sonstige betriebliche Aufwendungen	2.525,6	14,2	2.230,5	13,9	295,1
= Betriebsergebnis	-1.056,6	-5,9	-1.846,4	-11,5	789,8
+ Finanzerträge	203,9	1,1	75,2	0,5	128,7
- Finanzaufwand	176,5	1,0	199,4	1,2	-22,9
= Finanzergebnis	27,4	0,1	-124,2	-0,7	151,6
= Ergebnis vor Steuern	-1.029,2	-5,8	-1.970,6	-12,2	941,4
- sonstige Steuern	87,4	0,5	86,8	0,5	0,6
= Jahresergebnis	-1.116,6	-6,3	-2.057,4	-12,7	940,8

45. Nachfolgend werden - getrennt nach Betriebszweigen - die Erträge und Aufwendungen aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahrs 2024 den Zahlen des Vorjahres gegenübergestellt.

a) Ertragslage Abfallbeseitigung

46.

	01.01. 31.12.2024 TEUR	01.01. 31.12.2023 TEUR	%	Änderung ggü. dem Vorjahr in TEUR
Umsatzerlöse				
Abfallgebühren	2.291,7	98,9	2.225,1	93,2
Verkauf von Wertstoffen	238,3	10,3	198,7	8,3
Gebührenausgleich (Veränderung Rückstellung)	-253,7	-11,0	-83,8	-3,5
übrige Umsatzerlöse	40,6	1,8	46,2	1,9
	2.316,9	100,0	2.386,2	100,0
	2.316,9	100,0	2.386,2	100,0
+ sonstige betriebliche Erträge	0,6	0,0	0,7	0,0
= Gesamtleistung	2.317,5	100,0	2.386,9	100,0
- Materialaufwand				
Transportkosten	662,9	28,6	625,3	26,2
Entsorgungskosten	1.162,2	50,1	1.046,6	43,8
übriger Materialaufwand	68,8	3,0	20,7	0,9
	1.893,9	81,7	1.692,6	70,9
	1.893,9	81,7	1.692,6	70,9
= Rohergebnis	423,6	18,3	694,3	29,1
- Personalaufwand	238,5	10,3	257,5	10,8
- Abschreibungen	15,2	0,7	11,2	0,5
- sonstige betriebliche Aufwendungen	141,3	6,1	110,8	4,6
= Betriebsergebnis	28,6	1,2	314,8	13,2
+/- Finanzergebnis	25,2	1,1	-3,6	-0,2
	53,8	2,3	311,2	13,0
= Jahresergebnis	53,8	2,3	311,2	13,0
				-257,4

Die Erlöse aus Abfallgebühren sind aufgrund einer Gebührenanpassung beim Restabfall leicht gestiegen. Des Weiteren wurden Mehreinnahmen aus den Altpapiererlösen infolge der gestiegenen Altpapierpreise erzielt.

47.

Bei der Entwicklung des Gebührenausgleichs ergibt sich für das Jahr 2024 eine Kostenüberdeckung, die entsprechend in die Rückstellung eingestellt wurde.

Der Mehraufwand der Entsorgungs- und Transportkosten resultiert - trotz einer Reduzierung der Anzahl der Leerungen von 13 auf 12 - aus gestiegenen Abfallmengen sowie weiterberechneten Mehrkosten von Entsorgungsbetrieben.

48.

b) Ertragslage Abwasserentsorgung

	01.01. 31.12.2024 TEUR	01.01. 31.12.2023 TEUR	%	Änderung ggü. dem Vorjahr in TEUR
Umsatzerlöse				
Schmutzwassergebühren	3.521,5	76,0	2.802,7	72,6
Niederschlagswassergebühren	1.107,9	23,9	1.078,6	28,0
Gebührenausgleich (Veränderung Rückstellung)	-220,0	-4,7	-240,0	-6,2
übrige Umsatzerlöse	50,7	1,1	46,1	1,2
	<u>4.460,1</u>	<u>96,3</u>	<u>3.687,4</u>	<u>95,6</u>
				<u>772,7</u>
+ sonstige betriebliche Erträge				
Auflösung von Sonderposten	159,1	3,4	158,1	4,1
übrige Erträge	14,9	0,3	12,9	0,3
= Gesamtleistung	<u>4.634,1</u>	<u>100,0</u>	<u>3.858,4</u>	<u>100,0</u>
- Materialaufwand				
Unterhaltung, Reinigung	695,9	15,0	596,7	15,5
Entsorgungskosten	181,9	3,9	228,0	5,9
Energiekosten	319,6	6,9	377,1	9,8
übriger Materialaufwand	235,0	5,1	180,1	4,7
	<u>1.432,4</u>	<u>30,9</u>	<u>1.381,9</u>	<u>35,8</u>
				<u>50,5</u>
= Rohergebnis	<u>3.201,7</u>	<u>69,1</u>	<u>2.476,5</u>	<u>64,2</u>
- Personalaufwand	1.013,5	21,9	962,7	25,0
- Abschreibungen	1.085,3	23,4	1.023,5	26,5
- sonstige betriebliche Aufwendungen				
Verwaltungskosten Stadt	145,2	3,1	106,4	2,8
Instandhaltung	220,1	4,8	149,3	3,9
übrige Aufwendungen	440,4	9,5	391,0	10,1
	<u>805,7</u>	<u>17,4</u>	<u>646,7</u>	<u>16,8</u>
				<u>159,0</u>
= Betriebsergebnis	<u>297,2</u>	<u>6,4</u>	<u>-156,4</u>	<u>-4,1</u>
+/- Finanzergebnis	<u>144,2</u>	<u>3,1</u>	<u>37,7</u>	<u>1,0</u>
- Steuern	<u>0,8</u>	<u>0,0</u>	<u>0,6</u>	<u>0,2</u>
= Jahresergebnis	<u>440,6</u>	<u>9,5</u>	<u>-119,3</u>	<u>-3,1</u>
				<u>559,9</u>

49.

Die Zunahme der Umsatzerlöse und die Ergebnisverbesserung sind durch die Gebühren erhöhung für Abwasser und Niederschlagswasser aufgrund der Nach- und Neukalkulation der Abwassergebühren begründet.

Die Rückstellung für den Gebührenausgleich im Bereich Abwasser beträgt TEUR 1.803,4. Diese ist im Rahmen der Neukalkulation der Gebühren entsprechend in den Folgejahren aufzulösen.

c) Ertragslage Badehaus

50.

	01.01. 31.12.2024 TEUR	01.01. 31.12.2023 TEUR	Änderung ggü. dem Vorjahr in TEUR
Umsatzerlöse			
Schwimmbad, Kurse	371,6	40,5	383,4 41,7 -11,8
Pacht Sauna	134,4	14,6	110,4 12,0 24,0
übrige Umsatzerlöse	101,4	11,0	100,9 11,0 0,5
	<u>607,4</u>	<u>66,1</u>	<u>594,7</u> 64,7 <u>12,7</u>
+ sonstige betriebliche Erträge			
Zuschuss	300,0	32,7	300,0 32,7 0,0
übrige Erträge	11,2	1,2	24,1 2,6 -12,9
= Gesamtleistung	<u>918,6</u>	<u>100,0</u>	<u>918,8</u> 100,0 <u>-0,2</u>
- Materialaufwand			
Energiekosten	285,6	31,1	424,3 46,2 -138,7
übriger Materialaufwand	301,2	32,8	355,3 38,6 -54,1
= Rohergebnis	<u>331,8</u>	<u>36,1</u>	<u>139,2</u> 15,2 <u>192,6</u>
- Personalaufwand			
	581,9	63,3	492,8 53,6 89,1
- Abschreibungen	176,2	19,2	184,9 20,1 -8,7
- sonstige betriebliche			
Aufwendungen	159,4	17,4	156,5 17,0 2,9
= Betriebsergebnis	<u>-585,7</u>	<u>-63,8</u>	<u>-695,0</u> -75,6 <u>109,3</u>
+/- Finanzergebnis			
- Steuern	-66,8	-7,3	-78,4 -8,5 11,6
	2,8	0,3	2,8 0,3 0,0
= Jahresergebnis	<u>-655,3</u>	<u>-71,3</u>	<u>-776,2</u> -84,5 <u>120,9</u>

Das Badehaus konnte wieder ohne Einschränkungen genutzt werden.

51.

52.

d) Ertragslage Betriebshof

	01.01. 31.12.2024 TEUR	01.01. 31.12.2023 TEUR	Änderung ggü. dem Vorjahr in % TEUR	
Umsatzerlöse				
Leistungen Stadt	2.620,2	98,7	2.137,6	98,3
übrige Umsatzerlöse	20,3	0,8	20,9	1,0
	<u>2.640,5</u>	<u>99,5</u>	<u>2.158,5</u>	<u>99,3</u>
+ sonstige betriebliche Erträge	13,5	0,5	15,6	0,7
= Gesamtleistung	<u>2.654,0</u>	<u>100,0</u>	<u>2.174,1</u>	<u>100,0</u>
- Materialaufwand	315,0	11,9	271,4	12,5
= Rohergebnis	<u>2.339,0</u>	<u>88,1</u>	<u>1.902,7</u>	<u>87,5</u>
- Personalaufwand	2.382,1	89,8	2.031,9	93,5
- Abschreibungen	231,3	8,7	184,8	8,5
- sonstige betriebliche Aufwendungen	467,1	17,6	432,4	19,9
= Betriebsergebnis	<u>-741,5</u>	<u>-27,9</u>	<u>-746,4</u>	<u>-34,3</u>
+/- Finanzergebnis	-8,0	-0,3	-7,8	-0,4
- Steuern	3,2	0,1	2,7	0,1
= Jahresergebnis	<u>-752,7</u>	<u>-28,4</u>	<u>-756,9</u>	<u>-34,8</u>
				<u>4,2</u>

53.

Der Betriebshof erbringt fast ausschließlich Leistungen für die verschiedenen Fachbereiche der Stadt Rödermark. Die Entwicklung der Erlöse ist daher sehr stark von den durch die Stadt erteilten Aufträgen abhängig. Darüber hinaus erbringt der Betriebshof Leistungen für die anderen Betriebszweige des Eigenbetriebs, die in dem handelsrechtlichen Abschluss nicht berücksichtigt werden. Diese hatten im Jahr 2024 einen Umfang von TEUR 501,4 (Vorjahr TEUR 380,6).

e) Ertragslage Gebäudewirtschaft

54.

	01.01. 31.12.2024 TEUR	01.01. 31.12.2023 TEUR	%	Änderung ggü. dem Vorjahr in TEUR
Umsatzerlöse				
Mieterlöse	3.195,2	44,0	2.848,6	42,6
Betriebskosten, Nebenkosten	3.253,9	44,8	3.032,6	45,3
übrige Umsatzerlöse	416,5	5,7	361,5	5,4
	<u>6.865,6</u>	<u>94,5</u>	<u>6.242,7</u>	<u>93,3</u>
				<u>622,9</u>
+ sonstige betriebliche Erträge				
Auflösung von Sonderposten	354,7	4,9	380,2	5,7
Auflösung von Rückstellungen	5,6	0,1	55,9	0,8
übrige Erträge	36,7	0,5	9,6	0,1
= Gesamtleistung	<u>7.262,6</u>	<u>100,0</u>	<u>6.688,4</u>	<u>100,0</u>
- Materialaufwand				
Energiekosten	1.175,4	16,2	1.426,6	21,3
bauliche Unterhaltung	1.341,2	18,5	1.009,5	15,1
Fremdleistungen	793,8	10,9	839,9	12,6
übriger Materialaufwand	117,7	1,6	121,6	1,8
	<u>3.428,1</u>	<u>47,2</u>	<u>3.397,6</u>	<u>50,8</u>
= Rohergebnis	<u>3.834,5</u>	<u>52,8</u>	<u>3.290,8</u>	<u>49,2</u>
- Personalaufwand	1.377,3	19,0	1.266,5	18,9
- Abschreibungen	1.560,3	21,5	1.703,6	25,5
- sonstige betriebliche Aufwendungen				
Verwaltungskosten Stadt	243,9	3,4	296,3	4,4
Instandhaltung	261,5	3,6	198,5	3,0
übrige Aufwendungen	446,8	6,2	389,4	5,8
	<u>952,2</u>	<u>13,1</u>	<u>884,2</u>	<u>13,2</u>
= Betriebsergebnis	<u>-55,3</u>	<u>-0,8</u>	<u>-563,5</u>	<u>-8,4</u>
+/- Finanzergebnis	<u>-67,1</u>	<u>-0,9</u>	<u>-72,1</u>	<u>-1,1</u>
- Steuern	<u>80,6</u>	<u>1,1</u>	<u>80,6</u>	<u>1,2</u>
= Jahresergebnis	<u>-203,0</u>	<u>-2,8</u>	<u>-716,2</u>	<u>-10,7</u>
				<u>513,2</u>

Wesentlicher Grund für die Ergebnisverbesserung gegenüber dem Vorjahr ist der Anstieg der Miet- und Nebenkostenerlöse.

55.

Aufgrund von notwendigen und sicherheitsrelevanten Sanierungsarbeiten an Bestandsgebäuden erhöhte sich die bauliche Unterhaltung gegenüber dem Vorjahr.

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

56. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW Prüfungsstandard "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Dem entsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Regelungen der Eigenbetriebssatzung geführt worden sind.

57. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7 (Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht (Anlage 4) für das Geschäftsjahr 2024 des Eigenbetriebs Kommunale Betriebe Rödermark unter dem Datum vom 08. August 2025 den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** 58. erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kommunale Betriebe Rödermark – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Kommunale Betriebe Rödermark für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Anmerkung:

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird an dieser Stelle des Prüfungsberichtes nur wiedergegeben. Die Unterzeichnung des Bestätigungsvermerkes erfolgt am Ende des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (siehe unterschriebener Bestätigungsvermerk nach dem Lagebericht, Anlage 4).

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

59.

Zu dem von uns mit Datum vom 08. August 2025 erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt F. "Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des unabhängigen Wirtschaftsprüfers".

Kassel, 08. August 2025

GBZ Revisions und Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Bemfert Dr. Schmidt
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2024

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
01. Januar bis 31. Dezember 2024

Anlage 3: Anhang zum Geschäftsjahr 2024

Anlage 4: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Anlage 5: Erfolgsübersicht 2024 nach Betriebszweigen gegliedert

Anlage 6: Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Anlage 7: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Anlage 8: Allgemeine Auftragsbedingungen einschließlich Ergänzung für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 01. Januar 2024

Bilanz zum 31. Dezember 2024**AKTIVA**

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	699.723,90	738.785,05
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	50.234.889,02	51.786.455,96
2. Einleitungsanlagen	7.165.864,54	7.469.057,14
3. technische Anlagen und Maschinen	2.435.745,67	2.769.375,96
4. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.263.075,01	999.102,52
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>2.364.097,26</u>	<u>1.552.455,35</u>
	63.463.671,50	64.576.446,93
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	107.238,38	107.238,38
2. sonstige Ausleihungen	<u>27.396,23</u>	<u>28.358,29</u>
	134.634,61	135.596,67
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	124.009,41	130.027,21
2. fertige Erzeugnisse und Waren	<u>6.418,46</u>	<u>44.564,03</u>
	130.427,87	174.591,24
Übertrag	64.428.457,88	65.625.419,89

Bilanz zum 31. Dezember 2024**AKTIVA**

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Übertrag	64.428.457,88	65.625.419,89
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.034.744,01	755.244,13
2. Forderungen gegen die Stadt Rödermark	2.831.369,41	2.841.365,89
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.564.146,99</u>	<u>493.666,90</u>
	5.430.260,41	4.090.276,92
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7.260.551,81	8.935.610,33
C. Rechnungsabgrenzungsposten	134.771,61	14.428,52
	77.254.041,71	78.665.735,66

Bilanz zum 31. Dezember 2024**PASSIVA**

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	12.298.990,00	12.298.990,00
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	21.312.006,86	22.804.377,64
2. Zweckgebundene Rücklagen	<u>6.052.590,18</u>	<u>6.052.590,18</u>
	<u>27.364.597,04</u>	<u>28.856.967,82</u>
III. Gewinnvortrag	19.034.651,89	19.599.711,67
IV. Jahresfehlbetrag	-1.116.636,43	-2.057.430,56
Summe Eigenkapital	57.581.602,50	58.698.238,93
B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen	6.782.340,37	7.172.240,79
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.749.620,00	1.775.651,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>3.335.935,46</u>	<u>3.507.577,28</u>
	<u>5.085.555,46</u>	<u>5.283.228,28</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.743.544,86	4.136.893,79
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.399.866,98	1.274.011,85
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rödermark	2.318.821,64	1.832.480,34
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>307.248,42</u>	<u>219.104,35</u>
	<u>7.769.481,90</u>	<u>7.462.490,33</u>
- davon aus Steuern EUR 399,18 (EUR 26,74)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 30.083,55 (EUR 21.433,06)		
Übertrag	77.218.980,23	78.616.198,33

Bilanz zum 31. Dezember 2024

PASSIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Übertrag	77.218.980,23	78.616.198,33
E. Rechnungsabgrenzungsposten	35.061,48	49.537,33
	77.254.041,71	78.665.735,66

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	16.890.583,04	15.069.552,08
2. sonstige betriebliche Erträge	896.252,66	957.104,44
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.066.982,88	2.482.851,03
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>5.589.295,49</u>	<u>5.040.386,22</u>
	7.656.278,37	7.523.237,25
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	4.267.300,71	3.915.097,60
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>1.326.068,85</u>	<u>1.096.325,39</u>
	5.593.369,56	5.011.422,99
	- davon für Altersversorgung	
	EUR 288.033,28 (EUR 287.851,90)	
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.068.226,07	3.108.010,28
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	2.525.634,14	2.230.415,19
7. Erträge aus Beteiligungen	11.470,00	8.680,00
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.492,14	1.541,24
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	190.974,30	64.953,02
	- davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 72.170,00 (EUR 21.421,00)	
Übertrag	-852.736,00	-1.771.254,93

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024

	2024 EUR	2023 EUR
Übertrag	-852.736,00	-1.771.254,93
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	176.471,07	199.408,63
- davon Zinsaufwendungen aus der Abzin- sung von Rückstellungen EUR 40.456,35 (EUR 48.518,72)		
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstä- tigkeit	-1.029.207,07	-1.970.663,56
12. sonstige Steuern	87.429,36	86.767,00
13. Jahresfehlbetrag	-1.116.636,43	-2.057.430,56

Anhang zum 31.12.2024

Allgemeine Angaben

Die Kommunalen Betriebe der Stadt Rödermark haben ihren Sitz in Rödermark und sind im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRA 31997 eingetragen.



Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Kommunalen Betriebe der Stadt Rödermark wurde nach dem Hessischen Eigenbetriebsgesetz und nach den Vorschriften des HGB aufgestellt.

Die Bilanz ist in Kontenform und die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 wurden gemäß § 22 Hess. EigBGes die Vorschriften der Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften zugrunde gelegt.

Der Bewertung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden liegt die Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going-Concern-Prinzip) gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB zugrunde.

Das Anlagevermögen ist im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, entsprechend der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer, bewertet. Die Nutzungsdauern liegen zwischen 1 und 50 Jahren. Abschreibungen bei Zugängen wurden im Anschaffungsjahr pro rata temporis berechnet. Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten enthalten auch die Nebenkosten; Skonti und Preisnachlässe sind als Anschaffungs- bzw. Herstellungskostenminderungen abgesetzt. Hinsichtlich der Anwendung der Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden keine Änderungen vorgenommen.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände (u.a. Software) werden aktiviert und nach ihrer voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden nicht aktiviert.

Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Anschaffungspreis von netto EUR 800 werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe aufwandsmäßig berücksichtigt.

Die Finanzanlagen betreffen eine Beteiligung an der ENTEGA AG (ehemals HEAG und Südhessische Energie AG), Darmstadt, und unverzinsliche sonstige Ausleihungen. Die Beteiligung ist mit den Anschaffungskosten bilanziert. Sie wurde zum 1. Dezember 2006 aus dem Betrieb gewerblicher Art Schwimmbad der Stadt Rödermark in den Eigenbetrieb KBR übertragen. Die Bewertung der unverzinslichen sonstigen Ausleihungen erfolgte mit dem Barwert.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie die fertigen Erzeugnisse und Waren sind mit den Einstandspreisen abzüglich Skonti und Rabatte bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert bzw. dem niedrigeren beizulegendem Wert angesetzt. Zur Berücksichtigung des allgemeinen Kreditrisikos werden auf die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Pauschalwertberichtigungen gebildet.

Die liquiden Mittel sind mit dem Nominalwert angesetzt.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 250 Abs. 1 HGB).

Die im Sonderposten aus Investitionszuschüssen passivierten Baukostenzuschüsse werden jährlich erfolgswirksam aufgelöst.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Ermittlung der Pensionsverpflichtung erfolgte nach dem versicherungsmathematischen Anwartschaftsbarwertverfahren unter Verwendung der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck.

Das Ruhegehalt wird mit Ruhestandseintritt oder bei vorzeitiger Invalidität gezahlt.

Die Berechnung erfolgte unter Annahme einer voraussichtlichen Rentendynamik von 2 % und ohne die Berücksichtigung einer Fluktuationsrate.

Die Abzinsung der Pensionsverpflichtung erfolgte auf Basis des 10-Jahres-Durchschnittszins nach § 253 Abs. 2 S. 2 HGB pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von fünfzehn Jahren ergibt (Vereinfachungsregelung). Der Berechnung liegt der von der Deutschen Bundesbank für Dezember 2024 verbindlich festgesetzte und veröffentlichte Zinssatz von 1,90 % zugrunde.

Bei einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr wurde keine Abzinsung vorgenommen.

Der nach § 253 Abs. 6 HGB zu ermittelnde Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellung nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellung nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt EUR -14.785,00. Da der Unterschiedsbetrag negativ ist, besteht hieraus keine Ausschüttungssperre.

Die Ermittlung der Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen erfolgte nach der Stellungnahme des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom 19. Juni 2013 - IDW RS HFA 3.

Die Aufstockungsbeträge wurden für die bestehenden Altersteilzeitvereinbarungen, wie in den Vorjahren, als zusätzliche Entlohnung klassifiziert.

Sowohl für die zu leistenden Aufstockungsbeträge als auch für die Erfüllungsrückstände (im Blockmodell) wurden Rückstellungen nur für genehmigte Anträge auf Altersteilzeit gebildet.

Die Berechnung erfolgte unter Annahme einer voraussichtlichen Dynamik der Bezüge der Berechtigten von 5,5 %. Als biometrische Rechengrundlage wurden die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck verwendet.

Die Abzinsung der Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen erfolgte auf Basis des 7-Jahres-Durchschnittszins nach § 253 Abs. 2 S. 2 HGB pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von fünfzehn Jahren ergibt (Vereinfachungsregelung). Der Bewertung liegt der von der Deutschen Bundesbank für Dezember 2024 verbindlich festgesetzte und veröffentlichte Zinssatz von 1,96 % zugrunde.

Bei einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr wurde keine Abzinsung vorgenommen.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Abschlussstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssätze der vergangenen sieben Jahre verwendet, wie sie von der Deutschen Bundesbank gemäß der Rückstellungsabzinsungsverordnung monatlich ermittelt und bekannt gegeben werden.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Bei einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr wurde keine Abzinsung vorgenommen.

Die Gebühren der Bereiche Abfall und Abwasser werden gemäß den jeweiligen Satzungen erhoben. Gemäß § 10 Absatz 2 KAG erfolgt die Nach- und Neukalkulation der Gebühren alle drei Jahre. Kostenüberdeckungen sind innerhalb eines Kalkulationszeitraumes der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die jährlichen Kostenüberdeckungen innerhalb des Kalkulationszeitraumes werden im Jahresabschluss abgezinst in der Rückstellung für den Gebührenausgleich ausgewiesen und im Zuge der Nach- und Neukalkulation aufgelöst.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch übliche Eigentumsvorbehalte der Lieferanten gesichert. Eine Sicherung der restlichen Verbindlichkeiten besteht nicht.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 250 Abs. 2 HGB).



Erläuterungen zum Jahresabschluss

Erläuterungen zur Bilanz:

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Zu- und Abgängen, Umbuchungen und den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Absatz 2 Hess. EigBGes stellt sich wie folgt dar:

Anlage 3

Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Zuschreibung Wirtschaftsjahr	Restbuchwert	
	Stand 01.01.24	Zugänge	Umbuch- ungen	Abgänge	Stand 31.12.24	Stand 01.01.24	Zugänge	Umbuch- ungen	Abgänge	Stand 31.12.24		Stand 31.12.24	Stand 01.01.23
		EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizizenzen an solchen Rechten und Werten	2.069.425,18	12.749,92	0,00	0,00	2.082.175,10	1.330.640,13	51.811,07	0,00	0,00	1.382.451,20	0,00	699.723,90	738.785,05
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	2.069.425,18	12.749,92	0,00	0,00	2.082.175,10	1.330.640,13	51.811,07	0,00	0,00	1.382.451,20	0,00	699.723,90	738.785,05
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücks-gleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	109.066.256,96	11.968,78	376.345,41	-96.334,73	109.358.236,42	57.279.801,00	1.939.877,09	0,00	-96.330,69	59.123.347,40	0,00	50.234.889,02	51.786.455,96
2. Einleitungsanlagen													
a) Sammelleitungen	30.097.127,07	0,00	95.373,85	0,00	30.192.500,92	23.485.993,09	387.000,67	0,00	0,00	23.872.993,76	0,00	6.319.507,16	6.611.133,98
b) Hausanschlüsse	1.704.636,64	21.588,73	0,00	0,00	1.726.225,37	846.717,48	39.517,35	0,00	0,00	886.234,83	0,00	839.990,54	857.919,16
c) Pumpstationen	217.748,05	3.126,74	3.345,96	0,00	224.220,75	217.744,05	109,86	0,00	0,00	217.853,91	0,00	6.366,84	4,00
3. Technische Anlagen und Maschinen	7.703.522,32	25.944,64	21.039,07	-131,86	7.750.374,17	4.934.146,36	380.613,49	0,00	-131,35	5.314.628,50	0,00	2.435.745,67	2.769.375,96
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.267.232,87	526.401,00	8.442,51	-46.898,77	3.755.177,61	2.268.130,35	269.296,54	0,00	-45.324,29	2.492.102,60	0,00	1.263.075,01	999.102,52
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.552.455,35	1.413.063,37	-504.546,80	-96.874,66	2.364.097,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.364.097,26	1.552.455,35
Summe Sachanlagen	153.608.979,26	2.002.093,26	0,00	-240.240,02	155.370.832,50	89.032.532,33	3.016.415,00	0,00	-141.786,33	91.907.161,00	0,00	63.463.671,50	64.576.446,93
III. Finanzanlagen													
1. Beteiligungen	107.238,38	0,00	0,00	0,00	107.238,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	107.238,38	107.238,38
2. Sonstige Ausleihungen	28.358,29	1.492,14	0,00	-2.454,20	27.396,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.396,23	28.358,29
Summe Finanzanlagen	135.596,67	1.492,14	0,00	-2.454,20	134.634,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	134.634,61	135.596,67
Summe Anlagevermögen	155.814.001,11	2.016.335,32	0,00	-242.694,22	158.073.030,65	90.363.172,46	3.068.226,07	0,00	-141.786,33	93.573.184,86	0,00	64.298.030,01	65.450.828,65

Die Restlaufzeiten der **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** und der **sonstigen Vermögensgegenstände** betragen jeweils bis zu einem Jahr. Auf die Forderungen von Lieferungen und Leistungen wurden Pauschalwertberichtigungen von EUR 1.490,51 gebildet. Von den **Forderungen an die Stadt** haben Forderungen in Höhe von EUR 2.285.074,30 eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Die **liquiden Mittel** setzen sich im Wesentlichen aus den Kassenbeständen und Bankguthaben zusammen.

In den **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** ist ein Anspardarlehen in Höhe von EUR 125.000,00 und ein Disagio in Höhe von EUR 7.787,00 enthalten.

Das **Stammkapital** des Eigenbetriebes beträgt unverändert EUR 12.298.990,00.

Die **allgemeine Rücklage** beträgt zum 31. Dezember 2024 EUR 21.312.006,86 und hat sich wie folgt entwickelt:

Stand 1. Januar 2024		22.804.377,66
Entnahme Jahresfehlbetrag 2023		-1.492.370,78
Stand 31. Dezember 2024	EUR	21.312.006,86

Die Entnahme des Jahresfehlbetrages 2023 setzt sich aus den Ergebnissen der Geschäftsfelder Gebäudewirtschaft (-716.161,90 Euro) und Badehaus (-776.208,88 Euro) zusammen.

Die **zweckgebundene Rücklage** von EUR 6.052.590,18 gliedert sich zum Abschlussstichtag wie folgt:

- | | | |
|------------------------------------|-----|--------------|
| ➤ Geschäftsfeld Abwasserentsorgung | EUR | 5.699.822,88 |
| ➤ Geschäftsfeld Gebäudewirtschaft | EUR | 352.767,30 |

Die in der Bilanz ausgewiesenen **Sonderposten** beinhalten Investitionszuschüsse des Bundes, des Landes und des Kreises sowie Ertragszuschüsse für Hausanschlüsse, Sammelleitungen und die Kläranlage. In diesen Sonderposten sind auch die Zuschüsse für das Konjunkturpaket II und das Kommunalinvestitionsprogramm enthalten.

Die **Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen** betreffen dem Eigenbetrieb zugeordnete Beamte. Für die Dienstzeit der Beamten vor der Gründung des Eigenbetriebs wurde eine Forderung an die Stadt gebildet.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen Aufwendungen für die Erstellung des Jahresabschlusses und der Pflichtprüfung nach dem Hessischen EigBGes, Urlaubs- und Überstunden, Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, die Abwasserabgabe, Beihilfeleistungen, Altersteilzeit, ungewisse Verbindlichkeiten für anstehende Rechnungen sowie den Gebührenausgleich.

Die Fristigkeit der **Verbindlichkeiten** und die sonstigen Angaben hierzu sind aus nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2024

Bezeichnung der Verbindlichkeitspositionen	Gesamt (Vorjahr)	davon	davon	davon
		mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr (Vorjahr)	mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (Vorjahr)	mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren (Vorjahr)
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.743.544,86 (4.136.893,79)	410.912,60 (409.678,73)	3.332.632,26 (3.727.215,06)	2.221.674,32 (2.452.174,17)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.399.866,98 (1.274.011,85)	1.399.866,98 (1.274.011,85)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	2.318.821,64 (1.832.480,34)	779.417,98 (264.495,89)	1.539.403,66 (1.567.984,45)	1.539.403,66 (1.567.984,45)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	307.248,42 (219.104,35)	307.248,42 (219.104,35)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Summe	7.769.481,90 (7.462.490,33)	2.897.445,98 (2.167.290,82)	4.872.035,92 (5.295.199,51)	3.761.077,98 (4.020.158,62)

Pfandrechte oder ähnliche Besicherungen der Verbindlichkeiten bestehen nicht.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** enthalten überwiegend im Voraus gezahlte Mieterlöse und Badehauskurse sowie noch nicht eingelöste Gutscheine für das Badehaus.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** sind ausschließlich im Inland erwirtschaftet worden und entfallen auf folgende Teilbereiche:



Die **sonstigen betrieblichen Erträge** beinhalten den Zuschuss der Stadt Rödermark für das Badehaus in Höhe von TEUR 300, Kostenerstattungen von Versicherungen von TEUR 41, Auflösungen von Rückstellungen von TEUR 20, aufgelöste Investitions- und Ertragszuschüsse von TEUR 159 sowie die Auflösung der Sonderposten von TEUR 376.

Die **Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren** von TEUR 2.067 enthalten Hilfsstoffe für alle Geschäftsfelder sowie Energiekosten.

Die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** von TEUR 5.589 betreffen Fremdleistungen in den einzelnen Geschäftsfeldern.

Im **Personalaufwand** 2024 sind die entsprechenden Tariferhöhungen ab März in Höhe von 200,- Euro und darauf zusätzlich 5,5 % berücksichtigt.

In den **Abschreibungen** von insgesamt TEUR 3.068 sind planmäßige Abschreibungen enthalten.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** von TEUR 2.526 enthalten im Wesentlichen Aufwendungen für Leasingraten von TEUR 68 für Fahrzeuge, Photovoltaikanlagen und diverse Gerätschaften, Mieten von TEUR 78, die Abwasserabgabe von TEUR 91, anteilige Verwaltungskosten Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg von TEUR 116, Aufwand für andere Beratungsleistungen von TEUR 57, Versicherungsbeiträge von TEUR 144, Reparatur- und Wartungskosten von TEUR 570, Instandhaltungskosten für Fahrzeuge von TEUR 66 und einen Verwaltungskostenbeitrag für die Stadt von TEUR 552, der entsprechend der jeweiligen personellen Beanspruchung der Stadtverwaltung anteilig aus den Personal- und Sachkosten der allgemeinen Verwaltung berechnet wurde.

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden **Erträge aus Beteiligungen** (Dividenden) durch die ENTEGA AG (ehemals HEAG und Südhesische Energie AG) von TEUR 11 ausgezahlt.

Die **Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens** von TEUR 1 beinhalten die Zuschreibung aus der Aufzinsung des zinslos gewährten Darlehens an die Gemeinnützige Baugenossenschaft Dieburg eG.

Die Zinserträge von TEUR 191 ergeben sich im Wesentlichen aus der Verzinsung von Bankguthaben (TEUR 75), der Forderungen gegen die Stadt (TEUR 43) und der Abzinsung aus Gebührenausgleichsrückstellungen (TEUR 72).

Die **Zinsaufwendungen** von insgesamt TEUR 176 betreffen im Wesentlichen Darlehenszinsen in Höhe von TEUR 96 und Zinsen aus Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (inklusive Konjunkturpaket II) in Höhe von TEUR 40. Ebenso sind hier Aufzinsungen für Gebührenausgleichsrückstellungen in Höhe von TEUR 1 und Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellungen in Höhe von TEUR 40 enthalten.

Die **sonstigen Steuern** beinhalten die Grundsteuer mit TEUR 84 und die KFZ-Steuer mit TEUR 4.

Sonstige Angaben

Finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben sich aus geplanten Investitionen und notwendigen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen. Diese werden jährlich im Rahmen der Wirtschaftsplanung im Erfolgs- bzw. Vermögensplan berücksichtigt und stellen sich für das Wirtschaftsjahr 2025 wie folgt dar:

Geschäftsfeld	Erfolgsplan	Vermögensplan
	EUR	EUR
Abfall	7.500	20.450
Abwasser	530.000	970.950
Badehaus	161.000	75.360
Betriebshof	65.000	740.600
Gebäudewirtschaft	1.562.000	4.157.640

Aus bereits zum Abschlussstichtag erteilten Aufträgen ergibt sich eine finanzielle Verpflichtung von rund TEUR 460.

Aus den abgeschlossenen Miet-, Pacht-, Wartungs- und Leasingverträgen ergibt sich zum Bilanzstichtag ein Obligo in Höhe von rund TEUR 802. Hierin sind sonstige Leasing-, Miet-, Pacht- und Wartungsverträge enthalten.

Der Eigenbetrieb hat die nach der Eigenkontrollverordnung vorgesehene erste Wiederholungsinspektion des Abwasserrohrnetzes in 2003 bis 2005 durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden in einem Sachstandsbericht vom 14. Juli 2005 zusammengefasst. Der sich aus diesem Bericht ergebende geschätzte Sanierungsaufwand beträgt rund TEUR 9.838. Ab dem Jahr 2022 ist eine erneute Inspektion und Beurteilung der Kanäle nach der Eigenkontrollverordnung geplant und wurde bis Ende 2024 abgeschlossen; die Auswertung steht noch aus.

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

Zusatzversorgung der Arbeitnehmer

Zur Gewährung einer zusätzlichen Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer besteht die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt.

Der Umlagesatz lag im Jahr 2024 bei 6,2 %, inklusiv 0,5 % ZVK-Umlage, die als Nettolohnabzug vom Arbeitnehmer zu tragen war und das Sanierungsgeld lag bei 2,3 %.

Im Wirtschaftsjahr 2024

- ❖ fanden zehn **Sitzungen der Betriebskommission** statt. Hierfür wurden EUR 3.977,85 an Sitzungsgeldern erstattet
- ❖ umfasste der durchschnittliche Personalstand 102,25 Beschäftigte und 0 Beamte

Betriebsleitung

Im Jahr 2024 wurde weiterhin durch Hr. Reiner Rebel die kommissarische Betriebsleitung ausgeübt. Hr. Dr. Ludwig Schwab ist im Juli 2024 als kommissarischer stellvertretender Betriebsleiter ausgeschieden; Fr. Susanne Morian wurde als Nachfolgerin bestellt.

Die Betriebskommission

Eine wesentliche Aufgabe der Betriebskommission ist die Überwachung der Betriebsleitung. Ferner gehört die rechtzeitige Information über alle wichtigen Angelegenheiten sowie die Vorbereitung der erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu ihren Aufgaben (§ 7 Abs. 1 EigBGes).

Die Betriebskommissionsmitglieder (im Jahr 2024)

Jörg Rotter	Bürgermeister / Vorsitzender
Jenny Bender	Stadtverordnete
Elke Heidelbach	Stadträtin
Oliver Kempf	Sachkundiger Bürger
Jean-Louis Kruger	Sachkundiger Bürger
Werner Popp	Stadtrat
Anke Rüger	Stadtverordnete
Gerhard Schickel	Stadtverordneter
Herbert Schneider	Stadtrat
Peter Schröder	Stadtverordneter
Michael Spieß	Stadtverordneter
Aaron von Soosten-Höllings	Stadtverordneter
Jochen Weiland	Sachkundiger Bürger
Tina Beetz	Personalrat
Alexander Stein	Personalrat

Besondere Vorgänge nach dem Ende des Wirtschaftsjahres

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.06.2025 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass der Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2025 aufzulösen und ab dem 01.01.2026 als Vermögen der Stadt Rödermark fortzuführen ist.

Abschlussprüferhonorar

Das vom Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr berechnete Honorar für die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung beträgt TEUR 15.

Ergebnisverwendung

Die Betriebsleitung schlägt vor, das handelsrechtliche Ergebnis der einzelnen Bereiche wie folgt zu verwenden:

Handelsrechtliches Ergebnis 2024	Ergebnis-verwendung	Bilanzieller Gewinn/Verlust	Nachrichtlich: Ergebnis mit interner Leistungsverrechnung
		EUR	EUR
Abfallbeseitigung	Gewinnvortrag	53.775,09	Verlust -38.809,46
Abwasserentsorgung	Gewinnvortrag	440.600,29	Gewinn 473.336,48
Badehaus	Entnahme Rücklage	-655.341,20	Verlust -688.006,22
Betriebshof	Verlustvortrag	-752.700,43	Verlust -265.502,31
Gebäudewirtschaft	Entnahme Rücklage	-202.970,18	Verlust -597.654,92
Jahresverlust		-1.116.636,43	-1.116.636,43

63322 Rödermark, den 20.06.2025

gez. Reiner Rebel
Kommissarische Betriebsleitung

Lagebericht zum 31.12.2024

I. Allgemeines

In ihrer Sitzung am 01. Oktober 2024 hat die Stadtverordnetenversammlung die siebte Änderung der Satzung beschlossen (Änderung der Organisation), die am 12. Oktober 2024 in Kraft getreten ist.

Das **Stammkapital** des Eigenbetriebes KBR beträgt **EUR 12.298.990,00**.

Davon sind zugeordnet:

✓ den Einrichtungen Abwasserentsorgung	EUR	5.624.211,00
✓ den Einrichtungen der Abfallbeseitigung	EUR	40.903,00
✓ dem Bereich Betriebshof	EUR	1.533.876,00
✓ dem Bereich Gebäudewirtschaft	EUR	5.100.000,00

II. Wirtschaftsbericht

Ertragslage des Eigenbetriebes

Im Wirtschaftsjahr 2024 erzielte der Eigenbetrieb insgesamt einen Jahresverlust von EUR 1.116.636,43. Dieser gliedert sich auf die einzelnen Geschäftsfelder wie folgt:

Handelsrechtliches Ergebnis 2024		Nachrichtlich: Ergebnis mit interner Leistungsverrechnung	
		EUR	EUR
Abfallbeseitigung	Gewinnvortrag	53.775,09	Verlust -38.809,46
Abwasserentsorgung	Gewinnvortrag	440.600,29	Gewinn 473.336,48
Badehaus	Entnahme Rücklage	-655.341,20	Verlust -688.006,22
Betriebshof	Verlustvortrag	-752.700,43	Verlust -265.502,31
Gebäudewirtschaft	Entnahme Rücklage	-202.970,18	Verlust -597.654,92
Jahresverlust		-1.116.636,43	-1.116.636,43

Da interne Leistungen zwischen den Geschäftsfeldern der Kommunalen Betriebe im handelsrechtlichen Jahresergebnis nicht ausgewiesen werden dürfen, sind diese nachrichtlich genannt.

Entwicklung der Umsatzerlöse mit statistischen Daten der Bereiche Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung

Abwasserentsorgung

Die Umsatzerlöse im Bereich Abwasserentsorgung und die zugrunde liegenden Einleitungsmengen entwickelten sich in 2024 wie folgt:

Erlöse aus Schmutzwassereinleitung	EUR	3.517.810,61
Niederschlagsgebühr	EUR	1.107.874,64
Nebengeschäftserträge	EUR	7.315,76
insgesamt	EUR	4.634.084,90

Eine Gebührenkalkulation erfolgte zum 1. Januar 2024. Die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr.

Tarife Abwasser

Nach der Entwässerungssatzung wurden im Wirtschaftsjahr 2024 folgende Tarife abgerechnet:

Schmutzwasser	2,93 EUR je m ³
Niederschlagswassergebühr	0,42 EUR je m ² befestigte Grundfläche
Grubenentleerung	Schlamm aus Kleinkläranlagen 49 EUR je m ³
Beiträge	Abwasser aus Gruben 20 EUR je m ³ (gemäß Entwässerungssatzung)

Abfallbeseitigung

Zusammensetzung der Umsatzerlöse in 2024:

Erlöse aus Abfallgebühren	EUR	2.291.735,74
Verkauf von Wertstoffen	EUR	238.333,48
übrige	EUR	2.931,09
insgesamt	EUR	2.316.930,85

Eine Gebührenanpassung erfolgte zum 1. Januar 2024. Die Gebühren wurden gegenüber dem Vorjahr gesenkt, dafür sind nur noch 12 Leerungen anstatt bisher 13 Leerungen in der Grundgebühr enthalten.

Durchschnittliche Altpapiererlöse:

2024 = 120,00 EUR/t

2023 = 80,00 EUR/t

2022 = 180,00 EUR/t

Tarife Abfall

Grundgebühren	Jahr
für das 60-Liter-Abfallgefäß	EUR 107,52
für das 80-Liter-Abfallgefäß	EUR 143,40
für das 120-Liter-Abfallgefäß	EUR 215,16
für das 240-Liter-Abfallgefäß	EUR 430,32
für den 1,1-cbm-Großraumbehälter	EUR 1.972,32

Abfallart	kg/pro Einwohner
Restabfall	78
Bioabfall	87
Grünabfall	92
Papier	60
Sperrabfall	30
Elektrogroßgeräte	1
Elektrokleingeräte/-schrott	3
Metall	3
Sonderabfall	0,38

Die Grundgebühr enthält 12 Leerungen des Restabfallbehälters, 26 Leerungen des Bioabfallbehälters, Einsammlung des Sperrabfalls, Einsammlung von Elektrogroßgeräten, monatliche Altpapiersammlung, Annahmestelle Grün- und Altstoffe, Straßen- sammlung von Weihnachtsbäumen, zwei Mal jährlich von Gartenabfällen und der Annahme von Sonderabfällen.

Leistungsgebühren für Restabfall/Entleerung	Entleerung
für das 60-Liter-Abfallgefäß	EUR 8,96
für das 80-Liter-Abfallgefäß	EUR 11,95
für das 120-Liter-Abfallgefäß	EUR 17,93
für das 240-Liter-Abfallgefäß	EUR 35,86
für den 1,1-cbm-Großraumbehälter	EUR 164,36

Badehaus

Seit Ende August 2024 gelten gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung folgende Eintrittspreise:

		bis	je weitere	Tageskarte
		2,5 Std.	0,5 Std.	
		EUR	EUR	EUR
Schwimmbad	Erwachsene	5,00	0,50	7,00
	ermäßigt	4,00	0,50	6,00
	Familie	13,00	1,00	16,50

Gebäudewirtschaft

Der Bestand der verwalteten Wohnräume und gewerblich genutzten Flächen hat sich in 2024 wie folgt entwickelt:

	31.12.2023	31.12.2024	Veränderungen
Gewerblich genutzte Flächen			
- Anzahl	8	8	0
- Fläche/m ²	2.894,72	2.894,72	0,00
- Miete EUR/m ²	1,25 – 8,98	1,25 – 8,98	
Wohnraum mit Sozialbindung			
- Anzahl	52	52	0
- Fläche	3.567,46	3.567,46	0,00
- Miete EUR/m ²	4,02 – 6,75	4,02 – 6,75	
Wohnraum ohne Sozialbindung			
- Anzahl	115	115	0
- Fläche	7.058,35	7.058,35	0,00
- Miete EUR/m ²	3,67 – 9,50	3,67 – 9,50	
Gesamtfläche m²	13.465,45	13.465,45	0,00

Im Bestand befinden sich darüber hinaus 38 öffentliche Objekte mit 35.083,02 m², die von der Stadt Rödermark und den Kommunalen Betrieben genutzt werden.

Personalaufwand

Im Jahr 2024 waren im Durchschnitt 104,25 Mitarbeitende beschäftigt. Der Personalaufwand stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Löhne und Gehälter

	<u>31.12.2024</u> EUR	<u>Vorjahr</u> EUR
Vergütung Beschäftigte einschließlich Aushilfen	4.254.297,37	3.878.548,95
Leistungsprämie	57.497,86	52.868,25
Veränderungen Rückstellungen	-44.494,52	-16.319,60
Summe	<u>4.267.300,71</u>	<u>3.915.097,60</u>

Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	<u>31.12.2024</u> EUR	<u>Vorjahr</u> EUR
Gesetzliche Sozialaufwendungen Beschäftigte	914.816,89	799.583,90
Zusatzversorgungskasse Beschäftigte	347.801,65	299.390,34
Zuführungen zur Pensionsrückstellung	-59.768,37	-11.538,44
Beihilfen inkl. Rückstellungen	114.272,72	987,29
Berufsgenossenschaftsbeiträge	8.945,96	7.902,30
Summe	<u>1.326.068,85</u>	<u>1.096.325,39</u>

Gesamter Personalaufwand	<u>5.593.369,56</u>	<u>5.011.422,99</u>
---------------------------------	----------------------------	----------------------------

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen erfolgt nach einem versicherungs-mathematischen Gutachten und betrifft die im Eigenbetrieb tätig gewesenen Beamten.

Ergebnis des Eigenbetriebes

Im Berichtsjahr 2024 wurde ein Jahresverlust von EUR 1.116.636,43 erwirtschaftet. Dieser liegt unter dem erwarteten Verlust aus dem Wirtschaftsplan 2024 in Höhe von EUR 2.552.580,00. Nicht durchgeführte Baumaßnahmen und ein zunehmender Fokus auf investive Bauprojekte sind Gründe für den geringeren Verlust als erwartet.

III. Vermögens- und Finanzlage

Der Eigenbetrieb Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark verfügt über eine solide finanzielle Ausstattung. Der Bestand an liquiden Mitteln beträgt zum 31. Dezember 2024 TEUR 7.261 (im Vorjahr TEUR 8.936). Die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebes war auch im Wirtschaftsjahr 2024 jederzeit gewährleistet.

Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Die Anlagen im Bau haben sich im Wirtschaftsjahr 2024 im Einzelnen wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	Stand 31.12.2023	Zugänge 2024	Abgänge 2024	Fertigstellung / Umbuchung 2024	Stand 31.12.2024
Sammelleitungen im Bau	20.997,47	74.376,38	0,00	-95.373,85	0,00
Kläranlage im Bau	170.967,57	25.371,99	0,00	-24.385,03	171.954,53
Anlagen im Bau Abwasser	2.491,86	69.034,84	0,00	-2.491,86	69.034,84
Anlagen im Bau Betriebshof	174.577,85	19.268,49	0,00	-163.720,82	30.125,52
Anlagen im Bau Badehaus	2.094,00	40.075,05	0,00	-2.094,00	40.075,05
Anlagen im Bau gewerblich + öffentlich	1.179.931,81	1.137.186,00	-96.874,66	-215.116,45	2.005.126,70
Anlagen im Bau Wohnungsbau	1.394,79	47.750,62	0,00	-1.364,79	47.780,62
GESAMT - SUMME	1.552.455,35	1.413.063,37	-96.874,66	-504.546,80	2.364.097,26

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen Maßnahmen im Geschäftsfeld Abwasser (Sanierung Kanal, Erneuerung BHKW) sowie im Geschäftsfeld Gebäudewirtschaft die Elektro- und Brandschutztüchtigung der Sporthalle Ober-Roden, Baumaßnahmen bei der Feuerwehr Rödermark, der Umbau einer Kita in ein Jugendzentrum, Umnutzung Bücherei in Büroräume, Erneuerung einer Heizung im Kindergarten sowie die Sanierung des Daches der Feuerwehr.

Die Umbuchungen betreffen u.a. folgende Fertigstellungen: Kanalsanierung, Neubau Siloanlage und Umbau einer Kita in ein Jugendzentrum.

Entwicklung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital stellt die dem Eigenbetrieb langfristig zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel dar. Je größer der Eigenkapitalanteil ist, desto höher ist die finanzielle Stabilität des Eigenbetriebes, da Finanzrisiken minimiert werden. Die Eigenkapitalquote hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,1 % auf 74,5 % reduziert.

Das Eigenkapital der KBR setzt sich zum 31. Dezember 2024 wie folgt zusammen:

	EUR	EUR
I. Stammkapital		12.298.990,00
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklagen	21.312.006,86	
2. Zweckgebundene Rücklagen	<u>6.052.590,18</u>	27.364.597,04
III. Gewinn		
Gewinnvortrag	19.034.651,89	
Jahresverlust	<u>-1.116.636,43</u>	17.918.015,46
insgesamt		<u>57.581.602,50</u>

Das Eigenkapital hat sich in 2024 wie folgt entwickelt:

Stand 1. Januar 2024 Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark	58.698.238,93
Jahresverlust 2024	<u>-1.116.636,43</u>
Stand 31. Dezember 2024	<u>57.581.602,50</u>

Entwicklung der Rückstellungen

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen, Beihilfen, Altersteilzeit, Abwasserabgabe, Überstunden, Urlaub, Jahresabschlussprüfung und -erstellung, Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, ungewisse Verbindlichkeiten und Gebührenausgleich gebildet.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen in 2024 ergibt sich wie folgt:

Sonstige Rückstellungen

Bezeichnung	Stand 01.01.2024 Euro	Inanspruch- nahme Euro	Auflösung Euro	Zuführung Euro	Stand 31.12.2024 Euro
Rückst. für Überstunden und Urlaubsguthaben	119.023,28	119.023,28	0,00	109.647,46	109.647,46
Andere sonst. Rückst. aus ungewissen Verbindlichkeiten	851.642,00	845.467,39	6.174,61	113.450,00	113.450,00
Rückst. für Prüfung und Jahresabschluss	30.000,00	15.001,78	4.998,22	30.000,00	40.000,00
Rückst. für Aufbewahrungskosten	15.950,00	0,00	0,00	0,00	15.950,00
Rückst. für Abwasserabgabe	20.100,00	4.421,30	9.078,70	27.300,00	33.900,00
Rückstr. Für Prozesskosten	0,00	0,00	0,00	65.000,00	65.000,00
Rückst. für Gebührenausgleich	2.139.388,00	530.706,00	0,00	932.795,00	2.541.477,00
Altersteilzeitrückstellung	115.286,00	88.942,70	0,00	55.753,70	82.097,00
Beihilferückstellung	216.188,00	0,00	0,00	118.226,00	334.414,00
Summe sonstige Rückstellungen	3.507.577,28	1.603.562,45	20.251,53	1.452.172,16	3.335.935,46

Rückstellungen für Pensionen

Bezeichnung	Stand 01.01.2024 Euro	Inanspruch- nahme Euro	Auflösung Euro	Zuführung Euro	Stand 31.12.2024 Euro
Pensionsrückstellungen	1.775.651,00	59.768,37	0,00	33.737,37	1.749.620,00

Die **Vermögensstruktur** der Kommunalen Betriebe ist geprägt von einem langfristig gebundenen Vermögen in Höhe von TEUR 64.298. Der Anteil an der Bilanzsumme beträgt 83,2 %.

Der Stand der **liquiden Mittel** beträgt im Wirtschaftsjahr 2024 TEUR 7.261 (Vorjahr TEUR 8.936). Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt. Die Fähigkeit, allen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen war während des Berichtsjahres jederzeit gegeben.

Trotz der Herausforderungen aufgrund der konjunkturellen Lage und der daraus entstandenen ökonomischen Folgen im Wirtschaftsjahr 2024, insbesondere im Energiebereich, entsprach die Entwicklung des Geschäftsverlaufs insgesamt den Erwartungen der Betriebsleitung.

IV. Zukünftige Entwicklung

Der Wirtschaftsplan 2025 für die Kommunalen Betriebe Rödermark sieht einen Jahresverlust von EUR 3.272.620 vor. Im Einzelnen sind folgende Erträge und Aufwendungen im Vergleich zum Ergebnis 2024 geplant:

	Ergebnis 2024	Plan 2025
	EUR	EUR
Umsatzerlöse	-16.890.583,04	-17.372.050
sonstige betriebliche Erträge	-896.252,66	-807.490
aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00
	-17.786.835,70	-18.179.540
Materialaufwand/Fremdleistungen	7.656.278,37	8.709.510
Personalaufwand	5.593.369,56	6.205.500
Abschreibungen	3.068.226,07	3.359.620
sonst. betriebl. Aufwendungen	2.525.634,14	2.819.370
Erträge aus Beteiligungen	-11.470,00	-6.000
Erträge aus Ausleihungen	-1.492,14	-1.600
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	176.471,07	320.680
Zinsen u. ähnliche Erträge	-190.974,30	-42.890
Steuern	87.429,36	87.970
Jahresergebnis	1.116.636,43	3.272.620
(+ = Jahresverlust / - = Jahresgewinn)		
	2024	2025
Geplante Investitionen	3.630.000	5.965.000

Der fortlaufende Ukraine-Konflikt und Nahost-Konflikt und dadurch einhergehend steigende Energiepreise für Strom und Gas, die massiven Preissteigerungen im Baubereich und ein zunehmender Fachkräftemangel bzw. steigende Personalkosten wurden im Wirtschaftsplan 2025 berücksichtigt und wirken sich maßgeblich auf das geplante Jahresergebnis aus.

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

In Zeiten des demographischen Wandels, des Fachkräftemangels und der Erneuerung der Arbeitswelt durch den Generationenwechsel stellen sich zunehmend neue Herausforderungen für die Arbeitgeber. Die Arbeitswelt wird einerseits flexibler, digitaler und internationaler, der Ruf nach einer ausgeglichenen Work-Life-Balance andererseits immer lauter.

Die Mitarbeiter stellen die wichtigste Ressource des Eigenbetriebes KBR dar und tragen maßgeblich zu dessen Erfolg bei.

Um einen langfristigen Unternehmenserfolg zu erzielen ist eine dauerhaft angelegte Personalentwicklung unumgänglich. Diese trägt auch zur Motivation der Mitarbeiter bei.

Ein wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung bei den Kommunalen Betrieben ist die Weiterbildung der Mitarbeiter. Auch im Jahr 2024 wurden Maßnahmen zur Förderung, Qualifizierung und Weiterbildung von Mitarbeitern und Führungskräften durchgeführt.

Der Mangel an geeigneten Fachkräften wird sich weiter verschärfen. Es werden jedes Jahr deutlich mehr ältere Menschen aus dem Arbeitsleben ausscheiden, als Junge beginnen. Eine Herausforderung für Unternehmen und Beschäftigte. Auch die Kommunalen Betriebe haben trotz offener Arbeitsplatzgestaltung immer mehr Probleme, Fachkräfte zu finden.

Um Nachwuchskräfte zu gewinnen, bilden die Kommunalen Betriebe in verschiedenen Bereichen aus. Im Berichtsjahr wurden drei Auszubildende bei den Kommunalen Betrieben beschäftigt, um zukünftige Personallücken zu schließen.

V. Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung

Geschäftsverläufe der Kommunalen Betriebe werden im Rahmen der Ein- bis Fünfjahresplanungen, unterjährigen Schätzungen, Hochrechnungen, Budgetplanungen sowie Kostenrechnungen durchgehend berechnet und hieraus die notwendigen weiteren Maßnahmen abgeleitet. Die Daten des Rechnungswesens werden regelmäßig auf Vollständigkeit und Richtigkeit anhand von Stichproben und Plausibilitäten sowohl durch manuelle Kontrollen als auch durch die eingesetzte Software überprüft. Bei allen rechnungsrelevanten Prozessen wird durchgängig das Vier-Augen-Prinzip angewendet.

Es bestehen klare Organisations-, Kontroll- und Überwachungsstrukturen. Wesentliche Prozessabläufe der einzelnen Geschäftsfelder sowie die internen Zuständigkeiten sind in Organigrammen durch die Betriebsleitung fixiert.

Die Risikosituation wird kontinuierlich im EDV-gestützten Risikomanagementsystem analysiert. Die wesentlichen Risiken werden im Hinblick auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten und finanzielle Auswirkungen bewertet. Mittlere Risiken in den einzelnen Geschäftsbereichen werden ab einem Schadenserwartungswert von 100 TEUR als mittleres Risiko definiert.

Bei der Risikoanalyse werden die Risiken bewertet, kategorisiert, quantifiziert und entsprechende Ansprechpartner benannt. Die Risikoberichterstattung erfolgt vierteljährlich an die Betriebsleitung und die Risikoverantwortlichen. Im Rahmen der laufenden Risikobeobachtung werden Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst.

Einen wesentlichen Bestandteil des Risikomanagements bildet der Versicherungsbereich, durch den bedeutende Risiken des Eigenbetriebes abgesichert und nach Bedarf den erhöhten Risiken angepasst werden. Dies betrifft insbesondere Haftungs- und Elementarrisiken. Für die Betriebsleitung besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung über EUR 300.000,00 Deckungssumme.

Aufgrund der Auswirkungen des Ukraine-Konfliktes und Nahost-Konflikt und der Inflation und den sich daraus ergebenen Preissteigerungen hat sich die Risikolage verändert. Erhebliche Mehraufwendungen entstehen z.B. durch den Anstieg der Energiekosten und die Preissteigerungen im gesamten Baubereich. Auch Lieferengpässe erhöhen die Risikolage. Das Risikohandbuch wurde dementsprechend fortgeschrieben.

Wesentliche Risiken der Kommunalen Betriebe Rödermark sind nachfolgend beschrieben:

Die Inflation (2024 = 2,2 %, Quelle: Statistisches Bundesamt), die Nachwirkungen der Pandemie sowie die Auswirkungen des Ukraine-Konfliktes und des Nahost-Konfliktes haben die angespannte Situation am Beschaffungsmarkt im Jahr 2024 weiter verstärkt und hierdurch eine Verknappung und Verteuerung der Waren hervorgehoben.

Nicht nur aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage, sondern insbesondere auch aufgrund einer generell deutlich erschweren Verfügbarkeit von Waren können Lieferengpässe entstehen, die sich auch auf die geplanten Instandhaltungs- und Baumaßnahmen inklusive der Vergaben auswirken können. Steigende Kosten bei Wartungsverträgen sind hiervon ebenfalls betroffen. Überlegtes und vorausschauendes Handeln ist in solch schwierigen Zeiten mehr denn je gefragt.

Auch der Fachkräftemangel stellt den Eigenbetrieb vor große Herausforderungen. Sich hieraus ergebende Personalengpässe wirken sich auf die Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes aus. Vorausschauende Planung und Möglichkeiten der Personalgewinnung müssen künftig stärker berücksichtigt werden. Es gilt Strategien zu entwickeln, die sicherstellen, dass die beschäftigten Leistungsträger auch im Unternehmen gehalten werden können.

Ausfallrisiken aus offenen Forderungen bestehen nur in geringem Umfang, da die Forderungen im Wesentlichen gegen die Stadt bestehen. Zinsrisiken im Bereich der Verbindlichkeiten werden langfristig abgesichert. Zur Minimierung von Ausfallrisiken verfügt der Eigenbetrieb über ein adäquates Debitorenmanagement.

Die Liquiditätslage des Eigenbetriebes ist zufriedenstellend. Aufgrund der Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation sind Liquiditätsrisiken derzeit nicht erkennbar. Der Eigenbetrieb finanziert sich größtenteils über Eigenkapital. Währungsrisiken bestehen aufgrund von Eurovaluten nicht.

Die Bereiche Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung sind als Sondervermögen der Stadt weiterhin Hoheitsbetriebe. Entsprechend den Satzungen besteht ein Anschluss- und Benutzungzwang. Aufgrund der kommunalrechtlichen Vorschriften können die Kommunalen Betriebe Rödermark die zur Kostendeckung erforderlichen Gebühren erheben. Von daher besteht für die Abwasserentsorgung und die Abfallbeseitigung nur ein begrenztes Marktrisiko. Gemäß § 10 Absatz 2 KAG erfolgt die Nach- und Neukalkulation der Gebühren alle drei Jahre. Kostenüberdeckungen sind innerhalb eines Kalkulationszeitraumes der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die jährlichen Kostenüberdeckungen innerhalb des Kalkulationszeitraumes werden im Jahresabschluss abgezinst, in der Rückstellung für den Gebührenausgleich ausgewiesen und im Zuge der Nach- und Neukalkulation aufgelöst.

Insgesamt schätzt die Betriebsleitung die Risikolage als beherrschbar ein. Bestandsgefährdende Risiken bestehen nicht.

Abfallbeseitigung



Im Kalenderjahr 2023 wurde eine Neukalkulation der Abfallgebühren für den Zeitraum 2024 bis 2026 durchgeführt. Im Zuge der Neukalkulation wurden auch die in den Grundgebühren enthaltenen Inklusivleerungen des Restabfallgefäßes von 13 auf 12 gesenkt, wodurch insbesondere Haushalte mit wenig Abfall profitierten und entlastet wurden.

Erstmals seit der Corona-Pandemie 2020 stiegen in Rödermark die Abfallmengen pro Kopf wieder an. (+ 6 %; besonders zu erwähnen die Steigerung von Restabfall um rund 6 % und Sperrabfall um 8 %).

Im Kalenderjahr 2023 wurde die Verwertung von Altpapier (PPK) für den Zeitraum 2024 bis 2026 (+ 1 Jahr Option) im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung neu vergeben. Durch die Neuauusschreibung und der Marktstabilisierung lag der durchschnittliche Erlös um 50 % höher als in 2023 (2024 = 120 €/Mg; 2023 = 80 €/Mg; 2021/2022 = 180 €/Mg).

Im Laufe des Jahres wurden auch die Verhandlungen mit den Systembetreibern zur PPK-Mitverwertung zum Abschluss gebracht. Die Vereinbarung regelt rückwirkend zum 01.01.2024 die Beteiligung der Systembetreiber an der Papiererfassung (46,9 Volumen-%) sowie der Verwertung (33,5 Massen-%). Während neun von zehn Systembetreiber die Mitverwertung wünschen, fordert lediglich ein Unternehmen die Papierherausgabe.

Mehrkosten ergaben sich in 2024 auf Grundlage der Preisindexklauseln durch Lohnsteigerungen und einer Anhebung der Mautsätze. Seit Juli 2024 entfällt auch auf Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t und 7,5 t Maut.

Kostensteigerungen ergaben sich darüber hinaus durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Wenngleich das BEHG bereits 2019 in Kraft getreten ist, sorgt eine Novelle dafür, dass seit dem 01.01.2024 auch thermische Abfallbehandlungsanlagen der CO2-Bepreisung unterliegen. Durch diesen Umlagemechanismus ist die gesamte Entsorgungsbranche betroffen.

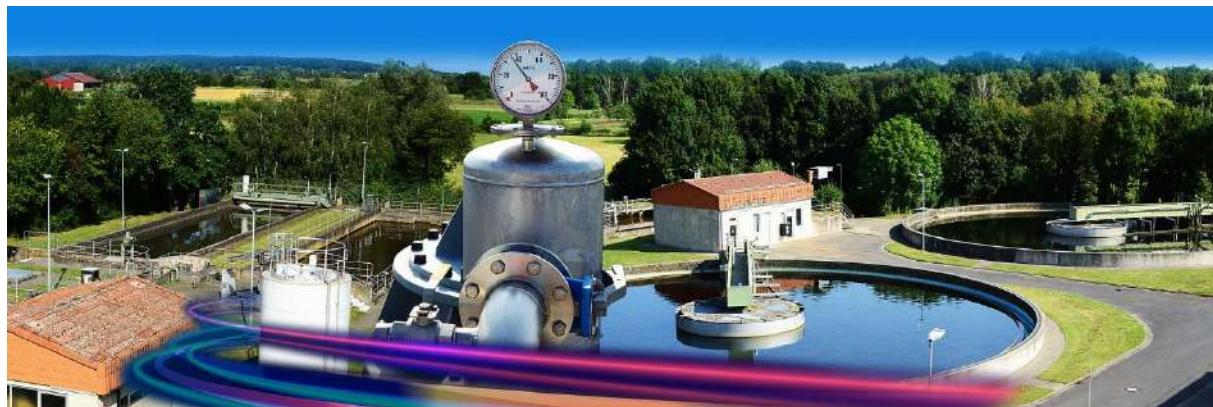
Das Gesetz sieht eine jährliche Kostensteigerung bis 2026 vor (2024 = 45 €/Mg CO₂, 2025 = 55 €/Mg CO₂, 2026 = 65 €/Mg CO₂) und wird dann durch das EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS) ersetzt. Die Entwicklung ist schwerlich prognostizierbar; für den Zertifikatenhandel stehen Preise von 95 € bis 210 €/Mg CO₂ im Raum.

In 2024 lag die Zuzahlung beim Restabfall 18,08 €/Mg netto und beim Sperrabfall bei 24,50 €/Mg.

Aktuell wird der überwiegende Teil dieser Kostensteigerung noch von der – vom Kreis Offenbach mit der Entsorgung von Rest-/Sperrabfall beauftragten – Rhein-Main-Abfall GmbH (RMA) getragen. Die Entsorgungsgebühren für Restabfall sowie für Sperrabfallsortierreste wurden zuletzt für einen Zeitraum von 5 Jahren (2025-2029) unter Berücksichtigung der CO₂-Abgabe kalkuliert (196,46 €/Mg). Die Kostenstabilität ergibt sich aufgrund günstiger Ausschreibungen und Rücklagen. Sollten die Kosten für den Zertifikatenhandel jedoch nach 2026 deutlich steigen, würden die Mehrkosten direkt an die Kreiskommunen durchgereicht werden. Bei einer möglichen durchschnittlichen CO₂-Bepreisung in Höhe von 120 €/Mg CO₂ würden die Mehrkosten für die Verwertung der Fraktionen Rest- und Sperrabfall alleine für Rödermark bei rund 160.000 € liegen.

Die realen Mehrkosten in Rödermark in Folge der CO₂-Abgabe lagen im Kalenderjahr 2024 bei rund 20.000 €.

Abwasserentsorgung



Im Geschäftsfeld Abwasser gilt weiterhin, dass bei der Darstellung der Wirtschaftlichkeit zu unterscheiden ist, zwischen

1. dem Ausweis der Ansätze im Wirtschaftsplan nach kommunalem Haushaltrecht
2. dem Ausweis des Jahresergebnisses nach handelsrechtlichen Bestimmungen und
3. der Ermittlung der Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser und der Entsorgung von Fäkalschlamm nach den Bestimmungen des Kommunalen Abgabengesetzes.

Dadurch ergeben sich teilweise erhebliche Unterschiede.

Grundlage der Erlöse im Bereich Abwasser ist die Erhebung von Abwassergebühren gemäß der Entwässerungssatzung.

Die Gebührenabrechnung erfolgt über den Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg innerhalb des Geschäftsjahres.

Gemäß § 10 Absatz 2 KAG erfolgt die Nach- und Neukalkulation der Gebühren alle drei Jahre. Kostenüberdeckungen sind innerhalb eines Kalkulationszeitraumes der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die jährlichen Kostenüberdeckungen innerhalb des Kalkulationszeitraumes werden im Jahresabschluss abgezinst, in der Rückstellung für den Gebührenausgleich ausgewiesen und im Zuge der Nach- und Neukalkulation aufgelöst.

Die Nach- und Neukalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2024 bis 2026 ergab eine Gebührenerhöhung für Abwasser und Niederschlagswasser. Die Abwassergebühr wurde von 2,38 €/m³ auf 2,93 €/m³ und die Niederschlagwassergebühr von 0,38 €/m² auf 0,42 €/m² erhöht. Die Anpassung der Entwässerungssatzung ist erfolgt und trat zum 01.01.2024 in Kraft.

Anlage 4

Kanal

Die Eigenkontrollverordnung vom 23.07.2010 wurde am 23.03.2012 hinsichtlich der Bestimmungen zur Dichtheitsprüfung privater Zuleitungskanäle durch das Umweltministerium des Landes Hessen ausgesetzt. Mit Datum vom 05.04.2012 hat das Umweltministerium den Entwurf zur Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vorgelegt. Im Rahmen des Dialogverfahrens Standardabbau sollen die Regelungen in der Abwassereigenkontrollverordnung zur Überwachung der Zuleitungskanäle, die häusliches Abwasser nach Anhang 1 der Abwasserverordnung in den öffentlichen Kanal einleiten, überprüft werden. Hierbei handelt es sich um einen Ergebnisoffenen Prozess. Bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das Umweltministerium hat die Stadt Rödermark die geplante Umsetzung zur Untersuchung der privaten Zuleitungskanäle in der Stadt Rödermark vorerst zurückgestellt. In 2023 wurde anhand der Sanierungsplanung die Instandsetzung öffentlicher Kanäle, vorrangig in der Wasserschutzzone III sowie unter Berücksichtigung der mittel- und langfristig zu sanierenden Schäden, fortgesetzt (Sanierungsabschnitt 34).

Nach dem Sachstandsbericht vom 14.07.2005 ermittelte sich der Aufwand zur Schadensbeseitigung auf insgesamt rd. TEUR 9.838. Aufgrund des in den Vorjahren abgearbeiteten Prioritätenkataloges wurden die baulichen und die sofort und kurzfristig zu sanierenden Schäden behoben. Ab dem Berichtsjahr und den folgenden Jahren werden die mittel- und langfristig zu sanierenden Schäden behoben. Die Kosten hierfür belaufen sich auf TEUR 5.948. Seit 2021 erfolgt die erneute Inspektion (EKVO-Wiederholungsinspektion) und Beurteilung der Kanäle gemäß Eigenkontrollverordnung des Landes Hessen. Diese wurde zum 31.12.2024 abgeschlossen. Die Ergebnisse werden dem Regierungspräsidium im Zuge der Abgabe des EKVO-Berichtes vorgelegt.

Anhand dieser Untersuchungsergebnisse und Auswertungen wird ein neuer Schadens- und Prioritätenkatalog sowie eine neue Kostenermittlung zur zukünftigen Schadensbeseitigung erstellt.

Kläranlage

Ende 2020 wurde der Entwurf des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogrammes 2021 - 2027 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 21 in Hessen offengelegt. Weiterhin ist ein Schwerpunkt des Maßnahmenprogramms die Phosphorreduzierung an kommunalen Kläranlagen. In dem Programm wird auch auf die Notwendigkeit der Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen an Kläranlagen zur Reduzierung des Ammoniumstickstoffes verwiesen.

Die Kläranlage Rödermark ist mit der Ausbaugröße 38.000 EW und der stofflichen Belastung der Rodau in der Größenklasse 4+ eingeordnet. Somit bleibt der Einleitbescheid mit den erhöhten Anforderungen hinsichtlich des Parameters Phosphor (Überwachungswert für den Parameter Phosphor Pges in der 2-h-Mischprobe 0,4 mg/l), von dem 24.10.2017 bestehen. Des Weiteren ist ab dem 01.01.2019 ein betrieblicher

Mittelwert von 0,2 mg/l Pges in der 24-h-Mischprobe gemäß den Untersuchungen der Eigenkontrollverordnung (EKVO) bei 50% der Messungen einzuhalten.

Die kommunalen Betriebe Rödermark betreiben auf der Kläranlage Rödermark Ober-Roden ein BHKW des Herstellers Enertec GmbH, das in 2012 mit einer elektrischen Leistung von 100 kW in einem separaten Container errichtet wurde und zur Eigenversorgung der Kläranlage mit Strom und Wärme beiträgt. Aufgrund zunehmender Kosten für die Wartung und Instandhaltung des BHKW's muss das Aggregat erneuert werden.

Im Jahre 2022 wurde eine Klärgasreinigung über einen Aktivkohle-Filter installiert. Der neue AK-Filter wurde für die derzeitige maximale Beschickung des BHKWs von rund 45 mN³/h Klärgas-Verbrauch ausgelegt und im Freien zwischen dem BHKW-Container und dem Betriebsgebäude errichtet.

Zur Vorbereitung der konkreten Planung und Ausschreibung wurden in einer Variantenstudie vom Büro HYDRO – Ingenieure Energie & Wasser GmbH aus Darmstadt zum einen die Grundlagendaten einschließlich des Sanierungsbedarfs in den peripheren Einrichtungen zusammengestellt und ausgewertet und zum anderen die möglichen technischen Optionen für einen Neubau dargestellt und bewertet.

Die Ausführungsplanung sowie die Erstellung des Leistungsverzeichnisses für das Gewerk E-MSR-Technik wurden bis zum 31.12.2024 aufgestellt. Die Vergabe und Ausführung der Leistungen ist für 2025 geplant. Die voraussichtlichen Kosten (inkl. Baunebenkosten) belaufen sich auf rd. TEUR 600 brutto.

Die Neuordnung der Klärschlammverwertung im Jahr 2017 regelt insbesondere den Einstieg in ein umfassendes Phosphorrecycling und beendet damit auch langfristig die bodenbezogene Verwertung von Klärschlämmen.

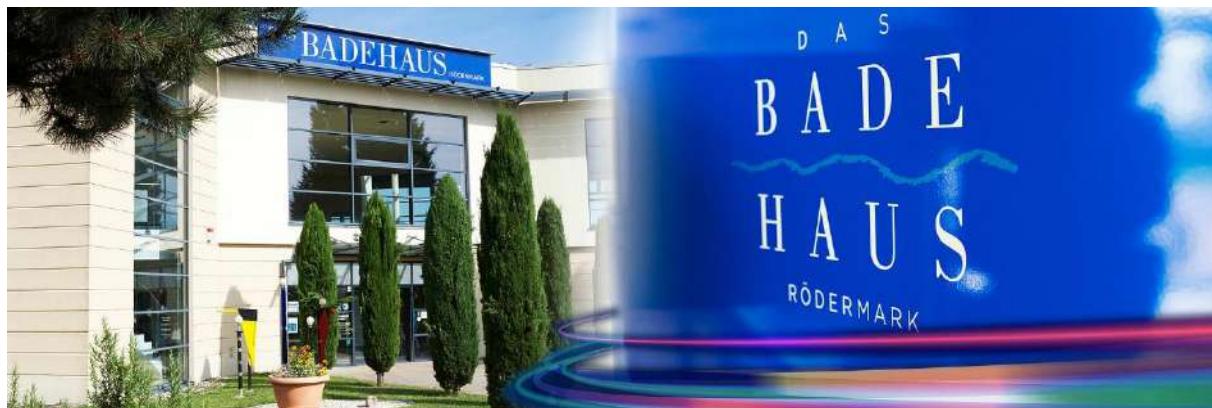
Weiterhin werden Betreiber von Verbrennungsanlagen ab 2029 grundsätzlich verpflichtet, Maßnahmen für ein weiteres Phosphor-Recycling umzusetzen. Der Klärschlamm der Kläranlage Rödermark wird derzeit thermisch verwertet (Mitverbrennung).

Die Risiken im Bereich Abwasser ergeben sich durch den erheblichen zukünftigen Investitionsbedarf bei der Sanierung und Erweiterung des bestehenden Kanalnetzes sowie durch nicht kalkulierbare Umwelteinflüsse sowie Haftungsrisiken.

Weitere Risiken ergeben sich durch die Umsetzung gesetzlicher und rechtlicher Vorgaben und Richtlinien und dem damit zusammenhängenden Investitionsbedarf durch neu zu schaffende technische Voraussetzungen. Ausfälle von essenziellen Anlageteilen und des Personals sind ebenfalls Risiken, die es zu minimieren gilt.

Risiken im Bereich der Arbeitssicherheit werden durch regelmäßige Unterweisungen und Schulungen des Personals begrenzt.

Badehaus



Das Badehaus Rödermark konnte im Jahr 2024 insgesamt 66.900 Gäste begrüßen. Davon entfielen 22.000 Besucher auf den Schul- und Vereinsbetrieb. Diese Zahlen zeigen eine volle Auslastung des Badehauses und unterstreichen die Bedeutung der Einrichtung für Freizeit-, Sport- und Bildungsangebote.

Die Bereitstellung des Badehauses für Schulen und Vereine ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherheit im Wasser. Frühes Schwimmen lernen hilft Kindern, Ängste abzubauen und Selbstvertrauen zu gewinnen, während Vereine die Möglichkeit haben, gezielte Trainingseinheiten durchzuführen. Somit hat das Badehaus an zwei Tagen in der Woche für den Schul- und Vereinsbetrieb geschlossen.

Das Badehaus Rödermark verzeichnet jährlich über 1.200 Kursteilnehmer – ein beeindruckender Wert, der die hohe Nachfrage nach Schwimmkursen und Fitnessangeboten widerspiegelt. Diese Zahl zeigt, dass das Kursprogramm gut angenommen wird und einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung leistet.

Ab Ende August 2024 trat eine Anpassung der Eintrittspreise im Badehaus Rödermark in Kraft. Eine bedeutende Neuerung betrifft die Nutzungsdauer: Besucher können mit einem Ticket zum Basistarif nun 2,5 Stunden Schwimmzeit genießen – statt wie bisher 1,5 Stunden, ohne zusätzliche Kosten. Diese Änderung soll den Badegästen mehr Flexibilität und Badespaß ermöglichen.

Die Wasserqualität im Badehaus ist essenziell für die Gesundheit der Badegäste und den reibungslosen Betrieb. Hier sind einige Maßnahmen, die helfen können, die Qualität auf einem hohen Niveau zu halten:

1. Regelmäßige Wasseranalysen
2. Effiziente Wasseraufbereitung
3. Optimierung der Betriebsabläufe
4. Nachhaltige Maßnahmen gegen Klimawandel

Der Fachkräftemangel stellt eine Herausforderung für den Betrieb des Badehauses dar, insbesondere im Bereich qualifizierter Schwimmmeister*innen (Fachangestellte für Bäderbetriebe), Schwimmlehrer*innen und technischer Fachkräfte. Um diesem Risiko zu begegnen, werden gezielt Ausbildungsstellen geschaffen, um Nachwuchskräfte zu gewinnen und langfristig für qualifiziertes Personal zu sorgen.

Im Berichtsjahr wurde von der Stadt Rödermark weiterhin jährlich eine Verlustabdeckung in Höhe von TEUR 300 gezahlt.

Betriebshof



Nach handelsrechtlicher Betrachtung dürfen interne Leistungen innerhalb der Kommunalen Betriebe nicht ausgewiesen werden. Interne Leistungen erbringt der Betriebshof für die einzelnen Geschäftsfelder der Kommunalen Betriebe. Diese betragen in 2024 insgesamt EUR 501.426,68.

Der vorhandene Fuhrpark des Betriebshofes wird sukzessive erneuert, da er stark veraltet ist. In 2024 wurde ein neuer Traktor als Ersatz für den Unimog angeschafft.

Für die Folgejahre sind Anpassungen und Sanierungen des Gebäudebestandes (Dach) und die Erneuerung technischer Anlagen (Heizung) sowie der Sanitäranlagen (einschließlich Umkleide) geplant. Renovierungen des Empfangsbereiches und das Büro der Leitung sind in Planung. Ebenfalls soll eine zusätzliche Fahrzeughalle (Lagerhalle) erbaut werden.

Risiken stellen neben dem Personal- bzw. Fahrzeugausfall auch die Minderbeauftragung der Stadt als Hauptauftraggeber dar. Darüber hinaus bestehen in diesem Bereich Haftungsrisiken. Im Bereich der Arbeitssicherheit werden Risiken durch wiederkehrende Schulungen und Einweisungen des Personals minimiert.

Auch der Fachkräftemangel stellt den Betriebshof vor große Herausforderungen.

Gebäudewirtschaft



Das Immobilienportfolio des Geschäftsfelds Gebäudewirtschaft bilden 62 Immobilien mit 166 Wohnungen, die technisch, kaufmännisch und infrastrukturell betreut werden. Zudem werden erforderliche Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Die Gebäudewirtschaft leistet damit einen Beitrag zur Daseinsfürsorge und zur Gewährleistung der kommunalen Infrastruktur.

Im Jahr 2024 arbeitete die Gebäudewirtschaft an verschiedenen Projekten. In der Halle Urberach wurden die folgenden Maßnahmen angegangen: Lüftungserneuerung bei den Schützen und Kellerumbau; es wurden Angebote eingeholt, sowie die Planung der Sanierung der Küche im Restaurant wurde angefangen. Im Urteil vom Landgericht wurde unsere Klage bestätigt und der Beklagte ist verpflichtet, uns jedweden Schaden infolge der fehlerhaften Planung und Objektüberwachung der Lüftungsanlage (Küche und Restaurant) zu ersetzen. Die Gegenseite hat Berufung beim Oberlandesgericht beantragt. Dieses Verfahren läuft noch.

Umbau und Erweiterung der Feuerwehr Ober-Roden: Das Projekt wurde bis Anfang 2024 (Februar) weiterbearbeitet. Aufgrund der Haushaltseinsparung wurde die Bearbeitung zunächst eingestellt. Den beteiligten Planern wurde mitgeteilt, dass das Projekt pausiert. Da der Umbau vom Lager zur Kinderumkleide im KG nicht mehr aufgeschoben werden kann, wurde dies mit den vorhandenen Planern weiter realisiert.

Bei der Teildachsanierung der Feuerwehr Urberach wurden die baulichen Maßnahmen durchgeführt und erfolgreich abgeschlossen. Die Abrechnung sowie die Abwicklung der Förderung erfolgen im Jahr 2025.

Bei der Beleuchtungssanierung der Kulturhalle erfolgte die Vergabe der Fachplaner (Architekt/Elektriker/Brandschutz) gemäß des nationalen Vergaberechts. Die Planung wurde Ende 2024 begonnen und wird in 2025 weitergeführt. Die Ausführung erfolgt in zwei Abschnitten 2025/2026.

Bei der Beleuchtungssanierung/Brandschutztechnische Neubewertung der Sporthalle Ober-Roden wurde die Notbeleuchtung im Außenbereich hergestellt sowie die

dazugehörigen Rettungswege auf dem Gelände bepflastert. Im letzten Schritt ist nur noch der neue Feuerwehraufstellplatz herzustellen.

Am Betriebshof wurden die Dach- und Heizungssanierung, sowie die Herrichtung einer neuen Lagerhalle angegangen. Die Planung von den Ingenieuren und Architekten wurde gestartet. Im Innenbereich des Betriebshofes wurde die alte Küche entkernt und in ein Büro umgebaut. Zukünftig soll der komplette Bürobereich des derzeitigen Bürotraktes renoviert werden.

Im Badehaus sind altersbedingt viele Reparaturen und Instandhaltungen notwendig. Für die nächsten Jahre sind höhere Investitionen angedacht. Dass BHKW soll möglichst in 2025 durch einen neuen Motor ertüchtigt werden.

Weitere Maßnahmen zum Erhalt des Badehauses sollen dann im Jahr 2026/2027 erfolgen. Im Rahmen der Sanierung fand ein Austausch der vorhandenen Leuchten durch eine neue Beleuchtungsanlage mit LED-Technik statt. Der 1. Teil der Maßnahme wurde im Jahr 2023 durchgeführt, der 2. Teil im Jahr 2024. Die zweite Phase betraf den Eingangsbereich mit Nebenräumen und Technikbereich im Erdgeschoss und Umkleiden mit Sanitärräumen und Nebenräumen des Schwimmbades im Obergeschoss. Für diese Maßnahme wurden Fördermittel beantragt und bewilligt.

Im Kindergarten Im Taubhaus in Urberach entstehen altersbedingt immer wieder größere Schäden. Diese müssen immer wieder provisorisch repariert werden.

Der ehemalige Kindergarten Am Motzenbruch wurde zum neuen JUZ Am Motzenbruch umgebaut. Dafür wurden im Innenbereich die Sanitäranlagen komplett ertüchtigt und der Innenausbau erneuert. Im Sommer 2025 sollen dann die Außenanlagen gestaltet werden.

Bei der Kita Liebigstraße 65 wurde die alte Ölheizung mit 67 kW durch eine neue Hybrid-Wärmeerzeugung, mit Luft-Wärmepumpe und Öl-Heizkessel ersetzt. Die Wärmepumpe soll zukünftig die Grundlast des Gebäudes abdecken. Bedingt durch Klimaänderung und steigende Hitzetage wurde die Wärmepumpe so ausgelegt, dass sie im Sommer die Fußbodenheizungskreise niedrig temperieren kann. Für die Maßnahme wurden Fördermittel beantragt und genehmigt.

Bei der vorhandenen Mensa in Urberach wurde die Planung der Erweiterung der Betreuung gestartet. Es wurden die Bedürfnisse und Wünsche der Betreiber aufgenommen, die Rahmenbedingungen des Projekts analysiert und erste projektbezogene Daten und Anforderungen präzisiert. Örtliche und räumliche Gegebenheiten wurden untersucht und in einigen Varianten präsentiert und ein Grundriss wurde priorisiert.

Der geplante Umbau der ehemaligen Feuerwehr „Alte Wache“ als multifunktionales Gebäude wurde nicht realisiert. Es soll nun einen Neubau geben. In diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2024 für die im „Abrissgebäude“ ansässige Fachabteilung Kinder neue Büroräume im Rathaus Urberach geplant. Dabei sind die Räume der nicht mehr genutzten Bücherei im Erdgeschoss des Rathauses saniert und umgestaltet worden.

Ein Durchbruch in der bestehenden Wand verbindet nun den neuen Bereich mit dem restlichen Trakt im Erdgeschoss. Gebildet wurden 3 Büroräume, ein Großraumbüro, Teeküche und ein Personal-WC. Die Gestaltung des Flures ermöglicht den Empfang der Besucher mit einer Besprechungsmöglichkeit.

In der Wittenberger Straße 1 wird nun die Sanierung der Trinkwasserleitungen angestrebt, da die Legionellenkontamination in den letzten Jahren nicht eliminiert werden konnte, um bedenkenlos das Leitungssystem bestehen lassen zu können. Es wurde ein Planungsbüro hinzugezogen, damit das Vorhaben für 2026 geplant und dann umgesetzt werden kann.

Bei vier Wohngebäuden (Dieburger 111, Jahnstraße 5-7, Röntgenstraße 1, Wiesenstraße 2) wurden die Heizungen getauscht, da die Anlagen schon über 25 Jahre alt waren und es zum Teil auch keine Ersatzteile mehr gab. Die Kosten der vier Heizungen beliefen sich auf etwa 70.000,- €. Für 2025 sind wieder 3-6 Erneuerungen der Heizungsanlagen geplant.

Im Bereich der kaufmännischen Gebäudewirtschaft waren neben der Verwaltung der Nutzer bzw. Mieter im Wohnungsbereich besonders die zahlreichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit den Betriebskostenabrechnungen zu nennen. Ursächlich hierfür waren insbesondere die stark gestiegenen Energiekosten, die infolge des Ukraine-Krieges erhebliche Mehrbelastungen für Mieter mit sich brachten.

Im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung wurde eine Reinigungsfirma beauftragt, die sich Anfang 2024 im weiteren Verlauf jedoch als unzuverlässig erwies. Aufgrund unzureichender Leistungen sowie diverser weiterer Vorfälle wurde der Vertrag mit dem Unternehmen vorzeitig gekündigt.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt fünf Wohnungen neu vermietet.

Zudem wurde in einigen städtischen Liegenschaften der Glasfaserausbau angestoßen, um die digitale Infrastruktur zukunftssicher auszubauen

Die infrastrukturellen Maßnahmen umfassen ergänzende, meist nutzerbezogene Dienste. Neben den Hausmeister- und Reinigungsdiensten wurden Leistungen wie die Pflege der Außenanlagen, der Winterdienst und die Entsorgung speziellen Abfalls organisiert.

Das Geschäftsfeld Gebäudewirtschaft ist aktuell mit einem zentralen Risikofeld konfrontiert: Die Gebäudewirtschaft befindet sich in verschiedenen rechtlichen Auseinandersetzungen wegen Baumängeln. Es sind noch weitere Verfahren am Laufen. Auch 2024 zeigte sich wieder, dass die Betreiberverantwortung im Hinblick auf den alternden Zustand der Gebäude ein wesentliches Gefahrenpotential ist. Hierbei sind neben Feuchtschäden im Sockelbereich auch Wasserschäden durch undichte Leitungen oder Dächer zu nennen. Im Bereich der Haustechnik gab es Probleme mit Heizungsanlagen und Aufzugstechnik. Auch ist die Betriebssicherheit der

Beleuchtungsanlagen in vielen größeren Gebäuden, in denen noch keine LED-Technik eingebaut werden konnte, gefährdet. Hier sind viele Leuchtmittel nicht mehr zu beschaffen.

63322 Rödermark, den 20.06.2025

gez. Reiner Rebel
Kommissarische Betriebsleitung

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kommunale Betriebe Rödermark – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Kommunale Betriebe Rödermark für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungs nachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Kassel, 08. August 2025



GBZ Revisions und Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bemfert
Wirtschaftsprüfer

Dr. Schmidt
Wirtschaftsprüfer

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Betrag insgesamt	Abfall- beseitigung	Abwasser- entsorgung	Badehaus	Betriebshof	Gebäudewirtschaft
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Materialaufwand						
a) Bezug von Fremden	7.656.278,37	1.893.954,92	1.432.424,59	586.798,87	315.033,31	3.428.066,68
b) Bezug von Betriebszweigen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Löhne und Gehälter	4.267.300,71	175.138,41	770.205,10	455.452,05	1.816.474,63	1.050.030,52
3. Soziale Abgaben	1.271.564,50	53.192,94	222.062,42	124.623,16	553.334,99	318.350,99
4. Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	54.504,35	10.181,89	21.234,41	1.861,57	12.306,82	8.919,66
5. Abschreibungen	3.068.226,07	15.207,39	1.085.288,78	176.151,30	231.288,00	1.560.290,60
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	176.471,07	6.776,53	14.339,99	78.313,71	8.122,03	68.918,81
7. Steuern	87.429,36	0,00	836,66	2.822,53	3.162,39	80.607,78
8. Konzessions- und Wegeentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Andere betriebliche Aufwendungen	2.525.634,14	141.313,84	805.640,59	159.438,79	467.053,06	952.187,86
10. Summe 1 - 9	19.107.408,57	2.295.765,92	4.352.032,54	1.585.461,98	3.406.775,23	7.467.372,90
11. Umlage	Zurechnung (+) Abgabe (./.)					
12. Leistungsausgleiche der Aufwandsbereiche	Zurechnung (+) Abgabe (./.)	554.120,87 -554.120,87	92.584,55 0,00	19.958,00 -52.694,19	32.665,02 0,00	14.228,56 -501.426,68
13. Aufwendungen 1 - 12		19.107.408,57	2.388.350,47	4.319.296,35	1.618.127,00	2.919.577,11
14. Betriebserträge						
a) nach der G u. V-Rechnung		17.786.835,70	2.317.552,28	4.634.084,90	918.600,82	2.653.966,30
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Betriebserträge insgesamt		17.786.835,70	2.317.552,28	4.634.084,90	918.600,82	2.653.966,30
16. Betriebsergebnis	(+ = Überschuss) ./. = Fehlbetrag)	-1.320.572,87	-70.798,19	314.788,55	-699.526,18	-265.610,81
17. Finanzerträge		203.936,44				
18. Außerordentliches Ergebnis		0,00				
19. Unternehmensergebnis	(+ = Jahresgewinn) ./. = Jahresverlust)	-1.116.636,43				

Rechtliche Verhältnisse

Organisationsform: Eigenbetrieb der Stadt Rödermark
(Gründung am 01. Januar 2009)

Bezeichnung: Kommunale Betriebe Rödermark

Sitz: Rödermark

Betriebssatzung: vom 01. Januar 2009, zuletzt geändert am 12. Oktober 2024

Entwässerungs-
satzung: zuletzt geändert zum 01. Januar 2024

Satzung über die
Entsorgung von Ab-
fällen in der Stadt
Rödermark: zuletzt geändert zum 01. Januar 2024

Handelsregister: Amtsgericht Offenbach am Main, HRA 31997

Gegenstand: Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs sind:

- Durchführung der Abwasserbeseitigung und der Abfallbeseiti-
gung
- Führung des Betriebshofes
- Bewirtschaftung der städtischen Gebäude und der von der
Stadt Rödermark betriebenen Gebäude
- Betrieb des Badehauses Rödermark
- stadtinterne und sonstige Dienstleistungen

Stammkapital: Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt laut § 3 der Satzung EUR 12.298.990,00, daraus werden zugeordnet:

Abwasserentsorgung	EUR	5.624.211,00
Abfallbeseitigung	EUR	40.903,00
Betriebshof	EUR	1.533.876,00
Gebäudewirtschaft	EUR	5.100.000,00

Dem Betriebszweig Badehaus wurde kein Stammkapital zugeordnet

- Organe:**
- Die Betriebsleitung
 - Die Betriebskommission
 - Der Magistrat
 - Die Stadtverordnetenversammlung

Betriebsleitung: Herr Reiner Rebel, kommissarischer Betriebsleiter
Herr Dr. Ludwig Schwab, kommissarischer stellvertretender Betriebsleiter (bis 15. Juli 2024)
Frau Susanne Morian, kommissarische stellvertretende Betriebsleiterin (ab 16. Juli 2024)

Geschäftsordnung zur

Geschäftsverteilung: zuletzt geändert am 02. Mai 2023; der Magistrat hat am 15. Juli 2024 die Aufhebung der Geschäftsordnung zur Regelung der Geschäftsverteilung beschlossen.

Betriebskommission: Wir verweisen auf die namentliche Aufzählung im Anhang (Anlage 3)

Geschäftsordnung der

Betriebskommission: vom 10. Februar 2009, zuletzt geändert am 15. September 2014.

Steuerliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb ist lediglich mit seinen Betrieben gewerblicher Art steuerpflichtig. Hierzu zählen:

- Badehaus
- Kulturhalle Ober-Roden
- Bürgerhäuser und Tiefgaragen
- Photovoltaikanlagen
- Kostenerstattungen im Rahmen des Dualen Systems Deutschland (DSD).

Die Bereiche Abfallbeseitigung und Abwasserentsorgung stellen im Berichtsjahr, mit Ausnahme der Leistung für den DSD, eine rein hoheitliche Tätigkeit dar und sind somit ohne steuerliche Relevanz.

Da der Bereich Betriebshof fast ausschließlich Leistungen an die Stadt Rödermark erbringt, liegt auch hier kein Betrieb gewerblicher Art vor, sodass hier grundsätzlich weder Ertrags- noch Umsatzsteuerpflicht entsteht.

Die Vermietung der Wohnräume ist nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei. Für die Vermietung der gewerblichen Gebäude ist nach § 9 UStG zur Steuerpflicht optiert worden. Das Badehaus unterliegt der Umsatzsteuerpflicht. Die Stadt Rödermark erklärt für diese Bereiche die Umsätze und Vorsteuern im Rahmen ihrer Organträgerschaft gegenüber dem Finanzamt.

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung gemäß § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Bedingt durch den Wechsel der Betriebsleitung im Jahr 2023 besteht nun die Betriebsleitung aus einem Betriebsleiter und dessen Stellvertretern. Aus diesem Grund ist eine Geschäftsordnung nicht mehr erforderlich.

Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Satzung des Eigenbetriebes und den Aufgabenzuordnungen in den Organigrammen des Eigenbetriebes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Es fanden im Berichtsjahr zehn Sitzungen der Betriebskommission statt. Die Niederschriften aller Sitzungen liegen uns vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleitung ist auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten oder Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Nein, es wird zu Recht von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es liegen Organigramme vor aus denen ein Organisationsplan, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten der Mitarbeiter ersichtlich sind. Diese werden regelmäßig überarbeitet. Für die Mitarbeiter der Stadt, die für den Eigenbetrieb tätig sind, gelten die Zuständigkeiten und Weisungsberichte der Stadt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich während unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es gilt für alle wesentlichen Prozesse das 4-Augen-Prinzip. Ausschreibungsverfahren werden im Nachgang durch die Revision des Kreises Offenbach geprüft und dokumentiert.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Einkäufe und Auftragsvergaben erfolgen durch Angebotseinholungen und Preisvergleiche sowie bei entsprechenden Größenordnungen durch öffentliche Ausschreibungen. Die Personalverwaltung sowie wesentliche Teile der Finanzbuchhaltung erfolgen durch die Stadt Rödermark. Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen sind in der Eigenbetriebssatzung geregelt. Zustimmungspflichtige Maßnahmen sowie weitere wesentliche Entscheidungen, wie Personalbesetzungen oder Kreditaufnahmen werden durch die Betriebsleitung vorbereitet und dem Überwachungsorgan zur Entscheidung vorgelegt.

Es ergaben sich im Verlauf der Prüfung keine Anhaltspunkte, dass Richtlinien oder Arbeitsanweisungen nicht eingehalten wurden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden ordnungsgemäß in den zuständigen Geschäftsfeldern verwaltet. Mietverträge werden im Bereich der Gebäudewirtschaft verwaltet. Verträge aus den Bereichen EDV, Arbeitsverträge, Kreditverträge und Zuschussvereinbarungen werden in den entsprechenden Fachdiensten der Stadt Rödermark verwaltet.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es wird ein Wirtschaftsplan gemäß § 15 Abs. 1 EigBGes erstellt. Der letzte durch die Betriebskommission verabschiedete Wirtschaftsplan umfasst die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025. Das Planungswesen entspricht der Größe und den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Über Planabweichungen wird in jedem Quartal der Betriebskommission berichtet. Die Quartalsberichterstattung liegt uns vor. Die Betriebsleitung führt darüber hinaus für interne Controllingzwecke monatliche Abweichungsanalysen durch.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebs.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Der gesamte Zahlungsverkehr wird im Eigenbetrieb über eigene Bankkonten abgewickelt und überwacht. In die Durchführung der Zahlungsabwicklung ist der Fachdienst der Stadt Rödermark eingebunden. Eine Liquiditätsüberwachung erfolgt. Für bestehende Kredite erfolgt eine laufende Überwachung anhand der Zins- und Tilgungspläne der Kreditinstitute.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein Cash-Management ist bei der Stadt Rödermark vorhanden und eine fortlaufende Liquiditätskontrolle erfolgt durch das Geschäftsfeld Administration/Finanzen.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Entgeltabrechnung der Abwassergebühren erfolgt über Gebührenbescheide des Zweckverbandes. Der Eigenbetrieb erhält unterjährig Abschlagsrechnungen. Miet- und Nebenkostenabrechnungen werden durch das Geschäftsfeld Gebäudewirtschaft verwaltet und monatlich durch das Geschäftsfeld Administration/Finanzen kontrolliert. Sofern erforderlich werden Mahnverfahren eingeleitet.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Die Finanzbuchhaltung ist an die Stadt Rödermark ausgegliedert. Das Controlling und die Überwachung der Finanzbuchhaltung erfolgt durch das Geschäftsfeld Administration/Finanzen im Eigenbetrieb. Zusammen mit der Betriebsleitung erfolgt eine fortlaufende Planung, Überwachung und Steuerung aller Betriebsbereiche. Diese sind angemessen für die Anforderungen des Eigenbetriebs.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen keine wesentlichen Beteiligungen an Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Betriebsleitung hat ein EDV-gestütztes Risikomanagementsystem etabliert und Maßnahmen ergriffen, um bestandsgefährdende Risiken rechtszeitig zu identifizieren.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen sind vor dem Hintergrund der Anforderungen und der Größe des Eigenbetriebs angemessen und geeignet um ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen zur Risikoidentifikation und -analyse und -überwachung sind EDV-gestützt dokumentiert und in einem Risikohandbuch festgehalten. Für alle Risiken sind Verantwortlichkeiten und Aufgaben zur Risikofrüherkennung festgelegt.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Frühwarnsignale und Maßnahme werden durch die Risikoverantwortlichen kontinuierlich mit dem Geschäftsumfeld und Geschäftsprozessen abgeglichen und überwacht. Es erfolgt ein kontinuierlicher Austausch über Risikoidentifikationen mit anderen Eigenbetrieben auf Verbundesebene.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen oder Derivate werden nicht getätigt. Die Beantwortung des Fragenkreis 5 entfällt.

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
 - Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
 - Erfassung der Geschäfte?
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse?
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung?
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Es existiert keine interne Revision. Der Eigenbetrieb wird bei Auftragsvergaben im Nachgang durch die Revision des Kreises Offenbach geprüft. Bei wesentlichen Zuschüssen erfolgt eine Prüfung durch das Landesrechnungsprüfungsamt.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen / Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Vgl. Antwort zu Frage 6a)

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Vgl. Antwort zu Frage 6a)

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Vgl. Antwort zu Frage 6a)

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Vgl. Antwort zu Frage 6a)

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Vgl. Antwort zu Frage 6a)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte ohne die vorherige Zustimmung durch die Betriebskommission durchgeführt wurden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Nicht anwendbar.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein, Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein, Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Ja, die Investitionen werden im Rahmen des Wirtschaftsplans angemessen geplant. Dabei wird die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der Investition sowie damit verbundene Risiken beachtet.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Diesbezüglich haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Ja, die Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen durch die Betriebsleitung stetig analysiert und an die Betriebskommission berichtet.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben?
Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Diesbezüglich haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Diesbezüglich haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Nach unseren Erkenntnissen aus der Prüfung wurden die Vergaberegeln eingehalten. Die Vergabeverfahren werden durch die Revision des Kreises Offenbach geprüft.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Ja, es werden grundsätzlich mehrere Angebote eingeholt. Kapitalaufnahmen fanden im Berichtsjahr nicht statt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ja, es finden vierteljährliche Berichterstattungen statt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ja, die uns vorgelegten Berichte und Protokolle vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs sowie seiner wesentlichen Geschäftsbereiche.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Ja, die Betriebskommission wird über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche oder risikoreiche Geschäfte oder Fehldispositionen ergaben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Fehlanzeige.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Fehlanzeige.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O Versicherung besteht nicht. Für die Betriebsleitung wurde eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in Höhe von TEUR 300 abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Rahmen der Prüfung wurden keine Interessenkonflikte festgestellt.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen der Prüfung wurde kein nicht notwendiges Betriebsvermögen in wesentlichem Umfang festgestellt.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Im Rahmen der Prüfung wurden keine auffallenden hohen oder niedrigen Bestände identifiziert.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Aufgrund des bilanziellen Ausweises der Grundstücke zu den historischen Anschaffungskosten (gemäß § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) und der stetig steigenden Bodenpreise, bestehen Anhaltspunkte, dass die Verkehrswerte des Grundvermögens über den bilanziellen Werten liegen. Darüber hinaus ergeben sich keine Anhaltspunkte für höhere oder niedrigere Verkehrswerte in den bilanzierten Vermögensgegenständen.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen?
Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die langfristig gebundenen Vermögenswerte werden durch Eigenkapital (Eigenkapitalquote 74,5 %) finanziert. Darüber hinaus werden Investitionen vor allem durch Ertrags- und Investitionszuschüsse sowie in geringem Umfang durch Kredite finanziert. Die Finanzierung durch Kredite ist auch im Berichtsjahr weiter zurückgegangen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb ist kein Mutterunternehmen, insoweit nicht anwendbar.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr Zuschüsse vom Bund in Höhe von TEUR 123,4 erhalten. Die Zuschüsse betrafen im Wesentlichen zwei E-Transporter in Höhe von TEUR 47,6 sowie Heizungserneuerung in Höhe von TEUR 41,7.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass damit verbundene Verpflichtungen oder Auflagen nicht eingehalten wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Ja, die Gewinnverwendung erfolgt nach den Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Das handelsrechtliche Jahresergebnis setzt sich aus den Einzelergebnissen der folgenden Geschäftsbereiche zusammen:

Geschäftsbereich	EUR
Abfallbeseitigung	53.775,09
Abwasserentsorgung	440.600,29
Badehaus	-655.341,20
Betriebshof	-752.700,43
Gebäudewirtschaft	-202.970,18

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Es liegen keine einmaligen Vorgänge vor, die das Jahresergebnis wesentlich prägen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Vergütung zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Rödermark nicht angemessen ist.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Eigenbetrieb ist nicht konzessionsabgabepflichtig.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Das Badehaus ist ein dauerdefizitärer Betrieb.

Der Wesentliche Teil des Verlustes des Betriebshofes würde ausgeglichen, wenn die internen Leistungsverrechnungen mit den anderen Betriebszweigen einbezogen würden.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Maßnahmen zur Verlustbegrenzung werden fortlaufend initiiert. Im Bereich Badehaus wird ein breites Angebot von Schwimmkursen für Vereine und Schulen geschaffen. Von der Stadt Rödermark wird weiterhin jährlich eine Verlustabdeckung in Höhe von TEUR 300,0 gezahlt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Insgesamt wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR -1.116,6 (Vorjahr: TEUR -2.057,4) erzielt. Die Ergebnisverbesserung betrifft fast alle Bereiche.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Das Badehaus ist ein dauerdefizitärer Betrieb.

Maßnahmen, die zu Einsparungen und Organisationsänderungen führen, werden fortlaufend ergriffen. Die Möglichkeit auf Zuschussmittel zuzugreifen wird stetig analysiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigt, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslageneratz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

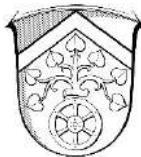
(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslageneratz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Grundsatzbeschluss Dieburger Straße 21 „Jägerhaus“

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	01.09.2025	N
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	10.09.2025	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	11.09.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	23.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Punkte „3.“ Und „4.“ des Grundsatzbeschlusses „Jägerhaus“ vom 29.03.2022 werden wie folgt geändert:

3. Ein Neubau hat sich bezüglich seiner Kubatur (Gebäudehöhe, Dachform) an dem Nachbargebäude des Kinderhorts (Trinkbrunnenstraße 4/6) zu orientieren
4. Die Ausbildung einer Fliesenfassade – unter Wiederverwendung der originalen Fliesen – ist anzustreben.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat letztmalig am 29.03.2022 bezüglich des Themas „Jägerhaus“ beraten und die Leitlinien für die künftige Entwicklung der Liegenschaft in Form eines Grundsatzbeschlusses festgelegt bzw. beschlossen.

Demzufolge soll einem zukünftigen Investor ein großer Spielraum im Umgang mit der bestehenden Bausubstanz eingeräumt werden.

1. Das „Hinterhaus“ sowie weitere Anbauten sollen niedergelegt werden, u.a. um eine Verbreiterung des Durchlasses zwischen Hort und Neubau „Jägerhaus“ auf insgesamt 5,0 m realisieren zu können.
2. Das „Eckgebäude“ kann niedergelegt werden.
3. Ein Neubau des „Eckgebäudes“ hat charakteristische Elemente des Bestandsgebäudes aufzunehmen (Gebäudehöhe, Dachform, Giebel, Erker, Fenstereinfassungen).
4. Ein Neubau des „Eckgebäudes“ soll eine Fliesenfassade erhalten. Die Wiederverwendung der originalen Fliesen ist anzustreben.
5. Im Erdgeschoss ist eine gastronomische Nutzung vorzusehen.
6. In allen öffentlich zugänglichen Bereichen und Gebäudeteilen ist die Barrierefreiheit gemäß DIN 18040-1 zu gewährleisten.

7. Im Falle des Neubaus des „Eckgebäudes“ ist der Fußweg der Dieburger Straße um 0,5 m zu verbreitern.

Die beschlossenen Leitlinien wurden der Ausschreibung der Liegenschaft im Rahmen einer „Konzeptvergabe“ zugrunde gelegt. Diese konnte allerdings nicht zu einem positiven Abschluss gebracht werden. Offenbar schränkten die Vorgaben „3.“ und „4.“ den Spielraum potenzieller Investoren zu stark ein.

Es wird daher vorgeschlagen, diese wie folgt zu ändern:

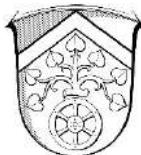
3. Ein Neubau hat sich bezüglich seiner Kubatur (Gebäudehöhe, Dachform) an dem Nachbargebäude des Kinderhorts (Trinkbrunnenstraße 4/ 6) zu orientieren
4. Die Ausbildung einer Fliesenfassade – unter Wiederverwendung der originalen Fliesen – ist anzustreben.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

keine



Städtebauförderung/ Gesamtmaßnahme „Ortskern Ober-Roden“, Einzelmaßnahme „Freiflächen funktionaler Ortskern“ – Grundsatzbeschluss

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	01.09.2025	N
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	10.09.2025	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	11.09.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	23.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Einzelmaßnahme 31 „Freiflächen funktionaler Ortskern“ des „Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts“ (ISEK) – mit seinen Bestandteilen freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb, Planung sowie bauliche Realisierung – soll umgesetzt werden.

Das Wettbewerbsgebiet ist hinsichtlich Optimierungsmöglichkeiten zu untersuchen und gegebenenfalls entsprechend zu verkleinern.

Bei der Bewertung und Prämierung der Wettbewerbsbeiträge ist der wirtschaftlichsten Lösung der Wettbewerbsaufgabe ein hoher Stellenwert einzuräumen.

Die Bekanntmachung des freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs soll zeitnah erfolgen.

Die Finanzierung des städtischen Eigenanteils soll durch zeitliche Zurückstellung investiver Maßnahmen im Bereich Straßenbau erfolgen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden bereitgestellt.

Die Gegenfinanzierung wird mit der Schiebung von ca. 1 Mio. Euro für den Straßenbau gewährleistet.

Begründung:

Die Umgestaltung des Areals des „funktionalen Ortskerns“ bildet einen der Schwerpunkte der Gesamtmaßnahme „Ortskern Ober-Roden“ innerhalb des Städtebauförderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (ehem. „Stadtumbau in Hessen“). Der „funktionale Ortskern“ wird durch den Bereich um das Rathaus, Rathausplatz, Bücherei, Trinkbornschule, ehem. Feuerwehr sowie Kulturhalle definiert.

Bereits frühzeitig wurde das Büro Rittmannsperger Architekten/ Darmstadt beauftragt, mittels Machbarkeitsstudien die Entwicklungsmöglichkeiten bzw. -potenziale der städtischen Liegenschaften „Jägerhaus“ (Dieburger Straße 21), ehem. Feuerwehrhaus sowie Dieburger Straße 29/ 31 zu untersuchen. Ergänzt um eine verkehrsgutachterliche Stellungnahme des Büros Freudl Verkehrsplanung/ Darmstadt wurden die Einzelstudien zu einem „Masterplan funktionaler Ortskern“ zusammengefasst (Anlage_01).

Am 29.03.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung nach intensiver Diskussion Grundsatzbeschlüsse bzgl. der

- Liegenschaft „Jägerhaus“ bzw. Dieburger Straße 21,
- Liegenschaft „ehem. Feuerwehrhaus“ (weiterer Grundsatzbeschluss vom 22.08.2024),
- Freiflächen zwischen dem ehem. Feuerwehrgebäude sowie der Volksbank,
- Liegenschaften „Dieburger Straße 29/ 31“,
- Verkehrsführung innerhalb des „funktionalen Ortskerns“

gefasst, welche die aktuelle Handlungsgrundlage des Magistrats resp. der Verwaltung sowie der Kommunalen Betriebe darstellen.

Die Umgestaltung der Freiflächen des „funktionalen Ortskerns“ ist als Einzelmaßnahme 31 innerhalb des beschlossenen Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts“ (ISEK) enthalten.

Als erster Schritt der Umsetzung der Maßnahme wurde ein Rahmenplan („Masterplan funktionaler Ortskern“) erstellt, welcher nicht nur die eigentlichen Freiflächen berücksichtigt, sondern insbesondere auch die angrenzenden öffentlichen Gebäude und deren (vorgesehene) Nutzungen sowie die Wechselwirkungen dieser Nutzungen mit den Freiflächen. Zudem wurden Fragen der zukünftigen Verkehrsführung erörtert sowie Lösungen aufgezeigt (Anlage_01).

Durch die Vorlage des „Masterplans funktionaler Ortskern“ wurde dieser Arbeitsschritt bereits abgeschlossen.

Zur Sicherstellung der städtebaulichen und gestalterischen Qualität des „funktionalen Ortskerns“ sowie (nicht zuletzt) um ein „passendes“ Planungsbüro zu finden, ist – als zweiter Schritt – vorgesehen einen städtebaulichen Realisierungswettbewerb durchzuführen. D.h., es ist eine Koppelungen des freiraumplanerischen Wettbewerbs mit einem europaweiten Vergabeverfahren für die freiraumplanerische Leistung vorgesehen.

Mit der Organisation sowie Betreuung des Wettbewerbs wurde das Büro Drees & Sommer/ Bürostandort Frankfurt am Main im Oktober 2023 beauftragt. Der Auslobungstext bzw. die Auslobungsunterlagen wurden bereits erstellt (und vom Magistrat beschlossen), das Preisgericht (Fach- und Sachpreisrichter sowie Sachverständige) gebildet.

Das geplante Wettbewerbsgebiet ist in Anlage_02 wiedergegeben. Es besitzt eine Größe von ca. 5.100 m². Es ist aber nicht vorgesehen, dass alle Teilbereich mit gleicher „Intensität“ bearbeitet werden (z.B. der Bereich vor der Trinkbornschule). Gegebenenfalls ergeben sich hinsichtlich des Wettbewerbsgebiets Optimierungsmöglichkeiten. Der Wettbewerb besitzt das Ziel, nicht nur die gestalterisch attraktivste, sondern auch eine wirtschaftlich darstellbare Lösung der Wettbewerbsaufgabe zu ermitteln.

Der Start des Wettbewerbs (EU-Bekanntmachung) war ursprünglich für April 2024, die Beauftragung des Freiraumplaners für März 2025 vorgesehen. Aufgrund der diversen Änderungen der Planung „Alte Wache“ musste der Beginn allerdings verschoben werden.

Der freiraumplanerische Wettbewerb „funktionaler Ortskern“ könnte zum jetzigen Zeitpunkt bekanntgemacht werden und damit starten. Die Planung könnte ab 2027 beginnen. Die bauliche Umsetzung könnte – abhängig vom Realisierungsfortschritt des Bürgerhauses „Alte

Wache“ – in mehreren Bauabschnitten (voraussichtlich) ab 2029 erfolgen.

Mit dem Start des Wettbewerbs würde aber ein Prozess in Gang gesetzt werden, welcher insbesondere auch unausweichliche finanzielle Folgen nach sich zieht.

Da es sich bei dem geplanten Wettbewerb um einen Realisierungswettbewerb handelt, liegt für die Teilnehmer der eigentliche „Anreiz“ nicht in den zu erzielenden Preisgeldern (1./ 2./ 3. Preis: 15.000,00/ 9.250,00/ 5.500,00 €), sondern in dem „Auftragsversprechen“ begründet. D.h., der Wettbewerbsgewinner muss anschließend mit der Erbringung Planungsleistungen beauftragt und entsprechend vergütet werden.

Für die Umgestaltung der Freiflächen des „funktionalen Ortskerns“ (Einzelmaßnahme 31) ist derzeit von folgenden Kosten auszugehen:

1. Wettbewerbsmanagement: 82.500,00 € (fix – da bereits beauftragt)
2. Wettbewerbskosten: 61.000,00 €
3. Planungskosten/ Gutachten: ca. 280.000,00 €
4. bauliche Realisierung: ca. 2.250.000,00 €

(Zu beachten ist, dass die angegebenen Kosten für die bauliche Realisierung lediglich anhand von Flächenannahmen sowie Kostenkennwerten geschätzt wurden, d.h., keine konkrete Planung zugrunde liegt. Zudem werden die Wettbewerbs- und Planungskosten nur gefördert, wenn auch die bauliche Umsetzung erfolgt.)

Gemäß den Richtlinien der Städtebauförderung werden insgesamt zwei Drittel der förderfähigen Kosten durch den Bund sowie das Land Hessen übernommen. Eine Ausnahme bildet der Wettbewerb. In diesem Fall werden maximal 100.000,00 € als förderfähige Kosten anerkannt (Positionen „1.“ und „2.“), der „Rest“ müsste volumnfänglich durch die Stadt getragen werden.

- Unter Zugrundelegung der o.g. Kosten der Einzelpositionen verbleibe bei der Stadt ein finanzieller **Eigenanteil in Höhe von ca. 920.000,00 €**.
- Dafür würde die Stadt Rödermark allerdings **Fördermittel in Höhe von ca. 1.750.000,00 €** als nicht rückzahlbaren Zuschuss erhalten. (Diese Summe müsste allerdings durch die Stadt vorfinanziert werden.)

Der genannte Eigenanteil entspricht in etwa der Höhe der (investiven) Haushaltssmittel, welche pro Jahr für den Straßenbau vorgesehen sind. Es sollte daher überlegt werden, ob Investitionen im Bereich Straßenbau nicht dahingehend zurückgestellt werden sollten, um die Finanzierung der Einzelmaßnahme „Freiflächen funktionaler Ortskern“ innerhalb der Städtebauförderung sicherstellen zu können.

Durch die Städtebauförderung bietet sich der Stadt Rödermark die – wahrscheinlich nicht wiederkehrende – Chance, den historischen sowie den „funktionalen Ortskern“ nachhaltig sowie zukunftsfähig, mit Nutzen für alle Bürgerinnen und Bürger Rödermarks (nicht nur des Stadtteils Ober-Roden) umzugestalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja.

Aktuell verfügbar im Haushalt 2025 sind 828.288 Euro bei der Investition 6-SH-M31K „Freiflächen Ortskern“. Somit sind die Wettbewerbskosten abgedeckt.
/ KI 02.09.2025

Anlage/n:

1 - Anlage_01_Masterplan (öffentlich)

2 - Anlage_02_Wettbewerbsgebiet (öffentlich)

Masterplan "Funktionaler Ortskern"



Neue Mitte Ober-Roden

Planerauswahlverfahren nach VgV mit nichtoffenem freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb nach GWB und RPW 2013

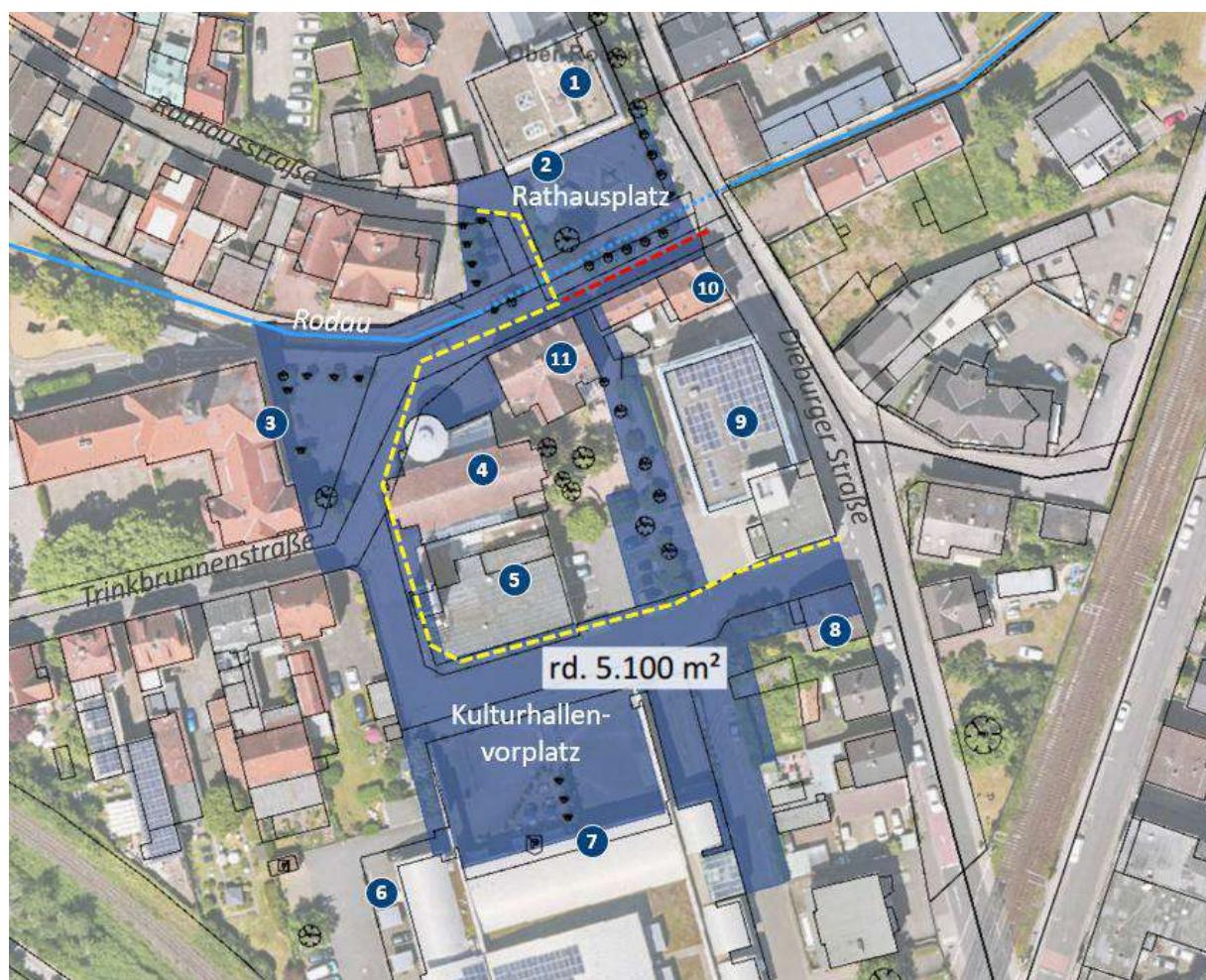
Auslobung

TEIL II

AUFGABENSTELLUNG

27 ABGRENZUNG WETTBEWERBSGEBIET

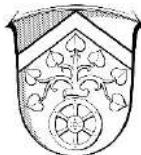
Das Wettbewerbsgebiet umfasst insgesamt eine Fläche von rund 5.100 m². Die nachfolgende Abbildung zeigt die Abgrenzung des Wettbewerbsgebiets sowie umliegende Nutzungen.



- 1 Rathaus Ober-Roden
- 2 Café „Süße Ecke“
- 3 Trinkbornschule
- 4 Stadtbücherei
- 5 Gepl. Neubau Kinder- und Bürgerzentrum
- 6 Hopperstation
- 7 Kulturhalle
- 8 Dieburger Str. 29-31 (neuer Parkplatz Volksbank)
- 9 Frankfurter Volksbank
- 10 „Jägerhaus“
- 11 KiTa

- Realisierungsteil
- Vorgesehene Verbindung Dieburger Str. – Rathausstr.
- Entfallende Verkehrsverbindung
- Verlauf der Rodau

Abbildung 4: Wettbewerbsgebiet und umliegende Nutzungen



Bauvorhaben zur Sanierung der Rodastraße in Rödermark/Urberach

-Fortführung der Planung-

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	25.08.2025	N
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	10.09.2025	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	11.09.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	23.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Alternative 1:

Die Planungen zur grundhaften Erneuerung und Umgestaltung der Rodastraße in Urberach werden auf unbestimmte Zeit verschoben, bis notwendige Haushaltssmittel in Höhe von ca. 7,2 Mio. € zur Verfügung gestellt können. Bis dahin sollen haftungsrechtlich notwendige Reparaturarbeiten des Straßenoberbaus in Kleinflächen durchgeführt werden.

Alternative 2:

Die weiteren Planungen und Baumaßnahmen zur grundhaften Erneuerung und Umgestaltung der Rodastraße in Urberach werden auf die Schaffung eines beidseitigen separierten Radfahrstreifens in der Rodastraße, die Umbauarbeiten auf dem Parkplatz am Mühlengrund und die grundhafte Straßenerneuerung von etwa 100 m ab der Ampelanlage Messenhäuser Straße beschränkt. Hierfür fallen Kosten von insgesamt etwa 866.000,- € an. Die grundhafte Erneuerung der restlichen Rodastraße wird verschoben, bis notwendige Haushaltssmittel zur Verfügung gestellt werden können. Haftungsrechtlich notwendige Reparaturarbeiten des Straßenoberbaus sollen im Übrigen in Kleinflächen durchgeführt werden.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.07.2023 beschlossen, dass „zur Stärkung der Radverkehrsinfrastruktur im Zuge der geplanten Deckschichtsanierung der Rodastraße geschützte Radfahrstreifen in beiden Fahrtrichtungen durchgängig sowie auf der gesamten Länge der Rodastraße zu realisieren sind ...“.

Dem lag die Untersuchung der Straßenzustände zugrunde, welche von der GSA Gesellschaft für Straßenanalyse 2019/2020 durchgeführt wurden. Für die Rodastraße wurden dabei Schäden an der Fahrbahnoberfläche festgestellt. Es war deshalb vorgesehen, eine Deckschichtsanierung durchzuführen, um die „Lebensdauer“ der Straße bzw. der Verkehrsfläche deutlich zu verlängern. In diesem Zusammenhang wurden auch Möglichkeiten der Straßenraum- bzw. Straßenquerschnittsumgestaltung – mit dem Ziel einer Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten und damit einhergehend der

Lärmemissionen – untersucht. Die Projektkosten wurden hierfür auf etwa 1,0 Mio. € geschätzt und im Haushalt eingeplant.

Aufgrund der im Bereich östlich der Unterführung bekannten Konflikte zwischen Radverkehr und ruhendem Verkehr und den bei der Herstellung von Radfahrstreifen wegfallenden Parkplätzen auf der Rodastraße wurde eine Parkraum-Untersuchung durchgeführt. Hier wurde festgestellt, dass die Umgestaltung und Erneuerung des Parkplatzes am Mühlengrund mit mehr Parkplätzen für eine Herstellung der Radfahrstreifen grundlegend notwendig ist. Für die weiteren Planungen wurde dann eine vermessungstechnische Bestandsaufnahme, die Baugrundkundung und Gründungsberatung sowie die abfalltechnische Bodenuntersuchung durchgeführt

Das Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Gringel GmbH aus Marburg erstellte daraufhin die Vorplanung zur Sanierung und Umgestaltung der Rodastraße einschließlich Parkplatz am Mühlengrund in Urberach. Die angefallenen Kosten für Planungen und Gutachten belaufen sich bis dahin auf 84.000 €.

Als wesentliche Erkenntnis aus den Planungen des Ingenieurbüros Gringel wird festgestellt, dass das Fräsen der Decke nicht ausreicht. Aufgrund des mangelhaften Straßenunter- und -oberbaus bzw. aufgrund der mit dem vorhandenen Straßenoberbau nicht erreichbaren Tragfähigkeit wird es vielmehr erforderlich erachtet, die Rodastraße grundhaft bis auf eine Tiefe von 60 cm zu erneuern. Je nach den im Zuge der Arbeiten durchzuführenden Tragfähigkeitsnachweisen ist auch noch ein zusätzlicher Bodenaustausch von weiteren 30 cm notwendig.

Die Kostenschätzung der grundhaften Erneuerung der Rodastraße mit den geplanten Radstreifenmarkierungen einschließlich Parkplatz am Mühlengrund führt zu Gesamtprojektkosten einschließlich Baunebenkosten in Höhe von ca. 7,2 Mio. € (brutto).

Im Doppelhaushalt 2024/25 stehen insgesamt noch etwa 880.000,- € zur Verfügung.

Nach Vorlage der Kostenschätzung wurden in einer Besprechung mit dem Ingenieurbüro Gringel GmbH verschiedene Einsparungsmöglichkeiten diskutiert, die anschließend vertiefend untersucht wurden. Die Ergebnisse sind in einer Stellungnahme zu Einsparpotenzialen und Risiken für die Straßenbaumaßnahme vom Ingenieurbüro Gringel GmbH zusammengefasst. Um die Gewährleistung und Verkehrssicherheit zu garantieren, wird eine grundhafte Erneuerung in Abschnitten empfohlen. Eine sinnvolle Nutzung des Radfahrstreifens wäre dann jedoch erst nach Abschluss der Gesamtmaßnahme möglich.

Als reduzierter Vorschlag für die Fortführung des Projektes kann noch folgende Möglichkeit in Betracht gezogen werden:

Ausgehend von der Annahme, dass sich die Haushaltssituation mittelfristig voraussichtlich nicht ändern dürfte, würde die Gesamtmaßnahme für die nächsten 10-15 Jahre zurückgestellt. Dies würde bedeuten, dass auf der Verkehrsfläche nur das aus haftungsrechtlichen Gründen zwingend erforderliche gemacht werden würde. Die Markierungen und Separierungen für die Radfahrstreifen würden auf der vorhandenen schadhaften Oberfläche zusammen mit den Umbaumaßnahmen auf dem Parkplatz am Mühlengrund aufgrund der durch die Radfahrstreifen entfallenen Parkplätze in der Rodastraße durchgeführt. Des Weiteren wäre eine grundhafte Straßenerneuerung von mindestens etwa 100 m ab der Ampelanlage Messenhäuser Straße für die Herstellung von verkehrssicheren Radfahrstreifen notwendig.

Für die Radfahrstreifen ist mit Kosten in Höhe von etwa 283.000,- € abzüglich einer Förderung von 192.000,- € zu rechnen. Somit verbleibenden bei der Stadt Kosten in Höhe von etwa 91.000,- €. Für den Parkplatz am Mühlengrund werden Kosten von etwa 450.000,- € und für die grundhafte Straßenerneuerung von etwa 100 m 325.000,- € geschätzt. Damit könnte die Einrichtung der Radfahrstreifen als Erprobung der Verkehrsraumaufteilung nach der grundhaften Erneuerung dienen und die verbleibenden Haushaltsmittel aus 2025 würden nicht überschritten werden.

gez. Rotter
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

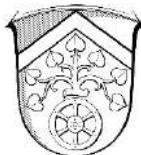
Ja.

Aktuell stehen im Haushaltsjahr 2025 bei der Investition Rodastraße noch Mittel in Höhe von 883.699 € (Ansatz 2025: 460.000 € und Haushaltsreste: 423.699 €) zur Finanzierung der Maßnahme bereit.

Der Zuwendungsbescheid „Radfahrstreifen Rodastraße“ liegt vor. Die bewilligte Zuwendung beträgt 191.600 €. /KI 11.08.2025

Anlage/n:

Keine



Zuschüsse für die Musikschule Rödermark e.V.

hier: Aufhebung der Haushaltssperre

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	01.09.2025	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Entscheidung)	11.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss gibt Haushaltsmittel in Höhe von 51.000,- € für die Musikschule Rödermark e.V. frei.

Begründung:

Die am 5.3.2024 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 legt unter IV. Sperrvermerke folgendes fest:

„Die Freigabe des Zuschusses für den Musikschule Rödermark e. V. (Kto. 712803), sofern und soweit der Betrag von 69.000 Euro überschritten wird, wird mit einer Haushaltssperre versehen. Der Beschluss zur Freigabe der Haushaltsmittel erfolgt durch den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss.“

Mit Schreiben vom 25.8. 2025 legte die Musikschule Rödermark e.V. die Betriebseinnahmen und -ausgaben für die Jahre 2025 und 2026 dar (vgl. Anlage). Die Auswirkungen des „Herrenberg-Urteils“, das die Festanstellung der Lehrkräfte an Musikschulen vorgibt, werden sichtbar.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen bei Konto 712803 bereit./He, 27.08.25

Anlage/n:

1 - Musikschule Rödermark Haushalt 2025 + Forecast 2026 20250825 (öffentlich)

2 - Entgeltordnung Musikschule 2025 (öffentlich)

Musikschule Rödermark e.V.

MUSIKSCHULBETRIEB

BETRIEBSEINNAHMEN	Forecast 2025	Forecast 2026
1. Unterrichtsgebühren	376.487,35 €	388.000,00 €
2. Sonstige Einnahmen	2.837,81 €	2.500,00 €
3. Zuschüsse und Fördermittel	134.684,00 €	134.684,00 €
4. Eigenmittel	11.450,94 €	- €
Summe Betriebseinnahmen	525.460,10 €	525.184,00 €

BETRIEBSAUSGABEN

5. Freie Mitarbeiter	- €	- €
6. Personalkosten		
a) Leitung	94.438,80 €	96.000,00 €
b) Verwaltung	24.476,30 €	25.800,00 €
c) Lehrkräfte (davon soz. Vers. AG Anteil Lehrkräfte)	352.946,56 € 69.477,69 €	361.454,32 € 83.134,49 €
d) Sonstige Personalkosten	13.710,53 €	15.500,00 €
Summe Personalkosten	485.572,19 €	498.754,32 €
7. Miete, Pacht, sonst. Raumkosten	56.285,07 €	59.240,00 €
8. Versicherungen, Beiträge u. Rechtsberatung	9.789,72 €	14.850,00 €
9. Aufwendungen Schulbetrieb		
a) Instrumente und Lehrmittel	5.074,40 €	5.000,00 €
b) Projekte und Konzerte	5.318,04 €	5.500,00 €
c) Öffentlichkeitsarbeit	2.720,16 €	7.900,00 €
Summe Schulbetrieb	13.112,60 €	18.400,00 €
10. Verwaltungskosten	17.759,18 €	19.500,00 €
Summe Betriebsausgaben	582.518,76 €	610.744,32 €

ERGEBNIS ZWECKBETRIEB	-	57.058,66 €	-	85.560,32 €
------------------------------	----------	--------------------	----------	--------------------

11. Zuschuss Sperrvermerk	51.000,00 €	- €	
12. Ergebnis nach Zuschuss Sperrvermerk	6.058,66 €	-	85.560,32 €

ENTGELTORDNUNG

aufgrund der vertraglich vereinbarten 36 Unterrichtseinheiten im Schuljahr (November bis Oktober) – **gültig ab 1. Mai 2025**



MUSIK
SCHULE
RÖDER
MARK

Beträge monatlich (jährlich)

INSTRUMENTALBEREICH KINDER UND JUGENDLICHE

Instrumente und Gesang

45 Minuten	Einzelunterricht	105,20 €	(1.262,41 €)
30 Minuten	Einzelunterricht	71,47 €	(857,65 €)
45 Minuten	Paarunterricht	59,46 €	(713,53 €)
45 Minuten	Gruppenunterricht	38,90 €	(466,75 €)

INSTRUMENTALBEREICH ERWACHSENE

Instrumente und Gesang

45 Minuten	Einzelunterricht	120,99 €	(1.451,85 €)
30 Minuten	Einzelunterricht	82,17 €	(986,03 €)
45 Minuten	Paarunterricht	68,79 €	(825,52 €)
45 Minuten	Gruppenunterricht	44,75 €	(537,01 €)

ELEMENTARBEREICH

Musikalische Früherziehung

60 Minuten	10 Kinder	31,71 € (380,50 €)
60 Minuten	10 Kinder im Kindergarten	33,91 € (406,89 €)

Musikkarussell

60 Minuten	8 – 10 Kinder	52,85 €	(634,20 €)
------------	---------------	---------	------------

Musikmäuse (für 15 Unterrichtseinheiten)

30 Minuten	6 – 8 Kinder + Elternteil	ab 3 Monaten	(140,26 €)
30 Minuten	6 – 8 Kinder + Elternteil	ab 1,5 Jahre	(140,26 €)

O-Modell

30 Minuten	40,73 €	(488,80 €)
------------	---------	------------

Geschwisterkind 60 % Gebühr max. 8 Elternteile

ENSEMBLEBEREICH

Die Entgelte für Ergänzungs- und Ensemblefächer werden je nach Gruppengröße, Unterrichtszeit und Fach individuell festgelegt.

ZUSCHLÄGE

Aufnahme- und Versicherungsgebühr	einmalig	14,81 €
Vereinsumlage	jährlich im Februar	10,57 €
Instrumentenmiete (je nach Instrument)	monatlich	15,00 – 25,00 €
Erwachsenenzuschlag (ab 25 Jahre)	15 % auf	Gesamtbetrag

ERMÄSSIGUNGEN

Geschwister – 2 Kinder	7 % vom	Gesamtbetrag
Geschwister – 2 Kinder	15 % vom	Gesamtbetrag
Doppelbelegung – 2 Fächer	7 % vom	Gesamtbetrag
Doppelbelegung – 2 Fächer	15 % vom	Gesamtbetrag
Sozialermäßigung	auf Antrag mit	Einkommensnachweis

Fusion Sparkasse (Berichtsantrag)

Antragstellung: SPD-Fraktion

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Anhörung)	30.01.2025	Ö

Anfrage:

Wir bitten in diesem Zusammenhang um einen Bericht über

- das weitere Verfahren
- die zeitlichen Abläufe
- die rechtlichen Auswirkungen
- die finanziellen Auswirkungen.

Die SPD regt an, den Landrat des Kreises Darmstadt - Dieburg in seiner Funktion als Verwaltungsratsvorsitzender beider Sparkassen in den HFW - Ausschuss einzuladen.

Sachverhalt:

Der Kreistag des Kreises Darmstadt - Dieburg hat in seiner letzten Sitzung den Beschluss für den Zusammenschluss der Sparkasse Darmstadt - Dieburg und Sparkasse Darmstadt gefasst.

Anlage/n:

Keine

Antrag der FWR-Fraktion: Personalabbau

Antragstellung: Peter Schröder
Björn Beicken

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	05.06.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	17.06.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	23.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, einen Plan für die Reduzierung der Stellen in der Verwaltung vorzulegen, mit dem Ziel, mittelfristig auf das Niveau von 2018/19 zu kommen.

Begründung:

Das Personal innerhalb der Verwaltung (ohne Kita) ist von 2018 bis heute um 41 % gestiegen. Das hat in diesen Jahren den Haushalt um mehr als 13 Millionen € zusätzlich belastet. Als Rödermark noch unter dem "Schutzschild" haushalten musste, wurde der Stellenplan nur geringfügig verändert. Seit der "Schutzschild" verlassen wurde, ist der Zuwachs des Personals im Verwaltungsbereich exponentiell angestiegen, die Konsequenzen lassen sich an der jetzigen Haushaltsslage ablesen.

	Beamte	Verwaltung	Kita	
2017	23	98,0	139,0	260,0
2018	23	98,0	139,0	260,0
2019	22	108,0	148,0	278,0
2020	22	121,0	168,5	311,5
2021	22	121,0	168,5	311,5
2022	24	132,5	172,5	329,0
2023	24	131,5	175,0	330,5
2024	23	139,0	220,5	382,5
Zuwachs 2018 2024		41,0	81,5	122,5
Zuwachs 2018 2024		41,8 %	58,6 %	

Anlage/n:
Keine

Antrag der FDP-Fraktion:

Hopper - Ausstieg oder grundlegende, kostengünstige und transparente Reform

Antragstellung: FDP-Fraktion

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	05.06.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	17.06.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	23.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Rödermark wird mit Blick auf die aktuelle (und absehbar) finanzielle Schieflage der Stadt Rödermark und der finanziellen Belastung der Bürger/-innen (Stichwort: Grundsteuererhöhung¹) beauftragt, mit den anderen Kreiskommunen zu sprechen und auf diese einzuwirken, sich gemeinsam bei der kvgOF dafür einzusetzen, baldmöglichst aus dem Projekt Hopper auszusteigen oder das Betriebs- und Finanzmodell des Hopper auf ein für die beteiligten Kommunen vorausschauend kalkulier- und steuerbares, kostengünstiges Modell (im echten Sinne des ÖPNV und nicht ein durch die Steuerzahler/-innen finanziertes Taxi) zu reformieren und transparent zu optimieren.

Begründung:

2019 startete das On-Demand-Shuttle „Hopper“ in Seligenstadt, im September 2022 ging es auch in Rödermark los. Aktuell fahren im Kreis Offenbach 73 dieser Kleinbusse, 68 davon elektrisch, und befördern monatlich etwa 62.000 Menschen, etwa 4.500 davon in Rödermark. Das macht monatlich etwa 3.500 Fahrten (im Schnitt bei nur 1,3 Fahrgästen pro Fahrt) mit einer durchschnittlichen Fahrlänge von knapp über 3 km.

Zwar fahren die Vielzahl der Hopper mittlerweile elektrisch, aber sie verursachen eindeutig einen Mehrverkehr. Der Hopper ist oftmals bequemes und kostengünstiges Fortbewegungsmittel für Wegstrecken, die die überwiegende Zahl der Nutzer/-innen auch bequem (wie bisher) zu Fuß oder mit dem Rad bewältigen könnte. Private Autofahrten, insbesondere gleichzeitig von mehreren PKW, werden daher vielfach so nicht ersetzt.

Sollten die Zuschüsse für den On-Demand-Verkehr (Hopper) von Bund und Land wegfallen, wird das Defizit weiter erhöht und belastet die Kreisumlage der Kommunen noch mehr. Nur wenn aus mehreren Kommunen das Signal der Unzufriedenheit und Unbezahlbarkeit kommt, wird die kvgOF das Angebot anpassen oder abschaffen, ansonsten ist es ein Freibrief zur

¹ „Es reicht! – Bürgermeister aus dem Kreis Offenbach schlagen Alarm“ – Neue Zeitung Heusenstamm vom 19.04.2025

unbegrenzten Umlage an die Kommunen, die den Bürger/-innen dann konsequenterweise noch weitere Grundsteuer-Erhöhungen abverlangen müssen. Dazu kommt: Jede einzelne Fahrt mit dem Hopper kostet die Steuerzahler im Schnitt rund 20 €, von denen der Fahrgäst aber nur wenige Euro selbst bezahlt. Den Rest trägt die Allgemeinheit – also alle Steuerzahler/-innen. Der Hopper ist daher ein fast vollständig durch Steuergeld-subventioniertes innerstädtisches Taxi. Das einige Bürger von dem Angebot begeistert sind und es reichlich nutzen, ist völlig verständlich und liegt in der Natur der (hochsubventionierten) Sache. Doch mit Blick auf die horrenden Gesamtkosten des Hopper und die katastrophale finanzielle Lage² ³ der Stadt Rödermark kann es mit dem Hopper nicht einfach so weitergehen.

Anlage/n:

Keine

² „Freies Stück vom Kuchen wird immer kleiner“ – Meldung der Stadt Rödermark (www.roedermark.de) vom 13.05.2025

³ „Kassensturz mit Folgen“ – Offenbach Post vom 14.05.2025

**Änderungsantrag der Fraktion AL/Die Grünen und CDU-Fraktion: Hopper -
Ausstieg oder grundlegende, kostengünstige und transparente Reform**

Antragstellung: Fraktion AL / Die Grünen und CDU-Fraktion

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	11.09.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	23.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Rödermark wird beauftragt, in den entsprechenden Gremien der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach (kvgOF) ein dynamisches Preismodell („Dynamic Pricing“) für den Hopper zur Beratung einzubringen. Ziel ist es, die Wirtschaftlichkeit (Kostendeckungsgrad), die Effizienz (Ressourceneinsatz) und Sozialverträglichkeit des On-Demand-Angebots durch gezielte Preisanreize zu verbessern, insbesondere durch eine flexible Preisgestaltung in Abhängigkeit von Nachfrage, Tageszeit und Strecke.

Begründung:

Anlage/n:

Keine

Antrag der FDP-Fraktion:

Neufassung: Pauschale Einsparung (5%) im laufenden Haushaltsvollzug

Antragstellung: FDP-Fraktion

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	05.06.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	17.06.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	23.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Rödermark wird mit Blick auf die aktuelle (und absehbar anhaltende) finanzielle Schieflage der Stadt Rödermark und der drohenden finanziellen (Mehr-)Belastung der Bürger/-innen (Stichwort: Grundsteuererhöhung¹) dringend ersucht und aufgefordert, im unterjährigen Vollzug des laufenden Haushalts 2025 im gesamten Haushalt 5% an Kosten pauschal einzusparen. Sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Stadt sind hiervon ausgenommen.

Begründung:

Die aktuelle und absehbare finanzielle (Schief-)Lage²³ der Stadt Rödermark ist mit „katastrophal“ wohlwollend umschrieben. Die Stadt ist am (finanziellen) Limit⁴. Aktuelle Hilferufe⁵ und Aufrufe der Bürgermeister/-innen sind natürlich begrüßenswert, aber kommen doch im Ergebnis viel zu spät.

Trotz aller völlig berechtigten und richtigen Hinweise auf externe Belastungen (gesetzliche Aufgaben und Verpflichtungen sowie Standards und so weiter) der Stadt muss trotzdem zuerst die Stadt selbst alle denkbaren Sparpotentiale heben, bevor (wieder) die Bürger/-innen zur Kasse gebeten werden (müssen).

Anlage/n:

Keine

¹ „Kassensturz mit Folgen“ – Offenbach Post vom 14.05.2025

² „Es reicht! – Bürgermeister aus dem Kreis Offenbach schlagen Alarm“ – Neue Zeitung Heusenstamm vom 19.04.2025

³ „Freies Stück vom Kuchen wird immer kleiner“ – Meldung der Stadt Rödermark (www.roedermark.de) vom 13.05.2025

⁴ „Städte am Limit – CDU Rödermark schlägt Alarm [...]“ – Neues Heimatblatt Rödermark vom 11.04.2025

⁵ „Es ist fünf nach zwölf: Wer bestellt, muss bezahlen“ – Neues Heimatblatt Rödermark vom 11.04.2025

Antrag der FDP-Fraktion:

**Neufassung: Planungen zur Verschönerung des Parks an der Rilkestraße -
Zukünftig mehr Kostenkontrolle!**

Antragstellung: FDP-Fraktion

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	04.06.2025	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	05.06.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	17.06.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	23.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Rödermark wird mit Blick auf die aktuelle (und absehbare) finanzielle Schieflage der Stadt Rödermark und der finanziellen Belastung der Bürger/-innen (Stichwort: Grundsteuererhöhung¹) beauftragt, für sämtliche laufende, in den Leistungsphasen 2, 3 oder 4 befindlichen Projekte des Städtebauförderprogramm „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung“ unverzüglich den politischen Gremien einen umfassenden Sachstandsbericht sowie einen dezidierten Zeit- und validen Kostenplan vorzulegen.

Begründung:

Der kleine Grünzug an der Rodau an der Rilkestraße ist Ober-Rodens größte innerstädtische Grünfläche. Da eine Teilfläche zeitweise als Erweiterung des nicht großen Schulhofs der Trinkbornschule genutzt wird, sind die Nutzungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit aktuell beschränkt. Aus diesem Grund ist mit dem ISEK die Maßnahme 34 „Ausbau Grünzug Rathausplatz zur Grünen Mitte“ beschlossen worden. „Ziel der Maßnahme ist es, ein grün-blau Band vom Rathausplatz zur Grünen Mitte zu gestalten und damit sowohl die ökologischen Funktionen der Freiflächen aufzuwerten als auch die Naherholungsqualitäten und das Wohnumfeld zu verbessern.“ Die konkreten Planungen wurden seit der Verabschiedung des ISEK im Mai 2019 nicht mehr in den öffentlichen städtischen Gremien vorgestellt, beraten oder besprochen. Die Planungen² zu diesem Areal sind in vollem Gange³. Im Rahmen einer Bürgerbeteiligung wurden die Pläne am 23. April in der Kulturhalle -der Öffentlichkeit vorgestellt⁴. Es gab dabei auch viele kritische Rückmeldungen. In den sozialen Medien wird teilweise die Sinnhaftigkeit der gesamten Maßnahme angezweifelt,

¹ „Kassensturz mit Folgen“ – Offenbach Post vom 14.05.2025

² „Große Pläne für kleinen Grünzug in Ober-Roden“ – Offenbach Post vom 12.05.2025

³ „Grün, Blau, Rot: Buntes Mosaik in Planung“ – Meldung der Stadt Rödermark (www.roedermark.de) vom 06.05.2025

⁴ „Bürger sind zum Mitreden eingeladen“ – Offenbach Post vom 07.04.2025

insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen und absehbaren finanziellen Situation⁵⁶ der Stadt Rödermark.

Im Rahmen der Ausschussberatungen hat sich herausgestellt, dass ein Abbruch der Planungen zum jetzigen Zeitpunkt wohl im Ergebnis in einem finanziellen Nachteil für die Stadt Rödermark münden könnte. Dies kann nicht im Sinne der Stadt sowie der Rödermärker Steuerzahler/-innen sein. Es zeigt sich dabei aber zugleich, dass fehlende und ausführliche politische Beratungen und verbindliche Beschlussfassungen mit der Zeit zu ausufernden Projekten ohne wirkliches politisches Controlling führen, die sich verselbstständigen – speziell, wenn Fördermittel im Spiel sind.

Anlage/n:

Keine

⁵ „Es reicht! – Bürgermeister aus dem Kreis Offenbach schlagen Alarm“ – Neue Zeitung Heusenstamm vom 19.04.2025

⁶ „Freies Stück vom Kuchen wird immer kleiner“ – Meldung der Stadt Rödermark (www.roedermark.de) vom 13.05.2025

**Prüfungsantrag Fraktion Andere Liste/Die Grünen der CDU-Fraktion:
Einführung "Einkommensabhängige KITA Gebühren"**

Antragstellung: Fraktion Andere Liste/Die Grünen und CDU-Fraktion

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	08.07.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.07.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen unter welchen Voraussetzungen „Einkommensabhängige Kinderbetreuungsgebühren“ eingeführt werden können. Dabei soll das sogenannte „Heusenstammer-Modell“ zugrunde gelegt werden.

Begründung:

Anlage/n:

Keine

Änderungsantrag FDP-Fraktion: Änderungen der

- 1. Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark - 7. Änderung**
- 2. Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark - 10. Änderung**

Antragstellung: FDP-Fraktion

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	08.07.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.07.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

I. Satzungsbeschluss

1. Die 7. Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark wird gemäß dem beigefügten Entwurf beschlossen.
2. Die 10. Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark wird gemäß dem beigefügten Entwurf beschlossen.

II. Handlungsauftrag an den Magistrat

1. Der Magistrat wird beauftragt Möglichkeiten zur Staffelung / Reduzierung der Ermäßigungen in Abstimmung mit den Elternvertretungen zu erarbeiten.
2. Der Magistrat wird weiterhin beauftragt, im Dialog mit den Eltern eine grundlegend neue Konzeption für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, Kinderhorten und der Schulkindbetreuung in Rödermark zu entwickeln. Die Konzeption muss sowohl die Wünsche und Bedarfe der Eltern, z.B. nach verlässlichen und ausreichenden Betreuungszeiten, als auch die drängenden Probleme der Stadt (fehlendes pädagogisches Personal und fehlende Finanzausstattung) berücksichtigen und bestmöglich zusammenbringen. Ziel des Konzepts soll ein Modell sein, dass für alle Beteiligten wirtschaftlich tragfähig ist, aber auch verlässliche Betreuungszeiten umfasst, die den tatsächlichen Bedarfen entsprechend sowie nach Möglichkeit einen stärkeren Fokus auf die frühkindliche Bildung legt.

Zur Konzepterstellung sollen u.a. folgende Aspekte/Möglichkeiten umfassend geprüft werden:

- a. Je 1 KiTa in Urberach und Ober-Roden mit verbindlichen Öffnungszeiten von 07 bis 17 Uhr
- b. Überprüfbare Bedarfsabfrage nach Betreuungszeiten

- c. Einkommensabhängige Kinderbetreuungsgebühren (Heusenstammer Modell?)
 - d. Regelung zu Rückerstattung bei Einschränkung des Betriebes der Tageseinrichtung
 - e. Ferienregelung
 - f. Notbetreuung
 - g. Ausweisung (informativ) der tatsächlichen Kosten und dem aktuellen Kostendeckungsgrad der erhobenen Betreuungsgebühren (zum besseren Verständnis der Gebühren) und Hinweise zum Verfahren zur Befreiung von Kitakosten
 - h. Einsatz von ehrenamtlichen Engagement-Lotsen (Landesehrenamtsagentur Hessen)
3. Der Magistrat wird beauftragt, im zuständigen Fachausschuss fortlaufend und ausführlich zu den vorstehend (1. und 2.) genannten Handlungsaufträgen zu berichten.

Begründung:

I. Satzungsbeschluss

Die Ermäßigung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Rödermark sowie in Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark soll wieder in die Kostenbeitragsatzungen aufgenommen werden. Die Umsetzung erfolgt zu Beginn des Betreuungsjahres am 01.08.2025.

II. Handlungsauftrag an den Magistrat

Der Magistrat wird in Absprache mit den Elternvertretungen die Möglichkeiten zur Staffelung / Reduzierung der Ermäßigungen erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

Kinder sind sowohl unsere Gegenwart als auch unsere Zukunft, ihre Förderung ist eine Investition in eine lebensfähige, gerechte und resiliente Gesellschaft. Sie sind praktisch die Kolonisten unserer Zukunft und das Herz unserer Gesellschaft. Umso wichtiger ist es jetzt, einen Weg zu finden, der nicht nur die Kosten der Betreuung regelt, sondern für alle Beteiligten auf einem tragfähigen Zukunftskonzept basiert.

Kommunen können auf die aktuellen Herausforderungen mit Blick auf die stetig steigenden Kosten für die Kinderbetreuung auf verschiedene Weisen reagieren, anstatt konzeptionslos immer weiter die Gebühren zu Lasten der Familien zu erhöhen. Beispielsweise sind maßgeschneiderte Mischsysteme möglich: kombiniert werden können dabei unter anderem finanzielle Förderungen (z.B. Zuschüsse, Steuerentlastung), flexible Nutzung gesetzlicher Rahmenbedingungen (HessKiföG), Öffnungszeitenmodelle, ehrenamtliches Engagement, einkommensabhängige Betreuungsgebühren und eine innovative Personalpolitik. Diese Vielschichtigkeit ermöglicht es, systemische Kostenbelastungen zu verteilen und die Eltern wirksam zu entlasten. Durch eine transparente, rein informative, Ausweisung der tatsächlichen Kosten (Kostendeckungsgrad) im Verhältnis zu den erhobenen Gebühren kann ein besseres Verständnis und eine höhere Kostensensibilität erreicht werden.

Anlage/n:

Keine

Änderungsantrag der SPD-Fraktion: Änderungen der

- 1. Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark - 7. Änderung**
- 2. Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark - 10. Änderung**

Antragstellung: SPD-Fraktion

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	08.07.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.07.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

In die Vorlage des Magistrates wird ein Punkt 4. eingefügt.

4. Die Änderung der Satzung über die Betreuung für Kinder in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Rödermark wird mit folgendem Text beschlossen:

§7 Notbetreuung

- (1) Bei Schließzeiten aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen des Personals kann auf Antrag für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum nachweislich (in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung in einer anderen Einrichtung angeboten werden. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch .
- (2) In allen anderen für eine Schließung angegeben Gründen (§ 6 Abs. 5 c) wird keine Notbetreuung angeboten.

Begründung:

Die Gebührensatzungen und die Betreuungssatzung sind eng miteinander verzahnt. Mit der Wiedereinsetzung der Geschwisterkindregelung soll eine zusätzliche Belastung der Eltern von mehreren Kindern in der Tagesbetreuung der Stadt Rödermark zurückgenommen werden.

Die am 17.06.2025 vorgenommene Streichung des §7 der Betreuungssatzung (Notbetreuung) stellt für Eltern, die Vollzeit berufstätig sind, eine unzumutbare Belastung dar. Dieser Missstand sollte ebenfalls beseitigt werden.

Anlage/n:

Keine

Antrag der FDP-Fraktion:

Verringerung des Parkdrucks durch erweiterte Kennzeichnung?

Antragstellung: Tobias Kruger, Sebastian Donners

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Anhörung)	10.09.2025	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Anhörung)	11.09.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Anhörung)	23.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen und hernach im zuständigen Ausschuss zu berichten, in welchen reinen und allgemeinen Wohngebieten in Rödermark der Einsatz des Zusatzzeichens 1048-10 „nur Personenkraftwagen“ – insbesondere in Verbindung mit dem Verkehrszeichen 314 (Parken) – zweckmäßig, rechtlich zulässig und praktisch umsetzbar ist.

Dabei sollen insbesondere folgende Aspekte geprüft und ausführlich dargestellt werden:

1. Identifikation geeigneter Straßenzüge, in denen regelmäßig gewerbliche und/oder großvolumige Fahrzeuge den Parkraum in Wohngebieten beeinträchtigen. Dabei ist auch zu prüfen, welche Verdrängungseffekte durch eine Beschilderung auf angrenzende Quartiere, Nebenstraßen oder gewerblich genutzte Bereiche zu erwarten sind.
2. Möglichkeiten zur Schaffung separater Parkflächen, die speziell für den Bedarf gewerblicher Betriebe und Dienstleistungsunternehmen zur Verfügung stehen könnten, um eine geordnete Entflechtung des ruhenden Verkehrs zum allseitigen Vorteil zu erreichen.
3. Rechtliche Voraussetzungen und Zuständigkeiten für den Einsatz des Zusatzzeichens 1048-10 im öffentlichen Straßenraum.
4. Abstimmungserfordernisse (gegebenenfalls) mit der Straßenbaubehörde, der Polizei und/oder eventuell weiteren zuständigen staatlichen Stellen.
5. Praktische Auswirkungen einer Beschilderung auf die örtliche Parksituation, insbesondere im Hinblick auf Anwohner, Gewerbetreibende und mobilitätseingeschränkte Personen.
6. Die praktischen/realistischen Kontrollmöglichkeiten und die Durchsetzung entsprechender Anordnungen durch das Ordnungsamt.

Begründung:

Der allgemeine Parkdruck in vielen Wohngebieten in Rödermark hat spürbar zugenommen. In letzter Zeit kommt es zudem vermehrt zu Beschwerden über dauerhaft in allgemeinen und/oder reinen Wohngebieten abgestellte Kleintransporter, Anhänger und Wohnmobile, also die Belegung öffentlicher Parkflächen in reinen und/oder allgemeinen Wohngebieten durch gewerbliche und/oder großvolumige Fahrzeuge (also nicht Personenkraftwagen). Dies teilweise auch über eine lange Zeit (Monate).

Dieses Phänomen tritt natürlich nicht nur in Rödermark auf. Andere Kommunen¹ haben jedoch diesbezüglich schon gegengesteuert und haben Parkverbotszonen für LKW, Anhänger und Wohnmobile erlassen.

Das Zusatzzeichen 1048-10 „nur Personenkraftwagen“ ermöglicht es gemäß StVO, Parkflächen (in Wohngebieten) gezielt für nur private PKW freizugeben und gleichzeitig andere Fahrzeugtypen auszuschließen. Der Einsatz dieser Regelung in reinen und allgemeinen Wohngebieten kann helfen, den begrenzten Parkraum in Wohnquartieren zu stabilisieren.

Gleichzeitig müssen natürlich mögliche Verdrängungseffekte betrachtet und untersucht werden. Ebenso wie die Option, gewerblichen Nutzern alternative Stellflächen bereitzustellen. Nur so kann eine ausgewogene, faire und nachhaltig wirksame Lösung erreicht werden.

Anlage/n:

Keine

¹ „Verbotszonen für LKW und Wohnmobile“ – Offenbach Post vom 31.07.2025

Stadt Rödermark
Antrag vom 31.08.2025
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/263/25
Einreicher/in: Herr Schröder, Peter

Antrag der FWR-Fraktion:

Ortskern Urberach

B-Plan mit Satzung

Antragstellung: Peter Schröder

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Anhörung)	23.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt eine Satzung zu erstellen, mit der im Ortskern von Urberach bestimmte Nutzungen ausgeschlossen werden können. Diese Satzung soll der Stadtverordnetenversammlung schnellstmöglich zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Begründung:

Am 17.06.2025 hat die Stadtverordnetenversammlung den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und eine Satzung für den Ortskern Ober-Roden beschlossen, damit in Zukunft unerwünschte Nutzung ausgeschlossen werden kann.

Ähnliche Entwicklungen zeichnen sich auch im Ortskern von Urberach ab, besonders in der Konrad-Adenauer Straße. Bevor möglicherweise weitere negative Entwicklungen entstehen können, sollte jetzt vorbeugend gehandelt werden. Das Gebiet sollte u. a. die folgenden Straßen umfassen: Konrad-Adenauer Straße, Traminer Straße, Bahnhofstraße und Darmstädter Straße.

Durch die Aufstellung bzw. Veränderung eines Bebauungsplans mit entsprechender Satzung sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausschluss unerwünschter Nutzungen wie z.B. Vergnügungsstätten oder noch zu definierenden Geschäften, bzw. Betrieben geschaffen werden.

Anlage/n:
Keine

Antrag der FWR-Fraktion

Gastronomiesteuerungskonzept für Rödermark

Antragstellung: Björn Beicken

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Anhörung)	23.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge den Magistrat beauftragen, ein **Steuerungskonzept für die Gastronomie in Rödermark** zu erstellen. Das Konzept sollte zum einen eine Bestandsaufnahme des IST-Zustands beinhalten sowie sich daraus ergebende Maßnahmen zur Steuerung und Weiterentwicklung des Gastronomiestandorts. Dies sollte in Abstimmung mit dem Einzelhandelskonzept und der Wirtschaftsförderung erfolgen, dahingehend sollten bereits bestehende Einzelaspekte gebündelt und in das neue Konzept integriert werden.

Aspekte einer **Bestandsaufnahme** könnten umfassen:

- Erfassung und Kartierung der räumlichen Lageverteilung
- Zusammenstellung der in Rödermark ansässigen Betriebstypen (Imbiss, Fine-Diner, Trinkhalle, Biergarten, Gasthaus, Café, etc..)
- Zielgruppenorientierung
- Öffnungszeiten
- Sitzplätze im Innen- und Außenbereich

Begründung:

Der Einzelhandel im Allgemeinen und in Rödermark im Speziellen kämpft seit Jahren mit abnehmenden Kundenzahlen und rückläufiger Fluktuation, viele Einkäufe werden mittlerweile über Internetplattformen abgewickelt. Dies führt zunehmend zu einer Ausdünnung des lokalen Einzelhandelsangebots. Unter anderem zu diesem Zweck besitzt Rödermark seit 2016 ein **Einzelhandelskonzept**, das 2022 durch ein Nahversorgungskonzept ergänzt wurde.

Direkt von dieser Entwicklung betroffen ist allerdings auch die **Gastronomie**, welche in hohem Maße von einer belebten Innenstadt profitiert, es lässt sich hier durchaus von einem

symbiotischen Effekt sprechen. Analog zu den Problemen im Einzelhandel erschweren die Preisentwicklung der letzten Jahre und die nicht immer Schritt haltende Lohnentwicklung allerdings die Rahmenbedingungen für einen Gastronomiebetrieb in Rödermark zusätzlich. Die Halbwertszeit von neuen Gastronomiebetrieben ist in Rödermark stark gesunken, die Suche nach neuen, passenden Pächtern gestaltet sich mitunter langwierig.

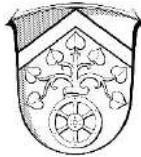
Ein spezielles Gastronomiekonzept soll hier anknüpfen. Zwar existieren bereits Auflistungen von Gastronomieangeboten wie etwa im "City Guide 2024", ein übergeordnetes Dachkonzept "Gastronomie" für die Stadt Rödermark sollte aber darüber hinaus eine gezielte Steuerung und Planung beinhalten, wie man das Entstehen von **Monokulturen** verhindern kann und soll Instrumente entwickeln, mit denen die Attraktivität und Frequentierung der Innenstädte der einzelnen Stadtteile belebt werden kann.

Marketingkonzepte, wie eine kartografische Erfassung des Gastronomieangebots auf der Homepage der Stadt, sollten ebenfalls Bestandteil eines Konzepts sein. Ziel sollte es sein, nach außen die Gastronomie Rödermarks nachhaltiger zu bewerben, nach innen Ideen und Vorstellungen zu entwickeln, wie sich der **Gastronomiestandort Rödermark in der Zukunft präsentieren** soll. Für aktuelle und potentielle Gastronomen soll ein Gastronomiekonzept vor allem der Klarheit in Genehmigung und Gestaltung (z.B. von Außenbereichen) dienen.

Bei der Ausgestaltung dieses Konzepts sollten zum einen die Gastronomiebetreiber angehört und zum anderen bereits vorhandene Ideen und Konzepte gebündelt werden, um keine unnötigen Kosten zu produzieren.

Anlage/n:

Keine



Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 01.09.2025
Straßenbeleuchtung
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/233/25-1
Geschäftszeichen: I/6/3-MM
Aktenzeichen: 701-00

Vergabeverfahren zur Straßenbeleuchtung Rödermark

hier: Zuschlagserteilung

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	23.09.2025	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	11.09.2025	Ö
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	10.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Es wird empfohlen, die Öffentlichkeit gemäß § 52 Abs. 1 HGO für die Beratung und Beschlussfassung auszuschließen. Hierüber muss in der Sitzung abgestimmt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Keine